

# Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Busch:** Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UstG<sup>(Teil 2)</sup>
- ◆ **Metoja:** Delegationen im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabe in der Praxis
- ◆ **Wipperfurth:** Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder?
- ◆ **Radschuwait:** Die Verteilung der Insolvenzmasse - Abschlagsverteilung
- ◆ **Reck:** Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung<sup>(Teil 2)</sup>
- ◆ **Frind:** Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „Grau-Verwaltung“, Insolvenz- und Sachwahrung?
- ◆ **BGH-Rechtsprechung**
- ◆ **Literatur**
- ◆ **Veranstaltungen / Seminare**



# Vorwort

Von der neuen Regierung ist nicht viel zu den diversen Baustellen des Insolvenzrechts zu lesen. Die Praxis wird daher auch weiterhin versuchen, mit den vorhandenen Bordmitteln vernünftige Ergebnisse zu erzielen. Was in der Vergangenheit ja eigentlich auch immer geklappt hat.

Was neu und zu beachten ist, sind die Änderungen durch das **Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025**<sup>1</sup> v. 7. April 2025. Mit diesem wurden u.A. das GKG, das JVEG und das RVG geändert. Beim GKG haben sich die Wertgebühren gem. § 34 GKG geändert.

- Erhöht wurde die Mindestgebühr gem. Nr. 2311 des Kostenverzeichnisses bei Gläubigeranträgen von 198 € auf 216 €
- Die Gebühr bei besonderen Prüfungsterminen und schriftlichen Prüfungsverfahren nach Nr. 2340 wurde von 22 € auf 24 € angehoben.

Weitere Anhebungen:

- KV Nr. 2350: Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 297a, 300 und 303 InsO)
- KV Nr. 2362: Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2015/848
- KV Nr. 2370: Koordinationsverfahren im Allgemeinen
- KV Nr. 2371: Koordinationsverfahren in dem wird ein Koordinationsplan zur Bestätigung vorgelegt wird

Die Änderungen sind zum 1. Juni 2025 in Kraft getreten.



**Sie sind ein Insolvenzprofi?**

Dann steht Ihnen auch die

**Insolvenzprofi-Tasse von AGV**

Einfach kostenlos anfordern per E-Mail an

[Mail@Ins-A.de](mailto:Mail@Ins-A.de)

## Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

**Die Hefte des Jahres 2024 und 2025 sind kostenfrei.**

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282

<sup>1</sup> <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/109/VO>

# Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UstG<sup>(Teil 2)</sup>

## Vermeidung von typischen Fehlerquellen

Dipl.-Finanzwirt und Regierungsdirektor Holger Busch

Der nunmehr 2. Teil des Aufsatzes „Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UStG – Vermeidung von typischen Fehlerquellen“ schließt sich nahtlos an den 1. Teil an.<sup>1</sup> Während im ersten Teil insbesondere die einzelnen Verfahren vor der eigentlichen Insolvenzeröffnung beleuchtet wurden, liegt jetzt der Schwerpunkt auf der Zeit nach der Insolvenzeröffnung und nach der Verfahrensaufhebung. Die Berichtigungen im Insolvenzeröffnungsverfahren durch die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, wie die Bestellung eines schwachen oder starken vorläufigen Insolvenzverwalters oder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, wirken dann im eröffneten Insolvenzverfahren nach. Vereinnahmungen von Entgeltforderungen nach Verfahrenseröffnung sind auf ihre steuerrechtliche Auswirkung hin zu prüfen: Muss ich nach § 17 UStG berichtigen oder ist die Vereinnahmung insoweit neutral? Wie wirken sich Forderungsausfälle und Quotenzahlungen während und nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens auf die Umsatzsteuer aus? Welche steuerlich relevanten Fehlerquellen können sich ergeben, was muss ich wie und zu welchem Zeitpunkt berücksichtigen? All dies findet sich im 2. Teil wieder.

### 3. Verfahrenseröffnung

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen die Verwaltungs- und Verfügungsrechte des bisherigen Steuerpflichtigen und Unternehmers auf den Insolvenzverwalter über. Dieser wird zum Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO und hat als handlungsfähige Person nach § 79 AO alle steuerlichen Pflichten – soweit seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis reicht – für den Steuerpflichtigen zu erfüllen. Dies sind insbesondere die steuerlichen Erklärungs-, Entrichtungs- und Mitwirkungspflichten.

Im Bereich der Umsatzsteuer treten verschiedene Änderungen hinsichtlich der neu entstandenen Unternehmensteile ein. Der vorinsolvenzliche Vermögensteil mit Insolvenzforderungen nach § 38 InsO endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; der Insolvenzverwalter kann bereits für diesen Unternehmensteil eine Jahreserklärung abgeben. Nach Verfahrenseröffnung können bis zu zwei weitere Unternehmensteile entstehen. Der Unternehmensteil der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 InsO und der Unternehmensteil des insolvenzfreien Vermögens mit insolvenzfreien Forderungen nach § 35 Abs. 2 InsO. Jeder Unternehmensteil ist insoweit autark; es finden keine Verrechnungen (§ 16 Abs. 2 UStG) untereinander statt. Ist das Ergebnis der drei Unternehmensteile zutreffend, bleibt die Einheit des Unternehmens gewahrt.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistenden Unternehmers geht nach § 80 Abs. 1 InsO die gesamte Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und damit auch die Empfangszuständigkeit für die offenen Forderungen auf den Insolvenzverwalter über. Der Steuerpflichtige und Unternehmer (Insolvenzschuldner) ist auf Grund des Übergangs der Empfangszuständigkeit für die offenen Forderungen auf den Insolvenzverwalter nicht mehr befugt, rechtswirksam Entgeltforderungen in seinem



Dipl.-Finanzwirt und Regierungsdirektor Holger Busch leitet das Referat für Vollstreckung, Stundung, Erlass und Insolvenzordnung im Landesamt für Steuern in Koblenz. Daneben ist er in verschiedenen Bundesarbeitsgruppen der Finanzverwaltung mit Bezug auf das Vollstreckungs- und Insolvenzrecht tätig.

<sup>1</sup> InsA 2025 Heft 1, S. 5-11

vorinsolvenzlichen Unternehmensteil zu vereinbaren. Insoweit erfolgt die erste Berichtigung der ausstehenden Entgelte für bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführten Lieferungen und Leistungen, soweit diese wegen der Soll-Besteuerung bereits der Besteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG unterworfen waren.<sup>1</sup>

Der Steuerbetrag ist deshalb nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen. Dieser Berichtigungsanspruch für Entgelte aus bereits erbrachten Leistungen entsteht "mit" und damit eine juristische Sekunde vor der Insolvenzeröffnung.<sup>2</sup> Soweit bereits zuvor ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter oder ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter mit Vereinnahmungsbefugnis bestellt wurden, ist der (Umsatzsteuer-) Berichtigungsanspruch bereits zu diesen Zeitpunkten zu berücksichtigen. Die Verfahrenseröffnung führt dann zu keiner weiteren Berichtigungspflicht. Dies gilt auch, wenn zuvor die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet wurde.

Mit der Verfahrenseröffnung werden zudem die Entgeltforderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die vor Insolvenzeröffnung gegenüber dem Insolvenzschuldner erbracht wurden, im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens - unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote - in voller Höhe im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG uneinbringlich. Zu diesem Zeitpunkt ist die Umsatzsteuer beim leistenden Unternehmer und dementsprechend der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger – dem Insolvenzschuldner - nach § 17 Abs. 1 UStG zu berichtigen. Auch dieser Berichtigungsanspruch entsteht "mit" und damit eine juristische Sekunde vor der Insolvenzeröffnung. Dieser ist mit der Berichtigung der Umsatzsteuer nach § 16 Abs. 2 UStG zu saldieren und führt regelmäßig zu einer Nachzahlung, die nur als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden kann.

Soweit bereits zuvor ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter oder ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter mit Vereinnahmungsbefugnis

bestellt wurden, ist der (Vorsteuer-) Berichtigungsanspruch bereits zu diesen Zeitpunkten zu berücksichtigen. Die Verfahrenseröffnung führt dann zu keiner weiteren Berichtigungspflicht. Dies gilt auch, wenn zuvor die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet wurde.

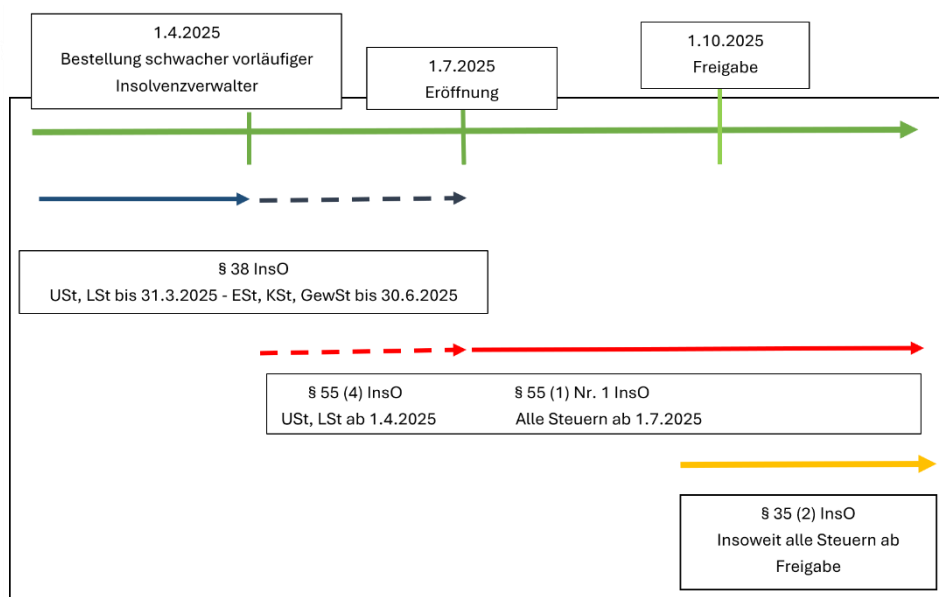
### 3.1 Besteuerung nach Verfahrenseröffnung

Die Einheit des Unternehmens, die Besteuerungsart (Soll- oder Ist-Versteuerung) und der Voranmeldungszeitraum werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht berührt.

Unternehmer und Steuerpflichtiger nach § 33 AO bleibt der bisherige Insolvenzschuldner. Sein Gesamtunternehmen besteht jetzt aus zwei, soweit die selbstständige Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben wurde, sogar aus drei eigenständigen Unternehmensteilen.

#### 3.1.1 Unternehmensteil des vorinsolvenzlichen Vermögens (§ 38 InsO)

Spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der vorinsolvenzliche Unternehmensteil beendet. Veranlagungszeitraum ist der Beginn des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (eine juristische Sekunde vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens).



Nach Verfahrenseröffnung erfolgen in diesem Unternehmensteil keine Geschäftsvorfälle mehr, es können für Zeiträume nach Verfahrenseröffnung auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen mehr

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 9.12.2010 – V R 22/10

<sup>2</sup> BFH, Urteil v. 24.11.2011 – V R 13/11, BStBl II 2012, 298

abgegeben werden. Der BFH sieht es als zulässig an, bereits nach der Verfahrenseröffnung eine Umsatzsteuerjahreserklärung für den vorinsolvenzlichen Unternehmensteil (1.1. bis zum Zeitpunkt der Eröffnung) abzugeben, da dieser Unternehmensteil mit der Verfahrenseröffnung beendet ist.<sup>1</sup>

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse für den vorinsolvenzlichen Unternehmensteil liegen jetzt beim Insolvenzverwalter. Er ist als Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO handlungsbefugt (§ 79 AO) und muss den steuerlichen Erklärungs-, Entrichtungs- und Mitwirkungspflichten nachkommen. Bekanntgabeadressat ist der Insolvenzverwalter, Inhaltsadressat, Steuerpflichtiger (§ 33 AO) und Unternehmer i.S.d. UStG ist (und bleibt) der Insolvenzschuldner. Bestehende Bevollmächtigungen erlöschen mit der Verfahrenseröffnung.

Die bis zur Eröffnung begründeten Steuern sind regelmäßig als Insolvenzforderungen nach § 38 InsO zur Insolvenztabelle anzumelden. Begründet ist eine Steuerforderung dann, wenn die Tatbestandsmerkmale, an die das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, erfüllt sind. Sie gelten mit Verfahrenseröffnung als fällig (§ 41 InsO).

Soweit es sich um Umsatz- oder Lohnsteuern handelt verschiebt sich der Zeitraum der Insolvenzforderungen bis zur Anordnung der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung bzw. der Bestellung eines vorläufigen Sachwalters in der vorläufigen Eigenverwaltung (Begründung von Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO). Wurde zuvor ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, werden ab diesem Zeitpunkt umfassend Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 InsO begründet; dies gilt dann auch für alle Steuerarten.

### 3.1.2 Unternehmensteil der Insolvenzmasse (§§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 4 InsO)

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung begründet der Insolvenzverwalter Umsatzsteuern durch die Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Soll-Versteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG) oder

durch die Vereinnahmung von Entgelten aus diesen Lieferungen oder Leitungen im Rahmen der Ist-Versteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG).

Die Vereinnahmung von ausstehenden Entgelten im Rahmen der Soll-Versteuerung aus den Zeiträumen vor der Verfahrenseröffnung führt ebenfalls zu Masseverbindlichkeiten über die erneute Berichtigung nach § 17 UStG („zweite USt-Berichtigung“).

Wurden bereits in der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung Entgelte auf ausstehende Lieferungen und Leistungen vereinnahmt, führen diese insoweit zu Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO i.V.m. § 17 UStG.

Wurde die starke vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, werden insoweit Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 InsO i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG begründet. Bei Vereinnahmung ausstehender Entgelte für Lieferungen und Leistungen die vor der Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung ausgeführt wurden, werden - soweit die Vereinnahmung noch in der starken vorläufigen Verwaltung stattfindet - Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 InsO i.V.m. § 17 UStG (2. Berichtigung) begründet; findet die Vereinnahmung nach Verfahrenseröffnung statt, werden Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO i.V.m. § 17 UStG (2. Berichtigung) begründet.

Bei Vereinnahmung ausstehender Entgelte für Lieferungen und Leistungen die nach der Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung ausgeführt wurden, findet keine Berichtigung nach § 17 UStG statt. Die Besteuerung hat bei einem Soll-Versteuerer über § 55 Abs. 2 InsO i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG bereits in der starken vorläufigen Verwaltung stattgefunden.

#### 3.1.2.1 Übersicht Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit

Die nachfolgende Übersicht stellt die Begründung der Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit in der schwachen und starken vorläufigen Insolvenzverwaltung und nach der Verfahrenseröffnung dar.

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 24.11.2011 – V R 13/11

Schwache vorläufige Insolvenzverwaltung (mit Vereinnahmungsbefugnis)	Starke vorläufige Insolvenzverwaltung	Eröffnung Insolvenzverfahren
Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Soll-Versteuerung)		
<p>Ausführung Lieferung und Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG)</p>	<p>Ausführung Lieferung und Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG)</p>	<p>Ausführung Lieferung und Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG)</p>
<p>1. Berichtigung nach § 17 UStG, da keine Vereinnahmung durch Insolvenzschuldner möglich</p>	<p>Keine Berichtigung erforderlich, da kein Auseinanderfallen von Ausführungsbefugnis und Vereinnahmungsbefugnis</p>	<p>Keine Berichtigung erforderlich, da kein Auseinanderfallen von Ausführungsbefugnis und Vereinnahmungsbefugnis</p>
<p>2. Berichtigung nach § 17 UStG, wenn Vereinnahmung durch schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter</p>	<p>(starker vorläufiger Insolvenzverwalter ist Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO)</p>	<p>(Insolvenzverwalter ist Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO)</p>
<p>Vereinnahmung von Entgelten aus Lieferungen für Zeiträume <b>vor und nach</b> Anordnung der schwachen vorläufigen Verwaltung <b>bis</b> zur Eröffnung</p>	<p>Vereinnahmung von Entgelten aus Lieferungen für Zeiträume <b>vor</b> Anordnung der starken vorläufigen Verwaltung</p>	<p>Vereinnahmung von Entgelten aus Lieferungen für Zeiträume <b>vor</b> Eröffnung des Verfahrens, soweit nicht zuvor Anordnung starke vorläufige Verwaltung</p>
<p>2. Berichtigung nach § 17 UStG, wenn Vereinnahmung durch schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter</p>	<p>2. Berichtigung nach § 17 UStG, wenn Vereinnahmung durch starken vorläufigen Insolvenzverwalter</p>	<p>2. Berichtigung nach § 17 UStG, wenn Vereinnahmung durch Insolvenzverwalter</p>

## 3.1.2.2 Fallbeispiel Umsatzsteuer als Insolvenzforderung und Masseverbindlichkeit

### Sachverhalt

Am 10.7.2025 wurde vom Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Einzelunternehmers Pleite, bekennender Soll-Versteuener, eröffnet. Zuvor wurde nur ein Sachverständiger beauftragt. Zum Stichtag 9.7.2025 waren Forderungen aus umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (LuL) i.H.v. 119.000 € (brutto) und Verbindlichkeiten aus LuL i.H.v. 595.000 € (brutto) offen. Am 20.7.2025 wurden Lieferungen i.H.v. 238.000 € (brutto) ausgeführt. Hiervon wurden am 25.7.2025 119.000 € brutto vereinnahmt.

Am 30.7.2025 wurden noch weitere 357.000 € brutto aus den Altforderungen vereinnahmt.

### Lösung

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen ein. Da zuvor aufgrund der Bestellung eines Sachverständigen keine Berichtigung erforderlich war, werden jetzt die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen im Augenblick vor der Verfahrenseröffnung aus Rechtsgründen uneinbringlich. Daneben ist der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen, da die Gläubiger ihr Entgeltansprüche im Insolvenzverfahren nicht mehr zwangsweise durchsetzen können.

Zum Stichtag 9.7.2025 ist die Umsatzsteuer aus den Forderungen - umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (LuL) i.H.v. 119.000 € (brutto) - und die Vorsteuer aus den Verbindlichkeiten - LuL i.H.v. 595.000 € (brutto) – nach § 17 UStG zu berichtigen. Die am 20.7.2025 ausgeführte Lieferung i.H.v. 238.000 € (brutto) ist als Umsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG zu erfassen und nicht nach § 17 UStG zu berichtigen, da die Leistungserbringung und Vereinnahmungsbefugnis nicht voneinander abweichen. Die Vereinnahmung der Altforderung am 30.7.2025 i.H.v. 357.000 € brutto führt aber insoweit zur zweiten Berichtigung nach § 17 UStG.

Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der allein handlungsfähige (§ 79 AO) Insolvenzverwalter Steuererklärungsverpflichteter.

Im Ergebnis sind daher zwei Umsatzsteuervoranmeldungen für 7/2025 abzugeben:

- Für Zeiträume vor Eröffnung
- Erste Umsatzsteuervoranmeldung (Zeitraum 1.7. bis 9.7.2025 unter der bisherigen Steuernummer - StNR) für den vorinsolvenzlichen Unternehmensteil mit Insolvenzforderungen
- Für Zeiträume nach Eröffnung
- Zweite Umsatzsteuervoranmeldung (Zeitraum 9.7. bis 31.7.2025 unter der Masse-StNR) für den I Unternehmensteil der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten

Erste Umsatzsteuervoranmeldung (Zeitraum 1.7. bis 9.7.2025 unter der bisherigen Steuernummer - StNR) für den vorinsolvenzlichen Unternehmensteil mit Insolvenzforderungen

Abgabe 10.8.2025 durch den Insolvenzverwalter	Vorinsolvenzlicher Vermögensbereich	Bisherige StNR	
USt-Voranmeldung 7/2025	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		- 19.000	
§ 17 UStG			- 95.000
Summe		- 19.000	- 95.000
§ 16 Abs. 2 UStG – Zahllast (§ 38 InsO)		76.000	

Zweite Umsatzsteuervoranmeldung (Zeitraum 9.7. bis 31.7.2025 unter der Masse-StNR) für den Unternehmensteil der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten

Abgabe 10.8.2025 durch Insolvenzverwalter	Unternehmensteil der Insolvenzmasse	Masse-StNR	
USt-Voranmeldung 7/2025	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG	200.000	38.000	
§ 17 UStG		57.000	
Summe		95.000	
§ 16 Abs. 2 UStG – Zahllast (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO)		95.000	

### 3.1.3 Unternehmensteil des insolvenzfreien Vermögens (§ 35 Abs. 2 InsO)

Gibt der Insolvenzverwalter die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit (§§ 13, 15, 18 EStG) aus der Insolvenzmasse frei, erhält der Schuldner insoweit seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse zurück. Begründet der Schuldner mit seiner freigegebenen Tätigkeit Steuern, muss er hierfür die steuerlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten wieder selbst erfüllen. Hierzu vergeben die Finanzämter i.d.R. eine neue Steuernummer für die Umsatzsteuer (Grundkennbuchstabe „U“) ab dem Zeitpunkt der Freigabe.

Zwischen den einzelnen Vermögensbereichen ist eine umsatzsteuerliche Saldierung (§ 16 Abs. 2 UStG) unzulässig. Erstattungsansprüche des insolvenzfreien Vermögens können aber mit Insolvenzforderungen aufgerechnet (§ 226 AO) werden; § 96 Abs. 1 Nr. 4 InsO steht dem nicht entgegen.<sup>1</sup>

## 4. Mögliche Fehlerquellen

### 4.1 Vorinsolvenzlicher Unternehmensteil

Der vorinsolvenzliche Unternehmensteil endet spätestens mit der Verfahrenseröffnung. Alle weiteren umsatzsteuerlichen Sachverhalte die nach der Verfahrenseröffnung stattfinden, lösen i.d.R. keine Veränderungen mehr im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil aus. Diese sind im Unternehmensteil der Insolvenzmasse oder im Unternehmensteil des insolvenzfreien Vermögens zu erfassen. Die Finanzämter löschen dann zur Sicherstellung dieser Rechtsauffassung die bisherige

Steuernummer zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung.

Insbesondere erforderliche Berichtigungen nach § 17 UStG aufgrund von Vereinnahmungen ausstehender Entgelte für Lieferungen und Leistungen aus den Zeiträumen vor Verfahrenseröffnung sowie aufgrund von (Quoten-) Zahlungen finden sich ausschließlich in den Umsatzsteuererklärungen der Insolvenzmasse wieder.

### 4.2 Unternehmensteil der Insolvenzmasse

#### 4.2.1 Forderungsausfall nach Verfahrenseröffnung

Fällt eine Forderung für eine vor der Verfahrenseröffnung ausgeführte Lieferung und Leistung aus, hat hinsichtlich der Umsatzsteuer bereits spätestens mit der Verfahrenseröffnung (i.d.R. bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren) eine Berichtigung nach § 17 UStG stattgefunden. Eine erneute Berichtigung im Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit ist dann nicht zulässig. Anders verhält es sich aber, wenn eine nach der Verfahrenseröffnung ausgeführte Lieferung und Leistung ausfällt, d.h. uneinbringlich wird. Hier ist dann eine Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 UStG vorzunehmen.

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 1.9.2010 – VII R 35/08, BStBl II 2011, 336

Sachverhalt

Am 10.7.2025 wurde vom Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Einzelunternehmers Pleite, bekennender Soll-Versteuerer, eröffnet. Zuvor wurde nur ein Sachverständiger beauftragt. Zum Stichtag 9.7.2025 waren Forderungen aus umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen i.H.v. 119.000 € (brutto) gegenüber der Muller GmbH offen.

Am 15.8.2025 erbrachte der Insolvenzverwalter eine weitere Lieferung gegenüber der Muller GmbH i.H.v. 119.000 € (brutto); die spätere Vereinnahmung gestaltete sich aber als schwierig.

Am 20.2.2026 wurde im Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Muller GmbH die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen. Der einzige Haftungsschuldner ist ebenfalls insolvent.

Lösung

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen eingetreten. Die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen vor der Verfahrenseröffnung wurden aus Rechtsgründen uneinbringlich und waren nach § 17 UStG zu berichtigen (USt – 19.000 €). Die am 15.8.2025 ausgeführte Lieferung i.H.v. 119.000 € (brutto) war als Umsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG in der Umsatzsteuervoranmeldung für den August 2025 zu erfassen.

Durch die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse am 20.2.2026 ist gegenüber der Muller GmbH ein Forderungsausfall (Uneinbringlichkeit) eingetreten, der zu einer Berichtigung der Umsatzsteuer nach § 17 UStG führt. Zu beachten ist aber hierbei, dass die Forderungen gegenüber der Muller GmbH für Lieferungen, die bereits vor der Verfahrenseröffnung ausgeführt und nach § 17 UStG im letzten Voranmeldungszeitraum vor der Verfahrenseröffnung berichtigt wurden, nicht mehr umsatzsteuerberichtigt werden. Eine Berichtigung der Umsatzsteuer ist daher nur für die nach Verfahrenseröffnung ausgeführten und nicht bezahlten Entgeltforderungen vorzunehmen.

Abgabe 10.03.2026 durch Insolvenzverwalter	Unternehmensteil der Insolvenzmasse	Masse- <u>StNR</u>	
USt-Voranmeldung <b>2/2026</b>	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		- 19.000	
Summe		- 19.000	
§ 16 Abs. 2 UStG – Erstattung (§§ 35 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO)		- 19.000	

4.2.2 Factoring

Beim Factoring handelt es sich um einen Forderungsverkauf (Abtretung) vom leistenden Unternehmer (Forderungsverkäufer, Anschlusskunde) an einen anderen Unternehmer (Forderungskäufer, Factor).

Findet dieser Forderungskauf mit Übernahme des tatsächlichen Einzugs und des Ausfallrisikos durch den Forderungskäufer statt (echtes Factoring), erbringt der Forderungsverkäufer mit der Abtretung seiner Forderung an den Factor keine Leistung.<sup>1</sup> Insoweit ist der Forderungsverkäufer Empfänger einer Leistung des Forderungskäufers. Die Abtretung seiner

Forderung selbst vollzieht sich im Rahmen einer nicht steuerbaren Leistungsbeistellung.

Übernimmt der Factor (Forderungskäufer) im Rahmen der Forderungsübertragung lediglich die Einziehung der Forderung, aber nicht das Risiko des Forderungsausfalles, so spricht man vom unechten Factoring. Zivilrechtlich liegt hier lediglich ein Darlehensverhältnis zwischen dem Leistenden und dem Factor vor. Umsatzsteuerlich erbringt der Factor, wie beim echten Factoring, auch hier eine Leistung an den Forderungsverkäufer (Einziehung der Forderung).

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.9.2003 - V R 34/99, BStBl 2004 II S. 667

Gemäß Abschnitt 2.4 Abs. 1 S. 3 UStAE gelten die gleichen Ausführungen wie beim echten Factoring.

Im Rahmen der notwendigen Berichtigungen nach § 17 UStG aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Anordnung der schwachen / starken vorläufigen Insolvenzverwaltung ist darauf abzustellen, ob die Forderungen noch zum insolventen Unternehmen gehören oder zivilrechtlich bereits dem Factor zuzurechnen sind.

#### 4.2.2.1 Echtes Factoring

Im Falle des echten Factorings liegt eine unternehmerische Tätigkeit des Forderungskäufers vor, wenn seine Dienstleistung im Wesentlichen darin besteht, dass der Forderungsverkäufer von der Einziehung der Forderung und dem Risiko ihrer Nichterfüllung entlastet wird (Factoringleistung).<sup>1</sup>

Der Forderungseinzug erfolgt dann durch den Forderungskäufer in eigenem Namen und für eigene Rechnung, der Factor trägt auch den Forderungsausfall.

Im Falle des echten Factorings erfolgen für die verkauften (abgetretenen) Forderungen keine Berichtigungen nach § 17 UStG, da die Forderungen nicht mehr zum Unternehmensvermögen des Insolvenzschuldners gehören. Die Vereinnahmung durch den Factor löst dann grundsätzlich auch keine (zweite) Berichtigung nach § 17 UStG aus.

#### 4.2.2.2 Unechtes Factoring

Im Falle des unechten Factorings wird der Forderungsverkäufer auf Grund eines dem Factor zustehenden Rückgriffsrechts bei Ausfall der Forderung nicht vom Ausfallrisiko der abgetretenen Forderung entlastet. Umsatzsteuerlich erbringt der Factor, wie beim echten Factoring, auch hier eine Leistung an den Forderungsverkäufer (Einziehung der Forderung). Gemäß Abschnitt 2.4 Abs. 1 S. 3 UStAE gelten die gleichen Ausführungen wie beim echten Factoring.

#### 4.2.2.3 Forderungsverkauf ohne Forderungseinzug

Verkauft der Unternehmer seine Forderungen an einen anderen Unternehmer, ohne dass dieser den tatsächlichen Forderungseinzug übernimmt, so liegt

keine Factoringleistung vor. Nach Abschnitt 2.4 Abs. 5 UStAE liegt in derartigen Fällen ein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG vor, bei dem der Forderungskäufer neben der Zahlung des Kaufpreises einen Kredit gewährt und der Forderungsverkäufer als Gegenleistung dafür seine Forderungen abtritt. Dabei ist es umsatzsteuerlich ohne Bedeutung, dass der Forderungskauf zivilrechtlich, handels- und steuerbilanziell nicht als Kreditgewährung, sondern als echter Verkauf zu betrachten ist. Sowohl die Kreditgewährung als auch die Abtretung der Forderung sind steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8a bzw. 8c UStG. Auf die Steuerbefreiungen kann durch Option verzichtet werden.

Dies führt zu der häufig vertretenen Auffassung, dass die Forderungen im Zeitpunkt der Bestellung des schwachen/starken vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. der Verfahrenseröffnung weiterhin zum Unternehmensvermögen gehören und gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG i. V. m. Abs. 1 S. 1 UStG aufgrund der rechtlichen Uneinbringlichkeit zu berichtigen sind. Da der Unternehmer weiterhin die Forderung einzieht, sind die Grundsätze der Umsatzsteuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit aus Rechtsgründen anzuwenden. Die offene Forderung ist somit im Vermögensbereich der Insolvenzforderungen zu berichtigen (Abschnitt 17.1 Abs. 11 UStAE).

Zieht der Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung die Forderung ein, so ist erneut eine Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG vorzunehmen. Die abzuführende Umsatzsteuer stellt dann eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar.

Fällt der Leistungsempfänger der ursprünglichen Lieferung/sonstigen Leistung ganz oder zum Teil aus, so ist dieser Leistungsbezug nicht (erneut) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG zu berichtigen, da die Berichtigung bereits im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vorgenommen worden ist. Der Forderungsausfall hat somit umsatzsteuerlich keine weiteren Auswirkungen.

#### 4.2.2.4 Forderungsausfall beim Factor

Auch bei einer Abtretung einer Forderung unter dem Nennwert bestimmt sich das umsatzsteuerliche Entgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsempfängers. Die Umsatzsteuer des Forderungsverkäufers richtet sich zunächst nach dem

<sup>1</sup> Abschnitt 2.4 Abs. 1 Satz 1 UStAE

für die ursprüngliche Lieferung vereinbarten Entgelt (i.d.R. 19 %). Sollte der Forderungskäufer jedoch die Forderungen nicht bzw. nicht vollständig einziehen können (Forderungsausfall beim (End-) Kunden), reduziert sich die endgültige Umsatzsteuer um den Ausfall (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Eine entsprechende Minderung der Steuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG setzt jedoch immer voraus, dass der Forderungsverkäufer die teilweise Uneinbringlichkeit der Forderung nachweisen kann. In der Insolvenz des Forderungsverkäufers führt dieser Ausfall zu einer Berichtigung in der Insolvenzmasse und damit zu einem Zufluss (§ 35 Abs. 1 InsO).

Die Berichtigung erfolgt beim echten sowie auch unechten Factoring.

### 4.3 Unternehmensteil des insolvenzfreien Vermögens

#### 4.3.1 Freigabe und „Verkauf“ an den Insolvenzschuldner

Häufig werden vom Insolvenzverwalter im Kontext der Freigabe der selbständigen Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 InsO Gegenstände des Betriebsvermögens dem Insolvenzschuldner zur Weiterführung seines Betriebes „zurück veräußert“.<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich aber nicht um umsatzsteuerpflichtige Lieferungen der Insolvenzmasse an das insolvenzfremde Vermögen. Somit ist weder Umsatzsteuer auszuweisen, noch ergibt sich hieraus ein Vorsteuerabzug für den Insolvenzschuldner; es finden nicht steuerbare Innenumsätze statt.

#### 4.3.2 Freigabe von Gegenständen (§ 36 InsO)

Gibt der Insolvenzverwalter Gegenstände aus der Insolvenzmasse frei, die zum Betriebs- (Unternehmens-)vermögen gehören, löst die insolvenzrechtliche Freigabe grundsätzlich keine steuerliche Entnahme aus. Der Insolvenzverwalter verzichtet „nur“ auf die Ausübung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, er trifft damit keine Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Betriebs- (Unternehmens-)Vermögen.

Der Insolvenzschuldner trifft nach der insolvenzrechtlichen Freigabe die „steuerliche“ Entscheidung zur Entnahme bzw. Veräußerung. Stille Reserven

werden durch die Entnahme bzw. Veräußerung dann im insolvenzfremden Vermögen aufgedeckt und versteuert. Die so begründeten Steuern im insolvenzfremden Vermögen sind einer Restschuldbefreiung grundsätzlich nicht zugänglich.

### 4.4 Nachinsolvenzlicher Unternehmensteil

Wird das Insolvenzverfahren aufgehoben, gehen grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse auf den bisherigen Insolvenzschuldner zurück. Er ist wieder handlungsfähige Person i.S.v. § 79 AO und muss auch sämtlichen Steuererklärungs-pflichten für Zeiträume nach – aber auch vor – der Verfahrensaufhebung wieder nachkommen.

Die Steuererklärungspflicht des Insolvenzverwalters endet grundsätzlich mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Soweit Steuererklärungen aber vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter abzugeben waren, besteht diese Verpflichtung über diesen Zeitpunkt hinaus fort, soweit der frühere Insolvenzverwalter dieser Verpflichtung noch tatsächlich nachkommen kann (§§ 34, 36 AO).<sup>2</sup>



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV  
Seminare

[www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)

<sup>1</sup> Rechtlich dürfte es sich um einen Verzicht auf die Ausübung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis handeln.

<sup>2</sup> AEAO zu § 251 Tz. 4.2

## 4.4.1 Nachtragsverteilung

Steuererstattungsansprüche unterliegen grundsätzlich nicht mehr dem Insolvenzbeschlagnahme mit der Folge, dass der bisherige Insolvenzschuldner Inhalts- und Bekanntgabeadressat der Steuerbescheide ist. Steuererstattungen sind – vorbehaltlich möglicher Aufrechnungen – an den bisherigen Insolvenzschuldner zu leisten. Dies gilt dann aber nicht, soweit eine wirksame Anordnung der Nachtragsverteilung vorliegt. Mit der Anordnung einer Nachtragsverteilung tritt hinsichtlich der einzelnen Erstattungsansprüche erneut die Insolvenzbeschlagnahme ein.<sup>1</sup>

Die durch die Quotenzahlungen zu berichtenden Vorsteuern können somit auch nach der Schlussverteilung und Verfahrensaufhebung zur Insolvenzmasse gezogen werden.

## 4.4.2 Forderungseinzug durch den bisherigen Insolvenzschuldner

Spätestens mit der Verfahrenseröffnung sind die notwendigen Berichtigungen der ausstehenden Entgelte vorzunehmen. Die Umsatzsteuer ist dabei nach § 17 UStG zu berichtigen; es handelt sich begrifflich um die erste Berichtigung. Werden im laufenden Verfahren die Entgelte vereinnahmt, findet die zweite Berichtigung der Umsatzsteuer zu Lasten der Insolvenzmasse statt (§17 UStG i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Konnten im laufenden Verfahren aber nicht alle – nach § 17 UStG berichtigten - Forderungen durch den Insolvenzverwalter eingezogen werden, und findet nunmehr eine Vereinnahmung durch den bisherigen Insolvenzschuldner nach Verfahrensbeendigung statt, ist eine zweite Berichtigung im nachinsolvenzlichen Vermögensbereich vorzunehmen.

### 4.4.2.1 Fallbeispiel Forderungseinzug durch den bisherigen Insolvenzschuldner

#### Sachverhalt

Am 10.12.2024 wurde vom Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Einzelunternehmers Pleite, bekennender Soll-Versteuener, eröffnet. Zuvor wurde nur ein Sachverständiger beauftragt. Zum Stichtag 9.12.2024 waren Forderungen aus umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen i.H.v. 238.000 € (brutto) gegenüber der Schulze GmbH offen. Am 15.1.2025 erbrachte der Insolvenzverwalter eine Lieferung gegenüber der Meier

GmbH i.H.v. 119.000 € (brutto); hiervon wurden 59.500 € (brutto) im Januar 2025 vereinnahmt. Des Weiteren konnten im Januar 2025 noch 119.000 € (brutto) aus der Forderung gegenüber der Schulze GmbH vereinnahmt werden. Am 31.1.2025 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Der – bisherige - Insolvenzschuldner vereinnahmte im März 2025 die ausstehenden Entgelte gegenüber der Schulze GmbH i.H.v. 119.000 € (brutto) und gegenüber der Meier GmbH i.H.v. 59.500 € brutto. Wie sehen die Umsatzsteuervoranmeldungen für Januar und März 2025 aus?

#### Lösung

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen eingetreten. Die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen vor der Verfahrenseröffnung wurden aus Rechtsgründen uneinbringlich und waren in der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2024 nach § 17 UStG zu berichtigen (USt – 38.000 €).

Die am 15.1.2025 ausgeführte Lieferung i.H.v. 119.000 € (brutto) ist als Umsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Januar 2025 zu erfassen. Die Vereinnahmung von 59.500 € brutto hierzu ist irrelevant. Die Vereinnahmung des ausstehenden Entgeltes gegenüber der Schulze GmbH – ebenfalls i.H.v. 119.000 € brutto – führt aber insoweit zu einer Berichtigung nach § 17 UStG und muss ebenfalls in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Januar 2025 berücksichtigt werden.

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gehen die Verwaltungs- und Verfügungsrechte auf den bisherigen Insolvenzschuldner wieder zurück. Er ist – vorbehaltlich einer angeordneten Nachtragsverteilung - auch Erstattungsberechtigter. Die Vereinnahmung der ausstehenden Entgelte ist dahingehend zu untersuchen, welches Rechtsgeschäft diesen zugrunde lag.

Soweit der bisherige Insolvenzschuldner im März 2025 die ausstehenden Entgelte gegenüber der Schulze GmbH i.H.v. 119.000 € (brutto) vereinnahmt hat, ist eine zweite Berichtigung nach § 17 UStG zu Lasten des nachinsolvenzlichen Unternehmensteils erforderlich. Die Vereinnahmung von Entgelten gegenüber der Meier GmbH i.H.v. 59.500 € (brutto) führt dagegen zu keiner Berichtigungspflicht, da bereits die Versteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG im Januar 2025 erfolgte und eine erste Berichtigung nach § 17 UStG aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich war.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 28.2.2012, VII R 36/11, BStBl II S. 451

Abgabe 10.02.2025 durch <u>Insolvenzverwalter</u>	Unternehmensteil der Insolvenzmasse	Masse- <u>StNR</u>	
USt-Voranmeldung <b>1/2025</b>	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG	<b>100.000</b>	19.000	
§ 17 UStG		19.000	
Summe		38.000	
§ 16 Abs. 2 UStG – (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO)		38.000	

Abgabe 10.04.2025 durch <u>Insolvenzschuldner</u>	Nachinsolvenzlicher Unternehmensteil	Neue <u>StNR</u>	
USt-Voranmeldung <b>3/2025</b>	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		19.000	
Summe		19.000	
§ 16 Abs. 2 UStG		19.000	

### 4.4.3 Zahlung von Quoten nach Bestätigung des Insolvenzplans (Aufhebung)

Die im bestätigten Insolvenzplan festgelegten Rechtswirkungen - regelmäßig ein Verzicht auf Forderungen - treten kraft Gesetzes ein (§ 254 Abs. 1 InsO). Mit der rechtskräftigen Bestätigung eines Insolvenzplanes ist die Aufhebung des Insolvenzverfahrens verbunden; dennoch kann der Insolvenzplan auch für die Zeit nach Verfahrensaufhebung Quotenzahlungen vorsehen.

Soweit dabei Quoten auf ausstehende Lieferungen und Leistungen durch den bisherigen Insolvenzschuldner erfolgen, kann sich ggf. ein Vorsteueranspruch aus der zweiten Berichtigung ergeben. Spätestens mit Verfahrenseröffnung war der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu berücksichtigen, da die Gläubiger ihre Entgeltansprüche im Insolvenzverfahren nicht mehr zwangsweise durchsetzen können. Im letzten Voranmeldungszeitraum vor der Verfahrenseröffnung (ggf. bereits schon vorher) erfolgte die Vorsteuerrückforderung (erste Berichtigung). Werden nunmehr (Quoten-) Zahlungen auf diese nach § 17 UStG berichtigten Verbindlichkeiten geleistet, ist eine zweite Berichtigung der Vorsteuer zu Gunsten des nachinsolvenzlichen Unternehmensteils zulässig. Zahlungen auf die vom Insolvenzverwalter begründeten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und

Leistungen rechtfertigen dagegen keinen erneuten Vorsteuerabzug.

#### 4.4.3.1 Fallbeispiel Zahlung von Quoten nach Bestätigung des Insolvenzplans (Aufhebung)

##### Sachverhalt

Am 10.11.2025 wurde vom Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Einzelunternehmers Pleite, bekennender Soll-Versteuerner, nach Rechtskraft des Insolvenzplans aufgehoben. Auf die ausstehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind noch Quotenzahlungen von jeweils 35.700 € (brutto) fünf Jahre lang - jeweils zum 1.12. eines Jahres - zu leisten. Zusätzlich zahlt der bisherige Insolvenzschuldner Pleite am 12.12.2025 noch 59.500 € (brutto) auf eine ausstehende Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen, die im eröffneten Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter eingegangen wurde.

##### Lösung

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen eingetreten. Die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen vor der Verfahrenseröffnung wurden aus Rechtsgründen uneinbringlich und waren zu berichtigen. Daneben war spätestens mit Verfahrenseröffnung der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu

berücksichtigen, da die Gläubiger ihr Entgeltansprüche im Insolvenzverfahren nicht mehr zwangsweise durchsetzen konnten.

Die am 1.12.2025 geleistete Zahlung i.H.v. 35.700 € auf eine ausstehende Verbindlichkeit (vor Verfahrenseröffnung) führt über die zweite Berichtigung zu einem Vorsteueranspruch i.H.v. 5.700 €. Jede weitere Zahlung in den nächsten 5 Jahren von 35.700 €

(brutto) löst im Zeitpunkt der Zahlung erneut einen Vorsteuerberichtigungsanspruch aus.

Die Zahlung vom 12.12.2025 führt dagegen zu keiner Änderung, da bereits der Vorsteueranspruch (mit Leistungsbezug und Rechnung) vom Insolvenzverwalter geltend gemacht und auch nicht berichtigt wurde.

Abgabe 10.01.2026 durch <u>Insolvenzschuldner</u>	Nachinsolvenzlicher Unternehmensteil	Neue StNR	
USt-Voranmeldung <b>12/2025</b>	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		5.700	
Summe		5.700	
§ 16 Abs. 2 UStG - Erstattung		5.700	

## Die neue InsO-Textausgabe von AGV



Gratis über  
[www.Ins-A.de](http://www.Ins-A.de)

**AGV**  
Seminare

### Vorträge mit Holger Busch:

**Einkommensteuer/Arbeitnehmerveranlagung im Insolvenzverfahren**

am 4.7.2025, online bei AGV Seminare

**Insolvenzsteuerrecht allgemein**

am 12.9.2025, online bei AGV Seminare

**Einkommensteuer/Arbeitnehmerveranlagung im Insolvenzverfahren**

am 21.10.2025, online bei AGV Seminare

**Die Umsatzsteuer in der Insolvenz**

am 27.10.2025, online bei AGV Seminare

**Die Umsatzsteuer in den vorläufigen Verfahren mit praktischen Beispielen (§ 55 Abs. 2 und 4 InsO)**

am 11.11.2025, online bei AGV Seminare

**InsO-Jahresrückblick: Was war 2025 im Insolvenzsteuerrecht wichtig?**

am 12.12.2025, online bei AGV Seminare

# 17. NIVD-JAHRESTAGUNG

12.09.2025 | HOTEL ADLON KEMPINSKI BERLIN

## VORABENDPROGRAMM AM 11.09.2025

Traditionelles Get-Together mit einer Fortsetzung unseres erfolgreichen NIVD-Restrukturierungsjahrmarktes im Jasper's Charlottenburg. Lassen Sie sich beim Networking verzaubern und unterhalten!

## JAHRESTAGUNG AM 12.09.2025

Für die Jahrestagung der Neuen Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V. (NIVD) konnten erneut hochkarätige Referent:innen mit Beiträgen aus der aktuellen insolvenzrechtlichen Praxis gewonnen werden.

### Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht – Bericht aus dem Bundesjustizministerium

MinRat Alexander Bornemann Leiter des Referats Insolvenzrecht, Bundesministerium der Justiz | Berlin

### Neue Rechtsprechung des BGH in Insolvenzsachen

RiBGH Dr. Volker Schultz IX. Zivilsenat | Bundesgerichtshof Karlsruhe

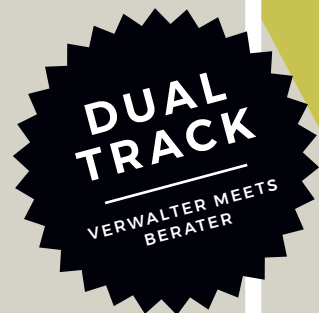
### PANEL

#### Evaluation des StaRUG - welcher Anpassungsbedarf besteht?

Diskutieren werden u. a.:

RAin Dr. Susann Brackmann, Partner CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB | Hamburg // RA David Blender, Atradius Kreditversicherung | Köln //

RiAG Frank Frind, Amtsgericht Hamburg // RA Dr. Lars Westphal, Partner Freshfields PartG mbB | Hamburg



### TRACK 1 - VERWALTER

#### Update zur EU-Harmonisierungsrichtlinie

Prof. Dr. Stephan Madaus Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht | Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg

#### Blick in den Kesselraum der Eigenverwaltung

RA FAInSR Andreas Romey, Partner Eckert Rechtsanwälte Hamburg | Partnerschaftsgesellschaft mbB | Hamburg

### TRACK 2 - BERATER

#### StaRUG: Coming of Ages – ein Praxisbericht

RA Dr. Stefan Sax, Managing Partner Germany Clifford Chance PartGmbH | Frankfurt

#### Geschäftsführerhaftung – Aktuelles zur Haftung des Geschäftsführers in Krise und Eigenverwaltung

RA Dr. Holger Ellers, Partner Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG | Berlin

### PODIUMSDISKUSSION

#### Erfahrungen mit Insolvenzverfahren aus Gläubigersicht

Diskutieren werden u. a.: Tobias Daniels, LL.M. Gruppenleiter Restrukturierung, Pensions-Sicherungs-Verein VVaG | Köln // Beate Doering Abteilungsleiterin DZ BANK AG, Kredit Risiko Restrukturierung | Hannover // Ass. jur. Simone Toplarski Insolvenzgeld Refinanzierung Operativer Service | Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven // Andreas Werner, Geschäftsführung Merca Leasing GmbH & Co. KG | Kronberg/Taunus  
Moderation: RA Thomas Harbrecht Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA | Hamburg

Programmliche Änderungen vorbehalten.

# Delegationen im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabe in der Praxis

von Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Erion Metoja, Lauda-Königshofen

*Die Delegationen in einem Insolvenzverfahren stellen mittlerweile das Herzstück der materiellen Prüfung der Schlussrechnung dar, insbesondere aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Vergütung des Insolvenzverwalters. Sie verkörpern einerseits die Freiheit des Insolvenzverwalters bezüglich der Art und Weise der Verfahrensabwicklung, können aber andererseits eine Doppelbelastung der Insolvenzmasse hervorrufen. Diese Doppelbelastung ergibt sich, wenn Tätigkeiten, die delegiert wurden, bereits mit der Honorierung des Insolvenzverwalters nach der InsVV abgegolten sind. Die Behandlung von Delegationen ist schwierig. Sie ist vor allem eine „missliebige“ Einzelfallentscheidung, die eine fundierte Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des konkreten Falles verlangt. Sie setzt Kenntnis der rechtlichen Systematik voraus und erfordert darüber hinaus, Erfahrung und Finger-spitzengefühl. Eine (nur) schematische Beurteilung verbietet sich.*

*Die nachfolgende Abhandlung unternimmt den Versuch, die rechtliche Systematik der Delegationen in einem Insolvenzverfahren darzulegen und Handlungsempfehlungen für die Praxis zu geben.*

## 1. Regelaufgaben

Begrifflich sind Regelaufgaben diejenigen, deren Erbringung von der Honorierung des Insolvenzverwalters mit der Regelvergütung nach der InsVV abgegolten ist.<sup>1</sup> Sie sind von der Verwalterkanzlei (nicht notwendigerweise vom Verwalter höchstpersönlich) zu erbringen ohne eine zusätzliche Vergütung aus der Insolvenzmasse zu beanspruchen. Als Maßstab für die Beurteilung ist ein geschäftskundiger und erfahrener, die Voraussetzungen des § 56 InsO erfüllender Insolvenzverwalter heranzuziehen.<sup>2</sup>

Ein ganz kleiner Teil der Regelaufgaben betrifft die Aufgaben, die höchstpersönlich vom Insolvenzverwalter zu erbringen sind. Hierzu gehören beispielsweise die Abhaltung des Berichts gegenüber der Gläubigerversammlung und die Einreichung der Schlussrechnung im eigenen Namen, also die Übernahme der Verantwortung hierfür.

Bei Lichte betrachtet bringt das Unterscheidungsmerkmal „mit der Regelvergütung abgegolten“ indes keinen brauchbaren Maßstab. Denn dies ist eigentlich die Folge einer Einordnung als Regelaufgabe. In der vergütungsrechtlichen Praxis versucht man sich (immer noch) damit zu helfen, den Normalfall eines Insolvenzverfahrens und damit die Regelaufgaben zu umschreiben.<sup>3</sup> Dieser statischen Betrachtungsweise hat der BGH eine Absage erteilt, indem er in ständiger Rechtsprechung einen Vergleich mit einem „entsprechenden“ Verfahren fordert.<sup>4</sup> Allerdings hat sich dieser sog. dynamischer Regelfall<sup>5</sup> in der vergütungsrechtlichen Praxis nicht durchgesetzt, denn er bereitet größte Schwierigkeiten bei seiner Anwendung. Er verlangt von dem Anwender zu wissen, was eben in einem „entsprechenden“ Verfahren anfällt und dem Insolvenzverwalter zugemutet werden kann. Auch das Merkmal



**Rechtsanwalt Erion Metoja** ist seit nahezu 20 Jahren gerichtlich bestellter Sachverständiger, Insolvenzverwalter und Spezialist für Rechnungslegung und -prüfung in Insolvenzverfahren. Er veröffentlicht zu diesen Themen und ist regelmäßig Referent bei Fortbildungsveranstaltungen für Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Fachanwälte.

<sup>1</sup> Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 4 Rn. 52 m.w.N.

<sup>2</sup> Ganter, ZInsO 2016, S. 677, 678

<sup>3</sup> Überblick bei Stephan/Riedel/Riedel, 2. Aufl. 2021, InsVV § 2 Rn. 6

<sup>4</sup> Z.B. BGH, Beschl. v. 10.6.2021 – IX ZB 51/19, Rn. 34; eingehend Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 39 ff.

<sup>5</sup> Keller hat sich hiermit bereits lange vor der Umkehr der Literaturmeinung auseinandergesetzt, Keller, FS für Görg 2010, S. 247

„entsprechend“ bedarf einer Definition bzw. Eingrenzung. In Betracht hierfür kommen die vergleichbare Insolvenzmasse, die Anzahl der Mitarbeiter oder der Gläubiger. Indes müsste aber auch die Branche übereinstimmen. Denn eine Bank mit 100 Mitarbeitern hat einen ganz anderen Zuschnitt von Aufgaben als ein Produktionsbetrieb mit 100 Mitarbeitern.

Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des „entsprechenden“ Verfahrens relativieren sich allerdings, da die immer größer werdende Komplexität in Insolvenzverfahren eine Übertragung von immer mehr Tätigkeiten auf Spezialisten rechtfertigt. Regelaufgaben spielen daher in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Die Praxis behilft sich mit einem Katalog an Regelaufgaben, der der Kommentarliteratur entnommen werden kann.<sup>1</sup>

## 2. Sonderaufgaben

Sonderaufgaben sind diejenigen Tätigkeiten, die der Insolvenzverwalter aus verschiedenen Gründen nicht selbst erbringen muss/kann und deshalb an Dritte delegieren kann/muss und die Insolvenzmasse mit dem Zahlungsanspruch des Dienstleisters belasten darf. Als „Dritter“ zählt in diesem Zusammenhang auch der Insolvenzverwalter, wenn er die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die Aufgaben selbst zu erbringen.

Sonderaufgaben unterteilen sich in qualitative und quantitative Sonderaufgaben sowie in *Regelaufgaben*, die wegen fachlicher Überlegenheit eines spezialisierten Dienstleisters, in Sonderaufgaben umqualifiziert werden.<sup>2</sup>

### a) Qualitative Sonderaufgaben

Qualitative Sonderaufgaben sind Tätigkeiten, deren Erledigung aufgrund der hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder technischen Infrastruktur von einem durchschnittlichen Insolvenzverwalter nicht erwartet oder von ihm nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann. Diese Tätigkeiten können auf Dritte zu Lasten der Insolvenzmasse delegiert werden. Sie können aber auch vom Insolvenzverwalter erledigt werden, wenn es keinen Qualitätsunterschied zu einer Erbringung durch Dritte macht. Sie sind zu delegieren, wenn Dritte die

Aufgabe besser und/oder günstiger als der Insolvenzverwalter erledigen können.

Die Einordnung als qualitative Sonderaufgabe kann in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten. Eine schematische Vorgehensweise ist nicht möglich. Als Maßstab wird das Delegationsverhalten des vernünftig Handelnden, der über keine branchenspezifischen Kenntnisse verfügt, herangezogen.<sup>3</sup> Möchte man dies etwas konkretisieren, könnte man zunächst von dem Aufgabenumfang eines für die schuldnerische Betriebsgröße geeigneten, durchschnittlichen Geschäftsführers ausgehen und die Frage stellen, ob dieser hypothetischer Geschäftsführer die zu beurteilende Aufgabe delegiert oder selbst hätte erledigen müssen. Hätte er die Aufgabe selbst erledigen müssen, handelt es sich um eine Regelaufgabe. Fachspezifische Tätigkeiten, die aus dem schuldnerischen Betrieb stammen, bleiben dabei außen vor. Sie sind stets Sonderaufgaben, weil fachspezifische, betriebliche Kenntnisse nicht von einem Insolvenzverwalter erwartet werden.

Wäre dem hypothetischen Geschäftsführer die Erledigung der Aufgabe nicht zuzumuten gewesen, kann es sich dennoch für einen Insolvenzverwalter um eine Regelaufgabe handeln. Denn das Wissenspotential eines Insolvenzverwalters kann nicht mit dem eines durchschnittlichen Geschäftsführers gleichgesetzt werden. Einem Insolvenzverwalter ist ein übergreifendes Wissen in betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zuzuschreiben, das sich nicht bei der gewöhnlichen Geschäftsführung endet, sondern darüber hinaus das Agieren in einer Krise ermöglicht. Der Insolvenzverwalter hat also ein tiefgehendes Wissen aufzuweisen, dass ihm zwar ein Problembewusstsein verschafft,<sup>4</sup> aber andererseits auch nicht so weit geht, dass er auch jedes Problem selbst lösen muss. Das Gegenteil ist eher der Fall. Die Lösung der meisten Probleme wird zu delegieren sein. Das Profil eines Insolvenzverwalters ist dasjenige eines Generalisten und nicht dasjenige eines Spezialisten.

Der anzulegende Maßstab ist strenger, wenn es um die Beurteilung von insolvenzspezifischen Tätigkeiten – z.B. die Insolvenzzgeldvorfinanzierung oder die Behandlung von Drittrechten – geht, weil das Aufweisen solcher Kenntnisse Grundvoraussetzung

<sup>1</sup> Zimmer, InsVV § 4 Rn. 36 sowie eingehend Rn. 38 bis 123; Graeber/Graeber InsVV § 4 Rn. 31 bis 55a; Keller, Vergütung und Kosten in Insolvenzverfahren, § 2 Rn. 155 m.w.N.

<sup>2</sup> Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 15

<sup>3</sup> Keller, Vergütung und Kosten in Insolvenzverfahren, § 2 Rn. 130

<sup>4</sup> Zimmer, InsVV § 4, Rn. 35

für die Bestellung als Insolvenzverwalter ist. Er ist im Gegenzug weniger streng, wenn es um allgemeinere Problemen geht, die das Führen des schuldnerischen Betriebs nach sich bringt, z.B. die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft beim Bezug von Bauleistungen.

Obwohl die meisten Insolvenzverwalter Rechtsanwälte sind, dürfen diese Kenntnisse bei der Beurteilung nicht vorausgesetzt werden. Es ist von einem durchschnittlichen Insolvenzverwalter mit Insolvenzrechtskenntnissen auszugehen.<sup>1</sup>

Auch der Verfahrensumfang spielt eine Rolle. Die Art der zu erbringenden Aufgabe ändert sich mit der Verfahrensgröße.<sup>2</sup> Je größer das Verfahren, desto weniger spezifische Aufgaben werden zu erwarten sein und desto mehr Managementtätigkeiten werden den Aufgabenkatalog des Insolvenzverwalters ausfüllen. So wird eine Presseerklärung oder ein Interview mit der lokalen Presse in einem Handwerksbetrieb als Regelaufgabe einzustufen sein. In einem überregionalem Verfahren wird man allerdings auf einen spezialisierten Dienstleister zurückgreifen dürfen. Dafür ist aber das Instruieren des und die Koordination mit dem Dienstleister eine Regelaufgabe, wenn keine weiteren Besonderheiten vorliegen.

## b) Quantitative Sonderaufgaben

Quantitative Sonderaufgaben sind solche, die von ihrer Art her den Regelaufgaben zuzuordnen wären, aber aufgrund der *Anzahl* dem Verwalter nicht zugemutet werden. Beispiele hierfür sind Mitarbeiterangelegenheiten, Mahnbescheide oder der Einzug von Kleinstforderungen.

Vertreten wird, die Schwelle für die Annahme einer quantitativen Sonderaufgabe vom Verfahrensumfang abhängig zu machen.<sup>3</sup> Das würde z.B. bei Anfechtungsansprüchen bedeuten, dass in einem kleineren Verfahren eine niedrigere Schwelle angenommen wird als in einem Großverfahren. Der Ansatz ist dogmatisch richtig. Soweit ersichtlich wird er aber in der Praxis der Insolvenzgerichte nicht angewendet. Der Grund dürfte in der Schwierigkeit liegen, für jede Verfahrensgröße die Anzahl der

Aufgaben zu bestimmen, die bei der jeweiligen Größe erwartet werden kann.

## c) Sonderaufgaben aufgrund fachlicher Überlegenheit (umqualifizierte Regelaufgaben)

Neben den qualitativen und quantitativen Sonderaufgaben gibt es noch Tätigkeiten, die an sich Regelaufgaben sind, von einem Dritten aber vorteilhafter für die Insolvenzmasse erledigt werden können. Die Vorteilhaftigkeit ergibt sich aus der fachlichen Überlegenheit des Dritten gegenüber dem Insolvenzverwalter. Beispiel hierfür ist die Verwertung von besonderen Vermögensgegenständen wie ein Kunstwerk oder eine Spezialmaschine.<sup>4</sup> Die Verwertung ist zwar eine Regelaufgabe des Insolvenzverwalters. Bei der Verwertung von besonderen Vermögensgegenständen kann aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein spezialisierter Dienstleister bessere Ergebnisse erzielen wird. Diese fachliche Überlegenheit des Dienstleisters rechtfertigt die Delegation einer Regelaufgabe auf den Dienstleister.

**AGV**  
Seminare

## Der InsVV-Kommentar Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die aktuelle Kommentierung der hochaktuellen und überarbeiteten Kommentierung des InsVV, die über eine neue, modernisierte und übersichtliche Online-Plattform zu einem breiten Zugriff auf die Entscheidungen des Insolvenzrechts ermöglicht.

Die 4. Aufl. des InsVV-Kommentars ist nun online. Die neue Auflage des InsVV-Kommentars ist nun online. Die neue Auflage des InsVV-Kommentars ist nun online.

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

[www.InsVV-Online.de](http://www.InsVV-Online.de)  
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

<sup>1</sup> Graeber/Graeber, InsVV § 5, Rn. 6 m.w.N.

<sup>2</sup> Lissner, ZInsO 2020, S. 2299, 2301 mit Beispielen, insbesondere bei Arbeitnehmertätigkeiten

<sup>3</sup> LG Hannover, Beschl. v. 28.10.2024 – 11 T 5/24 –, Rn. 6

<sup>4</sup> BGH, Beschl. v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06 –, Rn. 9

In dem vom BGH entschiedenen Fall war allerdings nicht die fachliche Überlegenheit allein der Rechtfertigungsgrund, sondern die dadurch erwartete Vorteilhaftigkeit der *Insolvenzmasse*. In der Praxis relativ oft anzutreffen ist aber auch die Delegation von Regelaufgaben, die mit Sonderaufgaben zusammenhängen und deshalb von dem Dienstleister besonders effizient erledigt werden können. Der Vorteil kommt in diesem Fall allerdings dem Insolvenzverwalter zugute. Beispiele hierfür sind die insolvenzrechtliche Buchhaltung, die von dem Steuerberater erledigt wird, welcher auch die handelsrechtliche Buchhaltung erbringt oder die Durchführung der Mobiliarvollstreckung nach einer erfolgreichen klageweisen Durchsetzung einer Forderung. In beiden Fällen ist es besonders effizient, dass die Angelegenheiten „in einer Hand“ verbleiben. So ist es für den Steuerberater, welcher handelsrechtlich verbucht, eine weitere Verbuchung in insolvenzrechtlicher Hinsicht mit minimalem Aufwand verbunden. Würde hingegen der Insolvenzverwalter die insolvenzrechtliche Verbuchung (Regelaufgabe<sup>1</sup>) vornehmen müssen, müsste der Beleg noch einmal von einer anderen Person gesichtet werden, was die Zeit für die Verbuchung vervielfacht. Ähnliches gilt für die Mobiliarvollstreckung (Regelaufgabe<sup>2</sup>). Für den mit der Klage beauftragten Anwalt ist es aufgrund der Kenntnisse des Falles und der Akten weitaus einfacher, die Vollstreckung in die Wege zu leiten, als für einen Mitarbeiter des Insolvenzverwalters, welcher sich erst mit der Akte vertraut machen müsste.

Es stellt sich also die Frage, ob auch ein Effizienzgewinn in der Erledigung einer Regelaufgabe aufgrund des Sachzusammenhangs mit einer Sonderaufgabe auch die Delegation der Regelaufgabe rechtfertigt. Die Rechtfertigung beruhte also nicht darauf, dass der Dienstleister es „besser kann“ – insoweit wäre eine Delegation zulässig<sup>3</sup> – sondern darauf, dass der Dienstleister es *schneller* kann. Aus Effizienzgesichtspunkten leuchtet es sofort ein, die

Aufgabe beim Dienstleister zu belassen. Ihre Erledigung durch die Verwalterkanzlei würde unnötigen Aufwand verursachen. Es gibt allerdings einen wesentlichen Unterschied zwischen der „besseren“ und der „schnelleren“ Erledigung durch Dienstleister. Im ersten Fall bekommt die Insolvenzmasse durch bessere Ergebnisse einen Vorteil, z.B. höhere Verwertungserlöse. Im zweiten Fall geht der Effizienzgewinn gänzlich zu Gunsten des Insolvenzverwalters, welchem die aufwendigere Erledigung der Tätigkeiten durch eigenes Personal und ohne eine zusätzliche Vergütung (weil Regelaufgabe) erspart bleibt. Die Insolvenzmasse wird hingegen mit Kosten belastet, die sie bei der Erledigung der Tätigkeiten durch den Insolvenzverwalter nicht gehabt hätte.

Dennoch. In Zeiten von mangelndem Fachpersonal ist es für jeden wirtschaftlich Denkenden unverständlich, Effizienzgewinne nicht auszuschöpfen. Nach hier vertretener Auffassung sollte deshalb ein Insolvenzverwalter auch dann delegieren können, wenn die Erledigung der Aufgabe durch Dienstleister infolge der Erledigung von mit dieser Aufgabe im Zusammenhang stehenden Sonderaufgaben effizienter von Statten gehen kann. An den Effizienzgewinn sollte jedoch auch

die Insolvenzmasse partizipieren. Sie müsste zumindest so gestellt werden, wie sie stünden, wenn der Insolvenzverwalter die Aufgabe selbst erledigt hätte.

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob eine besonders hohe Haftung die Klassifizierung einer Regelaufgabe als Sonderaufgabe rechtfertigt.<sup>4</sup> Auf den ersten Blick hätte nur der Insolvenzverwalter einen Vorteil. Er dürfte auf Kosten der Insolvenzmasse ein Haftungsrisiko migrieren. Als Beispiele hierfür mögen der einfache Kaufvertrag über eine sehr hochpreisige Immobilie dienen oder die Prüfung einer sehr hohen, aber einfachen Forderungsanmeldung. Aufgrund der höheren Beträge kann ein Haftungsrisiko ebenfalls sehr hoch sein, wenngleich die

<sup>1</sup> LG Münster, Beschl. v. 19.8.2022 – 5 T 686/20 , Rn. 50

<sup>2</sup> LG Lübeck, Beschl. v. 2.7.2009 – 7 T 230/09 , Rn. 21

<sup>3</sup> BGH, Beschl. v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06 , Rn. 9

<sup>4</sup> Grundsätzlich werden Haftungsrisiken nicht als Zuschlagsgrund anerkannt, vgl. *Graeber/Graeber*, InsVV § 3 Rn. 198

Wahrscheinlichkeit eines Fehlers wegen der Einfachheit der Sachverhalte gering ist.<sup>1</sup>

Auch in solchen Fällen erscheint die Qualifizierung als Sonderaufgabe sinnvoll. Nicht nur, weil ansonsten der Insolvenzverwalter die Prämie für eine besondere Haftpflichtversicherung als Auslagen gegenüber der Insolvenzmasse abrechnen könnte. Vielmehr ist im Fall eines Fehlers des Dienstleisters für die Insolvenzmasse weitaus vorteilhafter, wenn der Insolvenzverwalter gegen den Dienstleister vorgeht, als wenn ein Sonderinsolvenzverwalter den Insolvenzverwalter in die Haftung nähme. Im letzteren Fall bedeuten schon die naturgemäß spärlich beim Sonderinsolvenzverwalter ankommenden Informationen und das mühevoll Zusammenstellen – ohne auf den Insolvenzverwalter zurückgreifen zu können – einen erheblichen Nachteil für die Insolvenzmasse. Schließlich würde ein Fehler des Insolvenzverwalters in der Regel erst nach Rechnungslegung erkannt und damit mit einer erheblichen Zeitverzögerung geltend gemacht werden. Insgesamt zöge sich das Verfahren in die Länge.

Im Ergebnis empfiehlt sich in besonders haftungsträchtigen Fällen die Klassifizierung einer Regelaufgabe als Sonderaufgabe. Die Delegation auf Dritte verringert die Risiken der Insolvenzmasse.

### 3. Folgen der Delegation von Regel- und Sonderaufgaben

#### a) Delegation von Regelaufgaben

Delegiert der Insolvenzverwalter Regelaufgaben, sind die hierfür an Dritte gezahlten Honorare von seiner Vergütung in voller Höhe in Abzug zu bringen (BGH).<sup>2</sup>

Diese Auffassung kann aber auch zu ungerechten Ergebnissen führen. Abhängig von den für die Erledigung der Tätigkeiten entrichteten Marktpreisen könnte der Abzug weitaus höherer sein als der entsprechende Anteil der delegierten Regelaufgabe an allen Regelaufgaben des Insolvenzverwalters. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

*Die Regelvergütung betrage 100 TEUR. Der Verwalter delegiert die insolvenzrechtliche Buchhaltung an einen Dienstleister, welcher der Insolvenzmasse 8 TEUR in Rechnung stellt. Der Anteil der Buchhaltungstätigkeiten an allen zu erbringenden Tätigkeiten des Insolvenzverwalters liegt bei ca. 5%.*

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Honorare des Dienstleisters gänzlich, also 8 TEUR in Abzug zu bringen. Im Beispiel wird die Vergütung des Insolvenzverwalters um einen höheren Betrag gemindert als der Anteil der delegierten Aufgabe an der Regelvergütung (5 TEUR). Die Vorgehensweise kann in der Konsequenz dazu führen, dass die komplette Regelvergütung absorbiert wird, obwohl der Verwalter nicht alle Aufgaben delegiert hat. Es erschiene deshalb gerechter, wenn lediglich ein prozentualer Abschlag in Höhe des Anteils der

Graeber / Graeber

## InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV  
Seminare

[www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)

<sup>1</sup> Entscheidend für die Beurteilung ist der sog. Erwartungswert, welcher sich aus der Multiplikation der Haftungssumme mit der Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt. Beträgt z.B. die Haftungssumme 1 Mio. und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Fehlers 20% ergibt sich ein Erwartungswert von 200.000. Beträgt hingegen die Haftungssumme 30 Mio. und die Eintrittswahr-

scheinlichkeit eines Fehlers 1% (weil die Angelegenheit einfach ist), ergibt sich ein Erwartungswert von 300.000. Obwohl also im zweiten Fall eine weitaus einfachere Angelegenheit vorliegt, ist dort das Haftungsrisiko weitaus höher.

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 11.11.2004 – IX ZB 48/04, Rn. 6

delegierten Aufgabe an allen Regelaufgaben vorgenommen würde.

Für die Auffassung des BGH gibt es aber auch ein gutes Argument. Die Insolvenzmasse soll von Preisentwicklungen auf dem Markt geschützt werden und immer den durch die Regelvergütung und den Anteil der delegierten Aufgabe an allen Aufgaben bestimmten „Preis“ für die Erledigung der jeweiligen Regelaufgabe „zahlen“. Im Beispielsfall wären dies die 5 TEUR für die Buchhaltungstätigkeiten. Delegiert der Verwalter zu einem höheren „Preis“, geht die Differenz zu seinen Lasten. Delegiert er zu einem niedrigen „Preis“, verbleibt die Differenz bei ihm. Risiko und die Chancen von Marktpreisen sollen also beim Insolvenzverwalter verbleiben. Ansonsten liefe die Insolvenzmasse Gefahr, dass sie für die Erledigung der Tätigkeiten, für welche der Ordnungsgeber die Regelvergütung vorgesehen hat, mit einem höheren Betrag belastet würde.

### **b) Delegation von qualitativen Sonderaufgaben**

Qualitative Sonderaufgaben können ohne unmittelbare Folgen für die Vergütung des Insolvenzverwalters delegiert werden. Die hierfür erforderlichen Honorare werden von der Insolvenzmasse getragen. Erbringt der Insolvenzverwalter diese Aufgaben selbst, kann er einen Zuschlag zur Regelvergütung verlangen.

Die Delegation von Sonderaufgaben entfaltet jedoch mittelbar Wirkung im Rahmen der Zuschlagswürdigung. Delegiert der Insolvenzverwalter eine Sonderaufgabe (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV), kann er für diese nicht zugleich einen Zuschlag zur Regelvergütung verlangen.<sup>1</sup> Beantragt der Insolvenzverwalter Zuschläge für Tätigkeiten die (auch) an Dritte delegiert wurden, können lediglich die beim Insolvenzverwalter verbliebenen Tätigkeiten zur Zuschlagsbegründung herangezogen werden. Dies möge anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

*Der Insolvenzverwalter beantragt einen Zuschlag für die übertragende Sanierung. Es war ein M&A-Berater eingesetzt. Die Erstellung des Kaufvertrags wurde an Rechtsanwälte delegiert.*

Hat z.B. der Insolvenzverwalter selbst die Verhandlungen mit den Interessenten geführt und mehrfach Änderungen an dem vom beauftragten Rechtsanwalt

erstellten Kaufvertragsentwurf vorgenommen, wird der ihm zu gewährende Zuschlag weitaus höher sein als der des Insolvenzverwalters, welcher im Wesentlichen die Ergebnisse der Hilfskräfte übernommen hat. Wichtig ist deshalb im Rahmen der Zuschlagsbegründung eine präzise Trennung zwischen den delegierten und den von der Verwalterkanzlei erbrachten Tätigkeiten vorzunehmen. Das ist leider eine mühsame Sachverhaltsermittlung, die allerdings dem Insolvenzverwalter im Rahmens seines Vergütungsantrags obliegt. Auch die Würdigung der Feststellungen ist nicht einfach, weil sie eine gewisse Erfahrung voraussetzt, um die Schwierigkeit der Tätigkeiten des Insolvenzverwalters abschätzen zu können.

Je nach Fallkonstellation kann aber auch dann ein Zuschlag zu gewähren sein, wenn die Tätigkeiten gänzlich von Dienstleistern erbracht wurden. Die delegierte Aufgabe könnte derart schwierig sein, dass das Instruieren, die Koordination und die Überwachung der Dienstleister mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden war. Die Beurteilung konzentriert sich in solchen Fällen darauf, ob diese Tätigkeiten aufgrund des Zuschnitts des Verfahrens mit der Regelvergütung abgegolten sind oder darüber hinaus gehen.

### **c) Delegation von Sonderaufgaben aufgrund fachlicher Überlegenheit**

Wird aus einer Regelaufgabe eine Sonderaufgabe, weil die Übertragung auf einen spezialisierten Dienstleister bessere Durchführungsaussichten verspricht, entfällt die Regelaufgabe beim Insolvenzverwalter. Dem dadurch ersparten Aufwand beim Insolvenzverwalter trägt der BGH Rechnung, indem von der Regelvergütung ein Abschlag vorgenommen wird.<sup>2</sup> Gedanklich wird der Umfang der mit der Regelvergütung abgegoltenen Regelaufgaben verkleinert. Konsequenterweise wird die Insolvenzmasse auch nur mit der im Verhältnis reduzierten Vergütung belastet. Die Masse muss zwar auch die Vergütung des Dienstleisters tragen. Dies erscheint aber dennoch gerechtfertigt, weil der Einsatz des Dienstleisters Vorteile für die Insolvenzmasse verspricht. Es kann erwartet werden, dass die Insolvenzmasse im Ergebnis besser gestellt ist als bei der Erledigung durch den Insolvenzverwalter.

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 10.6.2021 – IX ZB 27/20, Rn. 23

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06, Rn. 12

Bei den Aufgaben, die infolge des *Sachzusammenhangs* von dem Dienstleister effizienter erledigt werden und deshalb als Sonderaufgaben delegiert werden dürfen, könnte ebenso verfahren werden. Für die Ersparnis der Regelaufgaben wäre von der Regelvergütung ein Abschlag vorzunehmen. Allerdings liegt hier die Sache etwas anders als bei den Sonderaufgaben aufgrund fachlicher Überlegenheit. Zwar trägt die Insolvenzmasse in beiden Fällen das Risiko, dass der Dienstleister sie für die Erledigung der Aufgabe höher belastet als der Abschlag von der Regelvergütung des Insolvenzverwalters. Bei Sonderaufgaben wegen des Sachzusammenhangs wäre aber – anders als bei den Sonderaufgaben wegen fachlicher Überlegenheit – eine höhere Belastung der Insolvenzmasse nicht durch die erwartete Besserstellung der Insolvenzmasse gerechtfertigt. Denn der Effizienzgewinn kommt gänzlich dem Insolvenzverwalter zugute.

Genau genommen müsste deshalb bei Sonderaufgaben aufgrund des Sachzusammenhangs nicht ein Abschlag vorgenommen werden, sondern der Betrag in Abzug gebracht werden, den der Dritte für die Erledigung der Regelaufgabe, die sich aufgrund des Sachzusammenhangs zu einer Sonderaufgabe „aufgeschwungen“ hat, aufgewendet hat. So müsste beispielsweise ermittelt werden, welches zusätzliche Honorar die Miterledigung der insolvenzrechtlichen Buchhaltung im Zuge der handelsrechtlichen Buchhaltung verursacht hat und diesen Betrag von der Regelvergütung in Abzug bringen. Eine solche Vorgehensweise erscheint indes nicht praxisgerecht, weil sie teilweise mit erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten verbunden ist. Auch brächte die Klassifizierung als Sonderaufgabe nichts; denn am Ende würde genauso verfahren werden, wie bei der Delegation einer Regelaufgabe, nämlich der 100%-ige Abzug von der Regelvergütung.

In den meisten Fällen ist die Miterledigung von Regelaufgaben infolge des Sachzusammenhangs mit Sonderaufgaben mit relativ niedrigen zusätzlichen Honoraren verbunden. Denn genau dies ist der Grund, weshalb man die Miterledigung als gerechtfertigt ansieht. Es erscheint deshalb aus pragmatischen und praxisgerechten Gesichtspunkten gerechtfertigt, auch hier mit einem Abschlag zu arbeiten. Man kann aber dem Insolvenzverwalter nicht verwehren, einen ein 1:1- Abzug vorzunehmen, wenn er den Ermittlungsaufwand leistet. Denn ein solcher Abzug bedeutet lediglich, dass der

Insolvenzverwalter auf die Klassifizierung als Sonderaufgabe verzichtet und die Honorare für die Erledigung von Regelaufgaben gem. der Rechtsprechung des BGH in Abzug bringt. Ein 1:1-Abzug wird in den Fällen für den Verwalter vorteilhafter sein, in welchen der Mindestabschlag, welcher bei 5% liegt (BGH) einen viel höheren Abzug zu Folge hätte.

**4. Delegation an mit IV verbundenen Personen/Unternehmen**

In nahezu allen gerichtlichen Beschlüssen zur Prüfung der Rechnungslegung wird nach den an den Insolvenzverwalter oder mit ihm verbundenen Personen oder Gesellschaften gezahlten Beträge gefragt. In erster Linie handelt es sich dabei üblicherweise um Steuerberater- und Anwaltsgebühren, die gegenüber der Insolvenzmasse von der Verwalterkanzlei abgerechnet werden. Vereinzelt sind dies auch weitere Dienstleistungen wie die Personalsachbearbeitung oder das Interimmanagement, die durch Gesellschaften erbracht werden, bei welchen der Insolvenzverwalter Gesellschafter ist.

Ob der Insolvenzverwalter an seine Kanzlei, an mit ihm verbundene Personen oder Unternehmen oder an



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV Seminare [www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)

Dritte delegiert, spielt für die Beurteilung als Regel- oder Sonderaufgabe keine Rolle. Es ist der Zuschnitt der Aufgabe selbst entscheidend, nicht die sie erledigende Person. Die Verbundenheit des Insolvenzverwalters mit dem Beauftragten mag allenfalls Anstoß geben für eine Prüfung, ob die vereinbarten Konditionen einem Marktvergleich standhalten.

### **5. Maßstab für die Beurteilung (im Zweifel Sonderaufgabe), aber Delegation zu Marktbedingungen**

Die Komplexität der Verfahrensabwicklung nimmt ständig zu. Die Anforderungen an eine gute Insolvenzverwaltung werden immer höher. Für die Gläubiger ist die Managementleistung des Verwalters weitaus wichtiger und quotenbringender als die Erledigung der einen oder anderen Regelaufgabe aus einem ohnehin eng begrenzten Kreis von solchen Aufgaben. Mit Managementleistung ist die Tätigkeit des Verwalters gemeint, die sich darauf konzentriert, die Probleme zu erkennen, einen Weg aufzuzeigen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, notwendige Personen bzw. Unternehmen heranzuziehen, zu instruieren, zu koordinieren und zu überwachen.

Es wird für die Quote keinen signifikanten Unterschied machen, ob der Insolvenzverwalter eine Regelaufgabe selbst erledigt oder einen hierfür spezialisierten Dienstleister beschäftigt, welcher im Zweifel aufgrund seiner Spezialisierung ohnehin einen Mehrwert für die Insolvenzmasse erreicht. Nach der Auffassung des Verfassers „lohnt“ sich deshalb ein Streit über die Klassifizierung ob Regel- oder Sonderaufgabe in Zweifelsfällen häufig nicht. Im Zweifel sollte deshalb die Delegation toleriert werden. Dies umso mehr als der Markt für Dienstleistungen in Insolvenzverfahren mittlerweile einen beachtlichen Reifegrad erlangt hat. Es gibt für nahezu jede Tätigkeit in einem Insolvenzverfahren mehrere hierauf spezialisierte Anbieter, die in Konkurrenz zueinander agieren.

Im Gegenzug muss aber sichergestellt werden, dass die Delegation zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Denn nur bei einer solchermaßen vorgenommenen Delegation kann von einem Mehrwert für die Insolvenzmasse ausgegangen werden, nämlich die professionelle Erledigung zu einem Preis, der der Konkurrenzsituation standhält. Insoweit wäre es die Obliegenheit des Verwalters darzulegen, wie der

Beauftragungsprozess von statten gegangen ist und welche Erwägungen für die Beauftragung des Dienstleisters den Ausschlag gegeben haben.

### **6. Honorare Dritter als Maßstab für Zuschläge**

Die Marktreife für Dienstleistungen in Insolvenzverfahren hat nach Auffassung des Verfassers aber auch einen anderen Nebeneffekt. Sie ermöglicht, die Tätigkeiten innerhalb von üblichen Marktschwankungen zu bepreisen. Erbringt der Insolvenzverwalter eine Sonderaufgabe selbst und verlangt hierfür berechtigterweise einen Zuschlag, könnten die für die Erledigung dieser Aufgabe auf dem Markt aufgerufenen Honorare zumindest einen Ansatz für die Bemessung des Zuschlags darstellen. Denn erheblich höher als die Honorare Dritter dürfte der Zuschlag nicht sein, weil ansonsten der Insolvenzverwalter infolge seiner Pflicht zum effizienten Umgang mit der Insolvenzmasse zu einer Delegation verpflichtet gewesen wäre. Niedriger dürfte der Zuschlag aber auch nicht sein, weil es keinen Grund gibt, weshalb der Insolvenzverwalter, welcher zu einer Delegation berechtigt gewesen wäre, die Insolvenzmasse subventionieren soll.

### **7. Zusammenfassung**

Die Komplexität der Verfahrensabwicklung führt dazu, dass bei der Beurteilung, ob eine Regel- oder Sonderaufgabe vorliegt, im Zweifel von einer Sonderaufgabe auszugehen sein dürfte. Neben den bekannten Kategorien könnte auch der Sachzusammenhang mit einer anderen Sonderaufgabe dazu führen, dass eine Regelaufgabe in eine Sonderaufgabe umqualifiziert wird. Bei einem mittlerweile gut funktionierenden Markt für Insolvenzdienstleistungen wird eine Delegation aber auch für die Insolvenzmassen nicht unvorteilhaft sein, weil erfahrene Spezialisten eingesetzt werden, die zudem in Konkurrenz zueinander stehen. Einer etwaigen Ersparnis von Regelaufgaben Rechnung getragen werden. Auch kann der Einsatz der Dienstleister dazu führen, dass von der Verwalterkanzlei weniger zuschlagswürdige Tätigkeiten erbracht werden, was bei der Zuschlagsfestsetzung berücksichtigt werden kann.

# **BAKinso**

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V.

Zusammenschluss von Insolvenzrichter\*innen, Restrukturierungsrichter\*innen und Insolvenzrechtspfleger\*innen

## **Jahrestagung 2025**

### **24.– 25.11.2025**

#### **Die Tagung für insolvenz- und restrukturierungsgerichtliche Rechtsanwender\*innen**

Montag, den 24.11.2025, 10:15 Uhr – 17:30 Uhr

- Versagung der Restschuldbefreiung/Ablehnung und Aufhebung der Verfahrenskostenstundung  
Referent: RA Sebastian Harder, Lehmkühler Rechtsanwälte Steuerberater
- Aktuelle Themen bei Anmeldungen und Erklärungen zur Insolvenztabelle  
Referentin: Frau Dipl.-RPflg'in (FH) Monika Deppe, WILLMERKÖSTER
- Digitalisierung im Insolvenzrechtsbereich – Sachstand, Fehler, Verbesserungsmöglichkeiten  
Referent: RA Klaus Kollbach
- Bericht über den europäischen Digitalisierungs- „Rahmen“  
Referent: RiAG Dr. Daniel Blankenburg (AG Hannover / BGH)
- „Open Box“ Fragen und Lösungen aus der täglichen Praxis

Dienstag, den 25.11.2025 09:15 Uhr - 13:00 Uhr

- Verwertung im Insolvenzverfahren- durch wen und wie am besten?  
Referent: RA Dr. Thomas Karg, RAe Karg-Kollegen
- Nachtragsverteilung – Das unbekannte „Wesen“- Praxis und Probleme  
Referent: Dipl.-RPflg. (FH) Jan Syrbe (Insolvenzgericht AG Neuruppin)
- Rechtsprechungsübersicht zum Insolvenzverfahren – wichtige und aktuelle Entscheidungen im Insolvenzrecht  
Referentin: Dipl.-RPflg'in Silvia Lübbke (Insolvenzgericht AG Hamburg)

Ausführliches Tagungsprogramm: [www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

Anmeldeformular auf [www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de) im Hauptmenü unter „Tagungen“.

# Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder?

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

## 1. Ausgangslage

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Für alle Verfahrensabschnitte wurde die Verfahrenskostenstundung gem. § 4a InsO bewilligt.

Der Insolvenzverwalter hat im Insolvenzverfahren einen Pkw für 1.300 € veräußert. Im Übrigen ergab sich kein Vermögen, welches hätte verwertet werden können.

Das Hauptzollamt hat Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 100 € als sonstige Masseverbindlichkeit geltend gemacht. Diese hat der Insolvenzverwalter aufgrund der nicht gedeckten Verfahrenskosten nicht beglichen. Er hat die Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Insolvenzverfahrens wurden Verfahrenskosten in Höhe von 1.800 € ermittelt. Hiervon waren 1.300 € durch die Einnahmen gedeckt, so dass Verfahrenskosten in Höhe von 500 € verblieben. Zudem standen die sonstigen Masseverbindlichkeiten in Höhe von 100 € offen.

Nach Überleitung in das Restschuldbefreiungsverfahren nahm der bis dahin erwerbslose Schuldner eine neue Vollzeitbeschäftigung auf. Hieraus ergaben sich im Laufe des Restschuldbefreiungsverfahrens bis zum Ablauf der Abtretungsfrist pfändbare Einkünfte in Höhe von insgesamt 1.700 €. Diese wurden vom Treuhänder einbehalten.

Der **Treuhänder** sieht sich bei der ersten Ausschüttung nunmehr mit der Frage konfrontiert, ob er bei der **Verteilung** auch das Hauptzollamt als **Massegläubiger im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO berücksichtigen** muss.

## 2. Gesetzliche Vorgabe zur Erlösverteilung (Ausschüttung) durch den Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren

### 2.1 Regelung des § 292 InsO

Gem. § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO hat der Treuhänder die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses **an die Insolvenzgläubiger** zu verteilen, **sofern die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten** abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts **berichtigt** sind.

Nach Maßgabe des § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO hat der Treuhänder demnach die Gelder an die Insolvenzgläubiger auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses zu verteilen, nachdem die gem. § 4a InsO gestundeten Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens vorweg bedient wurden.

### 2.2 Kosten des Verfahrens

Gem. § 4a InsO umfasst die Stundungsbewilligung die Kosten des Insolvenzverfahrens. Diese sind nach Maßgabe des § 54 InsO – angewandt auf den vorstehenden Sachverhalt – als Gerichtskosten und Vergütung des Insolvenzverwalters zu ermitteln. Diese resultieren aus dem Eröffnungs- und Hauptverfahren und betragen vorliegend 1.800 €<sup>1</sup>, wobei nur noch eine Restsumme in Höhe von 500 € offen steht, da bereits ein Teilbetrag in Höhe von 1.300 € durch die Erlöse im Hauptverfahren gedeckt



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM<sup>®</sup> sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

<sup>1</sup> Bzgl. des Eröffnungsverfahrens und des Hauptverfahrens wurde vorliegend keine jeweils gesonderte Kostenermittlung

durchgeführt; die benannten Kosten umfassen die Kosten beider Verfahrensabschnitte.

waren. Dass die Vergütung des Treuhänders (§ 293 InsO, § 14 InsVV) zu den Kosten Insolvenzverfahrens gehört, lässt sich aus § 54 InsO nicht entnehmen. § 4a Abs. 1 Satz 2 InsO besagt allerdings, dass die Stundung der Verfahrenskosten auch die Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens umfasst. Daraus sowie aus der Verteilungsmaßgabe des § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO ist zu schließen, dass die **Treuhändervergütung (§ 293 InsO, § 14 InsVV) zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zählt.**<sup>1</sup>

Zu den noch offenen Kosten des Haupt- und Eröffnungsverfahrens (Restsumme 500 €) sind demnach noch die Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens zu addieren. Diese werden vorliegend mit 333,20 €<sup>2</sup> angenommen. Die von der Verfahrenskostenstundung umfassten und vorweg zu berichtigen Verfahrenskosten betragen demnach noch 833,20 €.

### 2.3 Verteilung an die Insolvenzgläubiger oder die Gläubiger der sonstigen Masseverbindlichkeiten?

Zur Verteilung stehen demnach noch 866,80 €<sup>3</sup> zur Verfügung.

Nach dem Wortlaut des § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO wären diese an die Insolvenzgläubiger auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses zu verteilen. Aus dieser Norm ergibt sich nicht, dass etwaige aus dem Hauptverfahren noch offene sonstige Masseverbindlichkeiten zuvor zu berichtigen wären. Auch an anderer Stelle enthält die InsO hierzu keine Regelung.

Tatsächlich ergibt sich aber aus der Gesetzesbegründung zu § 329 Reg-E: „Die Zahlungen, die an den Treuhänder geleistet werden, sind in erster Linie an die noch nicht befriedigten Massegläubiger zu verteilen.“<sup>4</sup>

Darauf stützt auch der BGH seine Auffassung:<sup>5</sup> „Gem. § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO darf der Treuhänder die Beträge, die er durch Abtretung erlangt, an die Insolvenzgläubiger erst verteilen, wenn die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten (abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts) berichtet sind. **Nach einhelliger Meinung hat der**

**Treuhänder auch die sonstigen noch offenen Masseverbindlichkeiten zu befriedigen, bevor er Ausschüttungen an die Insolvenzgläubiger vornimmt** (Begr. z. § 329 RegE, BT-Dr 12/2443, S. 222; Uhlenbruck/Vallender, § 289 Rdnr. 40; Wenzel, in: Kübler/Prütting, § 289 Rdnr. 6; Landfermann, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 289 Rdnr. 11; Fuchs, in: Arbeitskreis f. Insolvenz- u. Schiedsgerichtswesen e.V. [Hrsg.], Kölner Schrift z. InsO, 2. Aufl., S. 1738 Rdnr. 172; Pape, ZInsO 2001, 587 [590]; ders., NZI 2004, 1 [6]).“

In einer weiteren Entscheidung führt der BGH aus:<sup>6</sup> „Darüber hinaus hat der Treuhänder **auch die sonstigen noch offenen Masseverbindlichkeiten zu befriedigen, bevor er Ausschüttungen an die Insolvenzgläubiger vornimmt.**“

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die (für das Hauptverfahren zwingende) Befriedigungsreihenfolge:

1. Verfahrenskosten
2. Sonstige Masseverbindlichkeiten
3. Insolvenzforderungen (auf der Basis des Schlussverzeichnisses)

siw

**SachverständigenInstitut**  
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



**Sachverständigenexpertise**  
**Insolvenzrechtliche**  
**(Schluss-)Rechnungslegung**  
**& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuert.de/>

<sup>1</sup> So auch BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14, Rn. 7

<sup>2</sup> 333,20 € = 2 mal 140 € Mindestvergütung gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 InsVV zzgl. 19% Umsatzsteuer, §§ 10, 7 InsVV

<sup>3</sup> Einnahmen im Restschuldbefreiungsverfahren 1.700 € abzügl. 833,20 € offene Verfahrenskosten = 866,80 €

<sup>4</sup> BT-Drucks. 12/2243, S. 222

<sup>5</sup> BGH v. 17.3.2005 - IX ZB 214/04

<sup>6</sup> BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14, Rn. 10

ebenso im Restschuldbefreiungsverfahren gilt und in diesem Verfahrensabschnitt ebenfalls zwingend einzuhalten ist.

Übertragen auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Verteilungsfähiger Betrag = 1.700 €, zu verteilen wie folgt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verfahrenskosten (verbleibend)          | 833,20 € |
| 2. Sonstige Masseverbindlichkeiten         | 100,00 € |
| 3. Insolvenzgläubiger (Schlussverzeichnis) | 766,80 € |

### 3. Fazit

Auch im Rahmen von Ausschüttungen im Restschuldbefreiungsverfahren sind etwaige aus dem Hauptverfahren noch offene sonstige Masseverbindlichkeiten (zwar nach den [ggf. gestundeten] Verfahrenskosten, aber) vor den Insolvenzgläubigern zu berichtigen.

Es empfiehlt sich daher an der Schnittstelle des Übergangs des Hauptverfahrens in das Restschuldbefreiungsverfahren eine Prüfung nicht nur dahingehend, welche Verfahrenskosten noch als offen stehend zu berücksichtigen sind, sondern auch, ob ungedeckte sonstige Masseverbindlichkeiten bestehen.

### Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

**RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldbefreiungsverfahren (Einsteiger/Grundlagen)**

am 1.9.2025, online bei AGV Seminare

**RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldbefreiungsverfahren (Fortgeschrittene)**

am 2.9.2025, online bei AGV Seminare

**Herzlich Willkommen im Insolvenzrecht – Der Einstieg in die Insolvenzsachbearbeitung**

3. bis 11.9.2025, online bei AGV Seminare

**Mehrvergütung – Wie berechnet sich die Mehrvergütung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bei Zuschlägen nach § 3 Abs. 1 InsVV?**

am 5.9.2025, online bei AGV Seminare

**IK-Kompakt – Grundlagen der Insolvenzsachbearbeitung in IK-Verfahren (Einstieg)**

am 8.9.2025, online bei AGV Seminare

## 15. Deutscher Privatinsolvenztage

DEUTSCHER  
P  
I  
N  
S  
O  
L  
V  
E  
N  
Z  
A  
T  
A  
G e.V.

- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

17. Oktober 2025, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Altes Rathaus, Marienplatz

**Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht**

**Save the date 17.10.2025**

<https://Privatinsolvenztage.de>

# Die Verteilung der Insolvenzmasse - Abschlagsverteilung

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarztal



**Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait** ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzfachbearbeiterin tätig.

In Heft 2/2024 der InsA haben Sie einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten erhalten, verteilbare Masse an die Insolvenzgläubiger auszuschütten.<sup>1</sup> Die Verteilung der Insolvenzmasse im Rahmen einer Schlussverteilung wurde im Heft 1/2025 der InsA genauer beleuchtet.<sup>2</sup> Neben der wohl geläufigsten Art der Quotenaus Ausschüttung, der Schlussverteilung, soll in diesem Beitrag näher auf die besonderen Ausschüttungen im Rahmen einer **Abschlagsverteilung** eingegangen und Ihnen eine Arbeitshilfe für Ihre tägliche Arbeit an die Hand gegeben werden.

Die Regelungen des § 187 InsO geben dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, durch eine „Vorabverteilung“ den Gläubigern bereits im Laufe des Verfahrens und vor dem Schlusstermin eine Quote auf ihre Forderungen auszuschütten.

Die auszuschüttende Quote für eine Abschlagsverteilung bestimmt entsprechend § 195 InsO der Gläubigerausschuss auf Vorschlag des Insolvenzverwalters. Wurde kein Gläubigerausschuss bestimmt, so legt der Insolvenzverwalter die Quote fest. Eine Zustimmung des Insolvenzgerichts zu einer Abschlagsverteilung ist nicht erforderlich.

In den Qualitätsstandards der GOI (Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung)<sup>3</sup> ist in Grundsatz 64 geregelt: „Über die Kann-Bestimmungen des

§ 187 Abs. 2 Satz 1 InsO hinaus soll von Abschlagsverteilungen frühzeitig Gebrauch gemacht werden“.

In der Praxis wird von der Möglichkeit einer Abschlagsverteilung jedoch nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Einer der Gründe hierfür ist sicherlich, dass durch den Insolvenzverwalter sicherzustellen ist, dass keine Masse verteilt wird, die noch für vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeiten benötigt wird. Die korrekte Verteilungsreihenfolge muss zwingend auch bei einer Abschlagsverteilung Berücksichtigung finden. Die noch zu erwartenden Einnahmen im weiteren Verlauf des Verfahrens und die aus der Insolvenzmasse vorab zu befriedigenden Verbindlichkeiten müssen daher möglichst genau prognostiziert werden.

Eine Prognoserechnung könnte beispielsweise so aussehen:

<b>Massebestand</b> zum xxx	xxx EUR
<b>zzgl. prognostizierte Einnahmen</b> (ggf. auch Berechnung ohne noch zu erwartende Einnahmen)	+ xxx EUR
<i>Zwischensumme</i>	<i>xxx EUR</i>
<b>abzgl. prognostizierte Ausgaben</b> (soweit zutreffend)	
- Absonderungsrechte, §§ 49, 50 InsO	- xxx EUR
- Kosten des Verfahrens, § 54 InsO	- xxx EUR
- Rückzahlung Kostenvorschuss Dritter	- xxx EUR
- Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO	- xxx EUR
- Sozialplanforderungen, § 123 InsO	- xxx EUR
<i>Zwischensumme</i>	<i>xxx EUR</i>
<b>abzgl. Sicherheitsabschlag</b> (z.B. 20 %)	- xxx EUR
<b>Verteilungsbetrag für Abschlagsverteilung</b>	<b>xxx EUR</b>

<sup>1</sup> Radschuwait - „Die Verteilung der Insolvenzmasse“, InsA 2024, S. 46

<sup>2</sup> Radschuwait - „Die Verteilung der Insolvenzmasse – Schlussverteilung“, InsA 2025, S. 12

<sup>3</sup> Qualitätsstandards des Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V. (VID) – GOI – Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung – Regeln zum Verfahrensablauf, Nr. 19, Grundsatz 64

Was hier in der Theorie ganz einfach aussieht, kann nach Verfahrensgröße und Komplexität des betreffenden Verfahrens, in der Praxis zu einer echten Herausforderung werden.

Gerade dann, wenn Verfahren bereits recht lange laufen, die Insolvenzmasse weitgehend verwertet ist und lediglich noch wenig unvorhergesehene Einnahmen und Ausgaben zu erwarten sind, bietet sich eine Abschlagsverteilung jedoch an.

Besonders sinnvoll kann eine Abschlagsverteilung dann sein, wenn die Insolvenzgläubiger eine 100%-Quote erwarten können und das Insolvenzgericht zur Anmeldung nachrangiger Forderungen gem. § 39 InsO auffordern soll. Für die Insolvenzgläubiger besteht bei der Anmeldung der ab Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO das Problem, dass ein Enddatum für die Zinsberechnung nicht feststeht. Dies ändert sich, wenn im Rahmen einer Abschlagsverteilung zunächst die Forderung gem. § 38 InsO vollständig ausgeglichen werden kann und erst dann eine Anmeldung der nachrangigen Forderungen erfolgen muss. Der Zahlungseingang der Abschlagsverteilung beim Gläubiger bildet gleichzeitig das Enddatum für die Zinsberechnung gem. § 39 InsO.

Abschlagsverteilungen können in einem Insolvenzverfahren mehrfach stattfinden. Entsprechend § 187 Abs. 2 InsO sooft, wie hinreichende Barmittel vorhanden sind. Lediglich der erste Prüfungstermin muss bereits stattgefunden haben (§ 187 Abs. 1 InsO).

Eine kurz nach dem ersten Prüfungstermin stattfindende Abschlagsverteilung führt jedoch nicht nur zu Herausforderungen, um auf der Aktivseite den zu verteilenden Betrag zu prognostizieren, sondern ebenso auf der Passivseite hinsichtlich der zu berücksichtigenden Forderungen im Verteilungsverzeichnis. Eine angedachte Abschlagsverteilung macht es unbedingt erforderlich, die Insolvenztabelle zunächst aufzuarbeiten und „auf Stand“ zu bringen. Es ist ebenfalls sinnvoll, anschließend einen nachträglichen Prüfungstermin hinsichtlich etwaig nachträglich eingegangener Forderungsanmeldungen zu beantragen.

### Erstellung des Verteilungsverzeichnisses

Vor Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses ist die Insolvenztabelle nochmals intensiv zu prüfen. Insolvenztabelle und Verteilungsverzeichnis müssen bzw. können nicht zwingend übereinstimmen.

Im Verteilungsverzeichnis werden neben den festgestellten Forderungen u.U. auch **bestrittene Forderungen** aufgenommen. Wurden titulierte Forderungen<sup>1</sup> vom Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger bestritten, nehmen diese gem. § 189 Abs. 1 InsO an der Verteilung teil.

Wird hingegen eine nicht titulierte Forderung bestritten, muss seitens des Gläubigers die Erhebung einer Feststellungsklage nachgewiesen sein, um eine Berücksichtigung der Forderung im Verteilungsverzeichnis herbeizuführen. Die Quoten werden jedoch nicht direkt an den Gläubiger ausgezahlt, sondern bis zum Abschluss des Feststellungsrechtsstreits zurückbehalten.

Die Forderungen von **absonderungsberechtigten Gläubigern** nehmen an einer Abschlagsverteilung teil, wenn der Ausfall gem. § 190 Abs. 2 InsO vom Gläubiger geschätzt und glaubhaft gemacht wurde oder der Ausfall vom Insolvenzverwalter selbst geschätzt werden kann, soweit nur er zur Verwertung berechtigt ist. In der Praxis wird oftmals im Rahmen der Abschlagsverteilung fiktiv von einem Ausfall in voller Höhe ausgegangen, um zunächst vorsorglich die auf die volle Forderungshöhe berechnete Quote zurückzubehalten. Erst im Rahmen einer weiteren Abschlagsverteilung oder der Schlussverteilung werden die – dann i. d. R. vorliegenden - Ausfälle der Gläubiger in korrekter Höhe berücksichtigt.

Hinsichtlich der in der Insolvenztabelle **aufschiebend bedingt** festgestellten Forderungen muss seitens des Insolvenzverwalters prognostiziert werden, ob der Bedingungseintritt noch möglich ist. Nur nach Eintritt der zugrundeliegenden Bedingung besteht die Forderung. Ist der Bedingungseintritt nicht absolut unwahrscheinlich oder schon nicht mehr möglich, muss die Forderung im Verteilungsverzeichnis berücksichtigt werden. Die Quote wird jedoch nicht direkt an den Gläubiger ausgezahlt, sondern bis zur Gewissheit über den möglichen

<sup>1</sup> Titulierte Forderungen: Das Original des Titels = Vollstreckbare Ausfertigung lag spätestens im Prüfungstermin vor - RG, Urteil v.

15.9.1914 – Rep. III. 84/14, rgz.staatsbibliothek-berlin.de; InsbürO 6/2016, S. 244

Eintritt der Bedingung ebenfalls zurückbehalten (§ 191 Abs. 1 InsO).

Für alle im Rahmen der Abschlagsverteilung vorgenommenen Rückstellungen gilt, dass diese nach Eingang entsprechender Aktualisierungen (Ausfallmitteilungen, Forderungsrücknahmen, Mitteilungen zu Bedingungseintritten, etc.) aufgelöst werden können. Hinsichtlich der sich abschließend ergebenden Quoten erfolgt eine Ausschüttung an den jeweiligen Gläubiger. Etwaige darüber hinaus zurückbehaltene Beträge werden zur Verteilung an die übrigen Gläubiger frei.

**Auflösend bedingte** Forderungen werden wie festgestellte Forderungen im Verteilungsverzeichnis berücksichtigt (§ 42 InsO). Nur

dann, wenn der Bedingungseintritt für den Wegfall der Forderung bekannt wird, entfällt die Forderung und kann im Rahmen einer Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Erfolgt im Verlauf des Verfahrens bereits eine Abschlagsverteilung, müssen mit der weiteren Abschlagsverteilung die Gläubiger gem. § 192 InsO durch sogenannte **Aufholbeträge** gleichgestellt werden.

### Beispiele:

Die (nicht titulierte) Forderung des Gläubigers A wurde zunächst bestritten und nahm an einer ersten Abschlagsverteilung, mit welcher eine Quote von 5,432 % ausgeschüttet wurde, nicht teil. Nach Vorlage entsprechender Nachweise konnte die Forderung nachträglich festgestellt werden. Im Rahmen einer weiteren Abschlagsverteilung (oder der Schlussverteilung) erhalten die Gläubiger eine Quote von 4,321 %. Gläubiger A wird mit dieser Verteilung – aufgrund des Aufholbetrages – beide Quoten und somit insgesamt 9,753 % ausbezahlt bekommen.

Dieses Prinzip wird auch bei nachträglich angemeldeten Forderungen angewandt, welche an einer ersten Abschlagsverteilung noch nicht teilgenommen haben. D.h., alle Gläubiger erhalten in der Summe der Verteilungen die gleiche Quote, jedoch nur, sofern die restliche Insolvenzmasse dazu ausreicht. An dieser Stelle bekommt die oftmals als unwichtig erachtete Anmeldefrist eine wichtige Bedeutung. Gläubiger, die

verspätet ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden, tragen das Risiko, dass die bereits durch eine Abschlagsverteilung ausgezahlte Quote nicht mehr (vollständig) aufgeholt werden kann.

Ein Verteilungsverzeichnis mit entsprechenden Aufholbeträgen könnte beispielsweise solch unterschiedliche Quoten für die Gläubiger ausweisen:

	Rang	Lfd. N.	Rechnungs-Nr.	Angemeldet	Auszahlung	Zurückzube	Keine Ausz.	Auszuzahl	Ford.-Quote	Zurückbeha
	Rang 0	309	1411001343	273,98 €	273,98 €	0,00 €		15,95 €	5,8216 %	0,00 €
	Rang 0	309		7,51 €	7,51 €	0,00 €		0,44 €	5,8589 %	0,00 €
	Rang 0	309	1411001344	339,60 €	339,60 €	0,00 €		19,77 €	5,8216 %	0,00 €
	Rang 0	309	81009540	4.860,22 €	4.860,22 €	0,00 €		282,87 €	5,8201 %	0,00 €
	Rang 0	310		4.605,42 €	4.605,42 €	0,00 €		268,04 €	5,8201 %	0,00 €
	Rang 0	311		2.561,36 €	2.561,36 €	0,00 €		149,07 €	5,8200 %	0,00 €
	Rang 0	312	13217385	11.291,67 €	11.291,67 €	0,00 €		657,18 €	5,8200 %	0,00 €
	Rang 0	313	233094	487,08 €	487,08 €	0,00 €		28,35 €	5,8204 %	0,00 €
	Rang 0	313		22,61 €	22,61 €	0,00 €		1,32 €	5,8381 %	0,00 €
	Rang 0	314		9.736,26 €	9.736,26 €	0,00 €		566,65 €	5,8200 %	0,00 €
	Rang 0	315		16.693,04 €	16.693,04 €	0,00 €		4.156,89 €	24,9019 %	0,00 €
	Rang 0	316		17.118,94 €	17.118,94 €	0,00 €		4.262,94 €	24,9019 %	0,00 €
	Rang 0	317		844,23 €	844,23 €	0,00 €		210,23 €	24,9020 %	0,00 €
	Rang 0	318		5.430,83 €	5.430,83 €	0,00 €		1.352,38 €	24,9019 %	0,00 €
	Rang 0	319		3.308,76 €	3.308,76 €	0,00 €		823,94 €	24,9018 %	0,00 €
	Rang 0	320		1.622,50 €	1.622,50 €	0,00 €		404,03 €	24,9017 %	0,00 €
	Rang 0	321	Rechnung 495694	660,15 €	660,15 €	0,00 €		164,39 €	24,9019 %	0,00 €

**Nachrangige** Forderungen sollen gem. § 187 Abs. 2 InsO bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann man bei einer Abschlagsverteilung die Gläubiger in drei Gruppen unterteilen:

1. Der Gläubiger wird berücksichtigt und erhält eine Quotenzahlung.
2. Der Gläubiger wird berücksichtigt, aber die Quotenzahlung wird zurückbehalten.

Wenn feststeht, dass dem Gläubiger die Quote zusteht, ist der zurückbehaltene Betrag an den Gläubiger ausbezahlen/die Rückstellung aufzulösen. Dies kann jederzeit erfolgen und ist nicht abhängig von einer weiteren Verteilung / der Schlussverteilung.

3. Der Gläubiger wird nicht berücksichtigt.

Werden die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Verteilung später erfüllt, greift § 192 InsO: Gleichstellung aus der restlichen Insolvenzmasse vorab, sofern diese dazu ausreicht.

### Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses und Veröffentlichung

Eine Zustimmung des Insolvenzgerichts zur Abschlagsverteilung siehe die Insolvenzordnung nicht vor.

Dennoch ist das Verteilungsverzeichnis auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 188 Satz 2 InsO).

Das Verteilungsverzeichnis ist den Gläubigern **nicht** über das Gläubigerinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Die Begründung des Regierungsentwurfs<sup>1</sup> weist bezüglich der im GIS zu veröffentlichenden Dokumente auf folgendes hin: „... Verzeichnisse, welche regelmäßig eine Vielzahl personenbezogener Daten verschiedener Gläubiger enthalten und dem Gericht lediglich zum Zweck der Niederlegung auf der Geschäftsstelle zugeleitet werden, gehören nicht zu den [im GIS einzustellenden] Berichten im Sinne der Vorschrift.“

Die beabsichtigte Abschlagsverteilung wird durch das Insolvenzgericht im Internet veröffentlicht<sup>2</sup>.

Grundlage für diese Veröffentlichung ist zumeist eine Textvorlage des Insolvenzverwalters, welche neben dem zur Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag die Summe, der bei einer Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen enthalten muss (§ 188 S. 3 InsO). Auf welchem Weg die Textvorlage dem Gericht übersandt wird, hängt von den jeweiligen gerichtlichen Anforderungen ab.

Diese Veröffentlichung setzt – wie auch bei einer Schlussverteilung – eine wichtige Ausschlussfrist für die Gläubiger in Gang, welche Sie natürlich auch als Sachbearbeiter im Auge behalten müssen.

## Termine/Fristen und deren Berechnung

Folgende Termine/Fristen und deren Berechnung müssen Sie kennen und beachten:

<b>Veröffentlichung</b>	Datum der im Internet erfolgten Veröffentlichung Achtung: Das beim Öffnen im Veröffentlichungstext ersichtliche Datum weicht gelegentlich vom Datum der Veröffentlichung im Internet ab. Wichtig für Sie: Datum der Einstellung der Veröffentlichung. <sup>3</sup>
-------------------------	---

<b>Wirksamwerden</b>	Gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO wird die Veröffentlichung erst nach Ablauf von zwei weiteren Tagen wirksam. Der zweite Tag muss ein Werktag sein, sonst verlängert sich die Frist entsprechend. <sup>4</sup>
<b>Beginn der 2-Wochen-Ausschluss-Frist</b>	Mit Wirksamwerden der Veröffentlichung beginnt die zweiwöchige Ausschlussfrist gem. §§ 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 InsO.
<b>Ablauf der Ausschlussfrist</b>	Nach Ablauf von 2 Wochen endet die Ausschlussfrist. Auch dieses Datum muss ein Werktag sein. Andernfalls verlängert sich auch diese Frist bis zum nächsten Werktag.
<b>Änderung des Verteilungsverzeichnisses</b>	Gem. § 193 InsO muss das Verteilungsverzeichnis innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist durch den Insolvenzverwalter geändert werden. Eine erneute Niederlegung beim Insolvenzgericht (innerhalb der Frist) ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Das korrigierte Verzeichnis ist jedoch wegen möglicher Einwendungen von Gläubigern an das Gericht zu übersenden (§§ 194, 197 Abs. 1 Ziff. 2 InsO). Es erfolgt <b>keine</b> erneute Veröffentlichung: die Ausschlussfrist kann nicht erneut in Gang gesetzt werden.

## Änderung des Verteilungsverzeichnisses

Besonders kritisch und risikobehaftet ist die zweiwöchige Ausschlussfrist, da in diesem Zeitraum eingehende Tabellenpost möglichst taggleich geprüft und ggf. bearbeitet werden muss. Jeder Posteingang

<sup>1</sup> Regierungsentwurf des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, Drucksache 20/10943

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 7.2.2013, IX ZR 145/12

<sup>3</sup> Datum der Einstellung der Veröffentlichung =

Veröffentlichungsdatum in der Ergebnisliste der Suche

<sup>4</sup> § 4 InsO, § 222 Abs. 2 ZPO; BGH, Beschl. v. 14.11.2013, IX ZB 101/11

kann zur Änderung des Verteilungsverzeichnisses führen.

## Eingang von weiteren Nachweisen zu bestrittenen Forderungen innerhalb der 2 Wochen (§ 189 InsO)

### § 189 InsO – Berücksichtigung bestrittener Forderungen

(1) Ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht festgestellt ist und für dessen Forderung ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil nicht vorliegt, hat spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, **daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen ist.**

(2) Wird der Nachweis rechtzeitig geführt, so wird der auf die Forderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten, solange der Rechtsstreit anhängig ist.

(3) Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Gläubiger bestrittener (nicht titulierter) Forderungen haben die Möglichkeit, innerhalb der Frist noch den Nachweis der Erhebung der Feststellungsklage zu erbringen.

Im Rahmen der Schlussverteilung, stellt sich an dieser Stelle die Fragen, ob eine reine Nachreichung von Belegen und anspruchsbegründenden Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend ist. Dies wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt und ist streitig.<sup>1</sup> Bei einer Abschlagsverteilung gewinnt man zunächst den Eindruck, dass diese Fragestellung unerheblich ist, da etwaige Tabellenberichtigungen auch nach Durchführung der Abschlagsverteilung noch erfolgen können und der jeweilige Gläubiger dann aufgrund der Aufholbeträge seine Quotenzahlung in voller Höhe erhält. Die Aufholbeträge können jedoch nur ausgeschüttet werden, sofern die restliche Insolvenzmasse dazu ausreicht.

## Eingang von Ausfallmitteilungen innerhalb der 2 Wochen (§ 190 InsO)

### § 190 InsO – Berücksichtigung absonderungsberechtigter Forderungen

(1) Ein Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, hat spätestens innerhalb der in § 189 Abs. 1 vorgesehenen Ausschußfrist dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, daß und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(2) ...

Noch eingehende Ausfallmitteilungen oder Verzichte auf Absonderungsrechte müssen berücksichtigt werden und führen zu einer Änderung des Verteilungsverzeichnisses. Die zurückbehaltenen Beträge werden hierdurch direkt vor Ausschüttung der Quote aufgelöst und ggf. an den Gläubiger ausgezahlt.



**AGV**  
Seminare

## Seminare für neue Sachbearbeiter

- InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht
- Herzlich Willkommen - der gelungene Einstieg in die Praxis der Insolvenzsachbearbeitung
- RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldenbefreiungsverfahren u.v.m.

Das Basiswissen für eine berufliche Tätigkeit im Büro eines Insolvenzverwalters, kompakt online vermittelt.

[www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/](http://www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/)

<sup>1</sup> Führt nicht mehr zur Aufnahme LG Krefeld, 9.2.2011, 7 T 23/11, a.A. AG Göttingen, 9.9.2009 - 74 IK 34/07

Für aufschiebend bedingt festgestellte Forderungen sieht die Insolvenzordnung keine gesonderte Regelung vor. Die hier genannten Grundsätze können auf diese Forderungen jedoch ebenso angewandt werden. Tritt innerhalb der Ausschlussfrist die zugrundeliegende Bedingung ein, führt dies zu einer Berücksichtigung der Forderung und Änderung des Verteilungsverzeichnisses. Die Quote wird ebenso an den Gläubiger direkt ausgezahlt.

Das Verteilungsverzeichnis ist gem. § 193 InsO binnen **drei Tage** nach Ablauf der in den §§ 189 bis 192 InsO genannten Frist (2-Wochen-Frist) zu ändern, soweit dies notwendig wird. Eine Übersendung des geänderten Verzeichnisses möglichst innerhalb dieser Frist bzw. unverzüglich nach Änderung an das Insolvenzgericht ist nicht ausdrücklich in der Insolvenzordnung geregelt, aber durchaus üblich. Einige Insolvenzgerichte erwarten eine Negativmitteilung, soweit keine Änderungen erfolgt sind.

Das geänderte Verteilungsverzeichnis wird erneut auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Gläubiger niedergelegt. Eine erneute Veröffentlichung erfolgt jedoch nicht. Es werden keine neuen Fristen in Gang gesetzt.

## Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis

Die Insolvenzordnung sieht – auch bei einer Abschlagsverteilung - für Gläubiger die Möglichkeit vor, Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis zu erheben. Eine entsprechende Einwendung muss gem. § 194 Abs. 1 InsO gegenüber dem Insolvenzgericht **spätestens eine Woche nach Ablauf der Ausschlussfrist** gem. § 189 Abs. 1 InsO erhoben werden. Gründe für Einwendungen können z. B. die Nichtaufnahme der eigenen Forderung, die unberechtigte Aufnahme anderer Gläubiger oder die nicht erfolgte Gleichstellung wegen früherer Abschlagsverteilungen sein.

## Vornahme der Abschlagsverteilung

Sind alle Termine und Fristen abgelaufen und keine Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis

erhoben worden, kann eine tatsächliche Ausschüttung an die Insolvenzgläubiger erfolgen.

Die Ausschüttung der Quote an die Insolvenzgläubiger ist dann schon fast nur noch ein technischer Vorgang zur Erstellung der entsprechenden Zahldatei. Auch bei einer Abschlagsverteilung sollten Sie jedoch an folgende Besonderheiten denken:

Vor Ausschüttung der Quote muss geprüft werden, ob Arbeitnehmerforderungen und/oder Forderungen aus Bauleistungen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Arbeitnehmerforderungen müssen u.U. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge berechnet und abgeführt werden. Bei Bauleistungen ist ggf. eine sogenannte Bauabzugssteuer zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, ob Freigrenzen bestehen oder eine Freistellungsbescheinigung des Gläubigers vorliegt. Auch eine mögliche Vorsteuerkorrektur<sup>1</sup> sollte bei der Ausschüttung bedacht werden.

## Nachweis der Verteilung

Nach erfolgter Auszahlung der Quote erwartet das Insolvenzgericht die Übersendung eines Nachweises in Form eines „Ausschüttungsberichts“ incl. entsprechender Kontobelege aus welchen die Zahlungen hervorgehen.

In diesem Zusammenhang wird oftmals auch der Begriff „Ausschüttungsverzeichnis“ genutzt, welcher nicht gesetzlich geregelt ist, aber im Wesentlichen die ausgeführte Ausschüttung an die Gläubiger darstellt.<sup>2</sup>

Die anhängende Arbeitshilfe soll Sie bei einer strukturierten Bearbeitung unterstützen.

<sup>1</sup> vgl. § 17 UStG

<sup>2</sup> Ein sog. „Ausschüttungsverzeichnis“ findet auch dann Anwendung, wenn z. B. im Rahmen der Wohlverhaltensphase jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden. Ein

Ausschüttungsverzeichnis kann die an die Gläubiger geflossenen Zahlungen über alle Ausschüttungen insgesamt darstellen.

## Arbeitshilfe: Vornahme der Abschlagsverteilung

<b>1.</b>	<b>Verteilungsbetrag ermitteln</b>	<input type="checkbox"/>
	Es ist sicherzustellen, dass keine Masse verteilt wird, die noch für vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeiten benötigt wird. Die korrekte Verteilungsreihenfolge muss zwingend beachtet werden. Die noch zu erwartenden Einnahmen im weiteren Verlauf des Verfahrens und die aus der Insolvenzmasse vorab zu befriedigenden Verbindlichkeiten müssen daher möglichst genau prognostiziert werden, um einen möglichen Verteilungsbetrag zu ermitteln.	
<b>2.</b>	<b>Erstellung/Prüfung Verteilungsverzeichnis</b>	<input type="checkbox"/>
	Im Verteilungsverzeichnis für die Abschlagsverteilung werden folgende Forderungen berücksichtigt:	
2.1	<p><b>Festgestellte Forderungen</b></p> <p>Festgestellte Forderungen werden auch dann in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen, wenn der Schuldner die Forderung bestritten hat (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO)</p> <p>Ausnahme: Eigenverwaltung</p> <p>Der Widerspruch der eigenverwaltenden Schuldnerin hat den gleichen Stellenwert, wie der Widerspruch des Verwalters oder der Gläubiger, so dass die Forderungen nicht in das Schlussverzeichnis aufgenommen werden, § 283 Abs. 1 S. 2 InsO.</p>	
2.2	<p>Forderungen <b>absonderungsberechtigter Gläubiger</b> (§ 190 Abs. 2 InsO), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der mutmaßliche (geschätzte) Ausfall vom Gläubiger glaubhaft gemacht wird;</li> <li>- nur der Verwalter zur Verwertung berechtigt ist und dieser den Ausfall des Gläubigers schätzt</li> </ul> <p>Dies führt nicht automatisch zu einer Tabellenberichtigung, sondern lediglich zu einer Berücksichtigung des (geschätzten) Ausfalls im Verteilungsverzeichnis.</p>	
2.3	<p><b>Bestrittene titulierte</b> Forderungen (§ 189 InsO)</p> <p>Sofern die vollstreckbare Ausfertigung des Titels im Original im Prüfungstermin vorgelegen hat, sind titulierte vom Insolvenzverwalter bestrittene Forderungen in das Verteilungsverzeichnis aufzunehmen.</p>	
2.4	<p><b>Bestrittene, nicht titulierte</b> Forderungen</p> <p>Wurden nicht titulierte Forderungen bestritten, sind diese nur dann in das Verteilungsverzeichnis aufzunehmen, wenn seitens des Gläubigers eine Feststellungsklage erhoben wurde oder ein Feststellungsbescheid ergangen ist.</p>	

2.5	<p><b>Aufschiebend bedingte</b> Forderungen</p> <p>Eine aufschiebend bedingt in der Tabelle festgestellte Forderung ist gem. § 191 InsO dann in das Verteilungsverzeichnis aufzunehmen, wenn der Bedingungseintritt – durch den die Forderung entsteht - nicht unwahrscheinlich ist.</p>	
2.6	<p><b>Auflösend bedingte</b> Forderungen</p> <p>Eine auflösend bedingt in der Tabelle festgestellte Forderung ist in das Verteilungsverzeichnis aufnehmen, solange der Bedingungseintritt – und damit der Wegfall der Forderung – nicht eingetreten ist (§ 42 InsO).</p>	
2.7	<p><b>Gleichzustellende</b> Forderungen</p> <p>Fand bereits eine Abschlagsverteilung im Verfahren statt, sind ggf. unberücksichtigte Gläubiger nunmehr im Rahmen der weiteren Abschlagsverteilung gleichzustellen, § 192 InsO. Die Gläubiger erhalten entsprechende „Aufholbeträge“, welche im Verteilungsverzeichnis ebenfalls Berücksichtigung finden, jedoch nur, soweit die Insolvenzmasse hierfür ausreicht.</p>	
2.8	<p><b>Nachrangige</b> Forderungen</p> <p>Wurden nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO im Verfahren zugelassen und angemeldet, werden diese gem. § 187 Abs. 2 Satz 2 InsO bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt und daher nichts in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen.</p>	
<b>3.</b>	<b>Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses</b>	<input type="checkbox"/>
	Das Verteilungsverzeichnis für die Abschlagsverteilung wird erstellt und dem Insolvenzgericht zur Niederlegung übersandt.	
<b>4.</b>	<b>Veröffentlichung § 188 InsO</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Das Insolvenzgericht veröffentlicht gem. § 188 InsO die <b>Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag</b> unter <a href="http://www.insolvenzbekanntmachungen.de">www.insolvenzbekanntmachungen.de</a>.</p> <p>Der Veröffentlichungstext muss – je nach Anforderungen des Gerichts – als Mustertext dem Insolvenzgericht zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<b>5.</b>	<b>Fristen notieren</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Fordert das Insolvenzgericht zur Einreichung eines Veröffentlichungstextes auf, ist bereits diese Frist zu vermerken, um rechtzeitig entsprechende Information an das Insolvenzgericht zu übersenden.</p> <p>Die anschließend erfolgte Veröffentlichung in den Insolvenzbekanntmachungen sollte überwacht werden. Folgende Fristen sollten sodann erfasst und berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Datum der Veröffentlichung</b> (Wirksamwerden – nach Ablauf von 2 weiteren Werktagen nach Veröffentlichung = Veröffentlichungsdatum in der Ergebnisliste der Suche)</li> <li>• <b>Ablauf der Ausschlussfrist</b> - Wirksamwerden der Veröffentlichung + 2 Wochen</li> <li>• <b>Änderung des Verteilungsverzeichnisses</b> – 3 Tage nach Ende der 2-Wochenfrist</li> </ul> <p>Die jeweiligen Fristenden müssen Werktage sein, da sich sonst die Frist gem. § 4 InsO, § 222 Abs. 2 ZPO auf den nächsten Werktag verlängert.</p>	

<b>6.</b>	<b>Änderung des Verteilungsverzeichnisses</b>	<input type="checkbox"/>
6.1	<p><b>Umgang mit nachgereichten Nachweisen (bestrittene Forderungen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 189 InsO regelt die Berücksichtigung bestrittener Forderungen</li> <li>- Nachweis der Erhebung einer Feststellungsklage                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– führt zur Aufnahme in das Verteilungsverzeichnis</li> </ul> </li> <li>- Nachreichung von Nachweisen ausreichend? – streitig                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. Abstimmung mit dem Insolvenzgericht notwendig</li> </ul> </li> <li>- nachträgliche Feststellung der Forderung ggf. nach erfolgter Abschlagsverteilung und Berücksichtigung bei nachfolgender Verteilung</li> </ul>	
6.2	<p><b>Umgang mit Ausfallmitteilungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 190 InsO regelt die Berücksichtigung von Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger</li> <li>- Ausfallmitteilungen und/oder Verzicht auf Absonderungsrechte müssen berücksichtigt werden und führen zu einer notwendigen Änderung des Verteilungsverzeichnisses</li> </ul>	
6.3	<p><b>Niederlegung geändertes Verteilungsverzeichnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 193 InsO – regelt die Änderung des Verteilungsverzeichnisses</li> <li>- Frist: binnen 3 Tage nach Ablauf der 2-Wochenfristen gem. §§ 189 bis 192 InsO</li> <li>- Niederlegung eines geänderten Verteilungsverzeichnisses</li> <li>- Ggf. Übersendung einer Negativmitteilung, wenn keine Änderungen erfolgt sind</li> </ul>	
<b>7.</b>	<b>Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Wurden durch einen Gläubiger Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis erhoben?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frist gem. § 194 Abs. 1 InsO: eine Woche nach Ablauf der zweiwöchigen Ausschlussfrist gem. §§ 184, 189 InsO</li> <li>- Gründe: z. B. Nichtaufnahme der eigenen Forderung, unberechtigte Aufnahme eines anderen Gläubigers, nicht erfolgte Gleichstellung nach Abschlagsverteilungen</li> <li>- Entscheidung über die Einwendung durch Beschluss des Insolvenzgerichts</li> <li>- Einwand stattgegeben: (nochmalige) Änderung des Verteilungsverzeichnisses nach Rechtskraft der Entscheidung notwendig</li> </ul>	
<b>8.</b>	<b>Ausschüttung Quoten – Vornahme der Abschlagsverteilung</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Vor tatsächlicher Auszahlung/Überweisung der Quotenzahlungen sollten folgende Punkte geprüft und berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden Einwendungen erhoben? Rechtskräftiger Beschluss?</li> <li>- Sind Arbeitnehmerforderungen bei der Verteilung zu berücksichtigen? Ggf. Abführung von Lohnsteuer und u. U. SV-Beiträgen notwendig.</li> <li>- Sind Forderungen aus Bauleistungen zu berücksichtigen? Ggf. Bauabzugssteuer abzuführen bzw. Freistellungsbescheinigungen und Freigrenzen zu prüfen.</li> <li>- Muss eine Vorsteuererstattung aus der Quotenzahlung beim Finanzamt beantragt werden?</li> <li>- Liegen alle Bankverbindungen und Geldempfangsvollmachten vor?</li> </ul>	

<b>9.</b>	<b>Gläubigerrecherche und Hinterlegung</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Werden Quotenzahlungen zurückgebucht, muss der jeweilige Gläubiger ermittelt werden, um die Quote ggf. erneut zu überweisen.</p> <p>Können die entsprechenden Gläubigerdaten nicht ermittelt werden, kann die Quote der Abschlagsverteilung zunächst zurückbehalten und erst nach Schlussverteilung die Hinterlegung - ggf. mit einer weiteren Quote aus der Schlussverteilung – insgesamt beantragt werden<sup>1</sup>.</p>	
<b>10.</b>	<b>Nachweis der Verteilung/Ausschüttungsbericht</b>	
	<p>Die erfolgte Ausschüttung ist durch Vorlage einer fortgeführten Rechnungslegung und der Kontobelege gegenüber dem Insolvenzgericht nachzuweisen. Kann eine Verteilung nicht kurzfristig erfolgen, sollte das Insolvenzgericht entsprechend über die Verzögerungen regelmäßig informiert werden.</p>	

## Vorträge mit Claudia Radschuwait:

**(Schluss-)Verteilungen – Nur ein Knopfdruck? –**

**Theorie und praktische Umsetzung**

am 10.7.2025, online bei AGV Seminare

**Hinterlegung im Insolvenzverfahren**

am 10.7.2025, online bei AGV Seminare

**GIS – Dos and don'ts. Was muss man machen?**

**Was sollte man lassen?**

am 17.7.2025, online bei AGV Seminare

**Crashkurs: Tabelle/Deutsch – Deutsch/Tabelle**

am 16.10.2025, online bei AGV Seminare

**Webinar Das Insolvenzbüro - optimal organisiert**

am 4.11.2025, online bei RWS Seminare

## AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch

der Zeitschrift InsA



<sup>1</sup> Radschuwait – Wie werde ich das Geld nur los? – Die Hinterlegung von Quotenzahlungen, InsA 2024, S. 29

# Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung (Teil 2) Gefahr erkannt = Gefahr gebannt

Von Prof. Dr. Reinhard Reck, StB, Braunschweig

### 3. Materielle Beanstandungen

Im ersten Teil der Reihe wurden die formalen Mängel beleuchtet, die, wenn sie nicht vermieden werden, sowohl dem Gericht als auch dem Verwalter ein erhebliches Mehr an Arbeit bescheren, was dem „Ruf“ bei Gericht auf Dauer nicht förderlich ist. Gleiches gilt auch für die materiellen Mängel, die im Weiteren betrachtet werden, wobei sich dieses auf drei Bereiche erstreckt, die Verwertungskontrolle, die Dienstleistungskontrolle und die Vergütungskontrolle. Die nachstehenden Zeilen befassen sich mit der **Verwertungskontrolle**.

Nachstehend sind Fallkonstellationen geschildert, die immer wieder in den Verfahren im Rahmen der Prüfung von Schlussrechnungen festgestellt wurden. Nicht alle Probleme sind selbstverständlich in jedem Verfahren (Gott sei Dank, möchte man sagen) vorhanden. Die Zeilen sollen allein dazu dienen, das Sichtspektrum ein wenig zu erweitern und sensibilisieren.

#### 3.1 Vollständigkeitskontrolle

Der erste Schritt i.R.d. Verwertungskontrolle sollte immer sein, ob die (geschätzten) **Einnahmen laut Gutachten**, welches zur Eröffnung des Verfahrens führte, mit den **Einnahmen laut Schlussbilanz übereinstimmen** bzw. ob die Abweichungen hinreichend erläutert sind.

Es sollte in diesem Zusammenhang aber auch immer einmal geschaut werden, ob alle Wirtschaftsgüter des Schuldners, die dieser im Rahmen seines Insolvenzantrages quasi zu Protokoll gegeben hat, auch verwertet wurden. Nicht selten sind hier Abweichungen zu verzeichnen. Mit anderen Worten, es wurde zumindest im Berichtswesen nicht zu allen Wirtschaftsgütern berichtet.

Hilfreich ist bei der Kontrolle aber auch, wenn der Verwalter dem Gericht ein fortgeschriebenes Masseverzeichnis im Sinne des § 151 InsO zur Verfügung stellt. In diesem fortgeschriebenen Verzeichnis wird mithin das Wirtschaftsgut aufgeführt, der Weg seiner Verwertung (incl. Verschrottung oder Freigabe) und der Wert der bei der Verwertung erzielt wurde incl. des „Eröffnungsbilanzwertes“. Mit dem Eröffnungsbilanzwert ist dabei der Wert lt. Gutachten gemeint.

Beispiel eines fortgeschriebenen Vermögensverzeichnisses:



**StB Prof. Dr. Reinhard Reck** ist Honorarprofessor an der Universität Magdeburg und übernimmt u.a. die Prüfung von Schlussrechnungen für Insolvenzgerichte und Rechnungsprüfungen für Gläubigerausschüsse.  
[www.gutachter-reck.de](http://www.gutachter-reck.de)

Verm.gut	Gutachten	Verwertung	Erlös
Mercedes A Klasse ZAA 123	10.000 €	Verkauf 20.3.2022	15.000 €
Forderung F. Klaus RE 20200020	300 €	Einzug 20.6.2022 Minderung wegen Schlechtlieferung	250 €

Bei der Verwertungskontrolle geht es i.R.d. **Schlussrechnungsprüfung** darum, ob eine **vollständige Verwertung aller Wirtschaftsgüter** stattgefunden hat. Eine wesentliche Erleichterung der Verwertungskontrolle stellt es dabei dar (wenn nicht mit einem fortgeschriebenen Vermögensverzeichnis gearbeitet wird), wenn seitens der Insolvenzverwalter zumindest im System einer doppelten Buchführung gearbeitet wird. Hierdurch kann ohne großen Aufwand erreicht werden, dass die Einnahmen mit den Beträgen verglichen werden, die am Anfang eines Verfahrens prognostiziert wurden. Man vergleicht mit anderen Worten die Ergebnisse der Verwertung aus einem Grundstück gem. Sachkonto, auf dem z.B. ein Betrag von 200.000 € aufgeführt wird, für ein Grundstück XY mit dem Wertansatz, wie er im **Eröffnungsgutachten** aufgeführt wurde. Hier sollte sich nach Möglichkeit auch ein Wert i.H.v. 200.000 € wiederfinden. Ist dies nicht der Fall, sollte der Verwalter hier eine Erklärung im Schlussbericht geben. Fehlt diese, ist dies sicherlich ein Punkt, wo seitens des Gerichtes nachzuhaken wäre.

Durch diese Art der **Erfassung** kann auch sichergestellt werden, wenn auch die einzelnen Geschäftsvorfälle richtig getextet werden, dass man relativ schnell einen Überblick erlangen kann, ob alle Wirtschaftsgüter vollständig verwertet wurden, die sich am Anfang eines Verfahrens in der Masse befanden. Wenn in diesem Zusammenhang von **Textung** (Beschriftung der Geschäftsvorfälle in der Insolvenzbuchführung) gesprochen wird, so ist es z.B. beim Forderungseinzug sehr misslich, wenn in der Buchhaltung (auch wenn im System einer doppelten Buchhaltung gebucht wird) nur erfasst wird, dass eine „Forderung eingezogen“ wurde. Voraussetzung bzw. Grundlage für eine Verwertungskontrolle ist vielmehr, dass getextet wird, welche Rechnung eingezogen wird. Dies ist am leichtesten, wenn auf die **Rechnungsnummer**, die ursprünglich vom Unternehmen vergeben wurde, zurückgegriffen wird. Diese Rechnungsnummern können dann auch - gute Verwalter machen es jedenfalls so - mit den

Rechnungen verglichen werden, die am Anfang des Verfahrens noch offen waren.

Beherzigt der Verwalter die vorstehenden Anmerkungen und führt auch noch selbstständig am Ende des Verfahrens, bevor er die Unterlagen bei Gericht einreicht, eine **Kontrolle** durch, ist es vermeidbar, dass im Rahmen einer Schlussrechnungsprüfung Grundstücke oder auch Pkws<sup>1</sup> gefunden werden, die noch keiner Verwertung zugeführt wurden.

## BAKinso-Seminare bei AGV

Der **Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso)** veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

### die **BAKinso-online-Fortbildungsedition.**

Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen. (Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online. Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden. Nächster Termin: voraussichtlich 23. September 2025

[www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/](http://www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/)

<sup>1</sup> Nur am Rande sei bemerkt, dass zu beobachten ist, dass die Pkws gern einmal seitens der Verwalter mit der Begründung freigegeben werden, dass keine Massenerhöhung zu erwarten ist, da die Kosten der Verwertung höher als die zu erwartenden Erlöse sind. Diese Art der Abwicklung der Masse erscheint wenig überzeugend, wenn der Abwicklungsstrategie „professioneller“ Verwalter Beachtung geschenkt wird. Diese zeigen dem Schuldner an, dass der Wagen, da er nicht zu den pfändungsfreien Vermögensgegenständen im Sinne der ZPO - gehört, an einen Händler verkauft werden soll. Gleichzeitig bieten diese

Verwalter den Wagen dem Schuldner auch zum Kauf an, der den Wagen dann erwirbt (das Geld wird sich dann von dritter Seite geliehen). Es ist festzustellen, dass bei Beschreiten dieser Strategie seitens des Verwalters, immer wieder Geld für die Masse generiert werden kann. Kosten für die Verwertung fallen dabei im Regelfall auch nicht an, da im Rahmen des Ankaufs durch einen Händler diese nicht geltend gemacht werden. Dieser erhält seine Vergütung im Rahmen des Weiterverkaufs. Sofern der Schuldner kauft, fallen auch keine Kosten an.

### 3.2 Verwertung von nicht zur Masse gehörendem Vermögen

Gem. § 151 InsO hat der Verwalter ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände aufzustellen und die Bewertung vorzunehmen. Wobei die Bewertung – und dies sei am Rande hier bemerkt – in **besonders schweren Fällen** an einen Sachverständigen übertragen werden kann (§ 151 Abs. 2 S. 3 InsO). Hiermit ist allerdings ein **Ausnahmefall** und nicht der Regelfall gemeint.

Im Rahmen einer Abwicklung findet man beim Abgleich vom Inventarverzeichnis mit den Verwertungserlösen, dass beispielsweise Autos verwertet wurden, die im Inventarverzeichnis nicht aufgeführt wurden. Hier liegt dann zuerst einmal die Vermutung nahe, dass Vermögensgegenstände verwertet wurden, die der Masse nicht zuzurechnen sind. Dies würde bedingen, dass Gelder der Masse zugerechnet wurden, die eigentlich auszukehren sind. Die Lösung ist in vielen Fällen, dass gewisse Gegenstände erst im Nachgang festgestellt wurden, die Gelder der Masse mithin zu Recht zugeflossen sind. Im Rahmen eines Hinweises in den Zwischenberichten bzw. im Schlussbericht können Probleme der vorstehenden Art vermieden werden.

In einigen Fällen ist aber auch zu konstatieren, dass die Gelder anderen Massen zuzurechnen und damit auszukehren sind. Sehr misslich ist in diesem Zusammenhang die Situation, wenn das Verfahren, dem dieses Geld zusteht, schon abgeschlossen ist.

### 3.3 Der Blick in die Steuererklärung

Im Zusammenhang mit der Verwertung sei auch auf die **Einsicht in die Steuererklärungen** - insbes. die Einkommensteuererklärung von insolventen Privatpersonen - hingewiesen. Diese offenbaren immer wieder Unzulänglichkeiten in der Verwertung. So findet man hier bspw. **Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit** erklärt, ohne dass diese einmal in den Zwischenberichten bzw. im Schlussbericht erwähnt wurden. Auch können aus den Erklärungen z.T. **Renteneinkünfte** entnommen werden, die im Laufe des Verfahrens an keiner Stelle erwähnt wurden. Misslich ist der Fall insbes. dann für den Verwalter, wenn schon die laufenden Einkünfte

aus nicht selbstständiger Tätigkeit einen Pfändungsbetrag erbrachten, was auf eine **Pfändbarkeit** der Rente schließen lässt (§ 850 b ZPO).

### 3.4 Kontrolle von „überflüssigen Kosten“, Reizthema Haftpflichtversicherung

Im Rahmen einer Verwertungskontrolle dürfte offensichtlich werden - wenn einmal die Kostenkonten durchgegangen werden, dass hier z.T. **Kosten** anfallen, die nicht i.R.d. **regulären Abwicklung** beabsichtigt sind. Hiermit ist insbes. gemeint, dass immer wieder Fälle vorzufinden sind, bei denen seitens des Verwalters eine besondere **Haftpflichtversicherung** gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 (a.F.) InsVV zulasten der Abwicklung abgeschlossen wird, ohne dass dies durch das Gericht explizit genehmigt wurde. Vom Grundsatz her sind diese Versicherungskosten nicht als Kosten des Verfahrens zu erfassen, sondern als Auslage im Vergütungsantrag. Diese Kosten werden dann im System einer doppelten Buchführung separat erfasst auf dem Konto „Versicherungsleistungen“. Voraussetzung ist allerdings, dass zumindest hier richtig gebucht wird. Hiermit ist gemeint, dass die Kosten für die Versicherung auch auf dem Kostenkonto „Versicherung“ und nicht auf einem Konto „sonstige Kosten“ erfasst werden<sup>1</sup>. Die Folge des vorstehenden Handelns ist, dass die **Versicherungsbeiträge der Masse zu erstatten** sind. Letztlich müssten auch noch die Zinsen vom Verwalter eingefordert werden, die durch diese Entnahmehandlung ohne Ermächtigung bedingt sind<sup>2</sup>.

Bzgl. der Haftpflichtversicherung gilt für die ab dem 01.01.2021 beantragten Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 InsVV (n.F.), dass mit der Vergütung auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2.000.000 € pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4.000.000 € abgedeckt sind. Mit anderen Worten, nur für ein darüber hinaus sich ergebendes Risiko kann eine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie sind dann als Auslagen im Rahmen des Vergütungsantrages zu erstatten.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Versicherungsschutz macht *Zimmer*<sup>3</sup> richtigerweise darauf aufmerksam, dass im Laufe des Verfahrens zu

<sup>1</sup> vgl. *Heyrath*, ZInsO 2006, 1196

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch die BGH Entscheidung zu den Entnahmen von Vergütungen ohne Beschluss v. 20.3.2014 - IX ZR 25/12

<sup>3</sup> vgl. *Zimmer*, InsbürO 2022, S. 64 f.

prüfen ist, ob ein Anfall der Kosten noch notwendig ist. Hierbei gilt es auch das Verstoßprinzip zu beachten (lediglich der Schadensfall muss innerhalb des Versicherungszeitraums liegen). Ist mithin das Unternehmen veräußert worden, das den zusätzlichen Versicherungsschutz bedingte, kann der Schutz nach der Veräußerung aufgehoben werden, es bedarf keines weiterlaufenden Vertrages.

**3.5 Kontrolle der Vereinnahmung von Kassenendbeständen**

Wenn im System einer doppelten Buchführung gebucht wird, fällt i.R.d. **Vollständigkeitskontrolle** auch auf, ob alle Gelder zur Masse gezogen wurden oder ob dies nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang rückt die **Kasse** häufig in den Blickpunkt einer Prüfung. Hier ist leider immer wieder festzustellen, dass **Endbestände ausgebucht** werden. Es befindet sich mithin rein rechnerisch auf einem Konto noch ein Betrag von 300 €, der ausgebucht wird. Mit anderen Worten, da die Endbestände nicht vorhanden sind, wird der **Endbestand als Kostenfaktor** gebucht und das Konto einfach abgeschlossen. In derartigen Fällen ist die Folgewirkung für den Verwalter, dass dieser den Ausgleich herzustellen hat und dass es für derartige Lücken kaum eine Rechtfertigung gibt<sup>1</sup>.

Die Buchung ist zur Verdeutlichung nachstehend nochmals dargestellt.

Kasse		Sonstige Kosten
Endbestand: 300 €	1) 300 €	1) 300 €

**3.6 Anlage in Wertpapieren**

In einigen Verfahren, insbesondere älteren Verfahren aber auch in Verfahren, die in der Zeit der Negativzinsen abgewickelt wurden, ist festzustellen, dass die generierte Masse nicht allein auf einem Festgeldkonto angelegt wird, sondern dass die Anlage in Wertpapieren, unter anderem Aktien, erfolgt. Zum Teil werden aber auch im Rahmen einer übertragenden Sanierung der übernehmenden Gesellschaft Darlehen gegeben, da die Gesellschaft keinen Bankkredit erhält.

Die Frage stellt sich, ob diese Anlagepolitik als zulässig betrachtet werden kann. Die Masse hat grundsätzlich nicht als Finanzierungsinstrument zu agieren, mit anderen Worten: die Masse hat nicht Bank zu spielen, da hiermit immer evident der Totalverlust verbunden ist. Im Heidelberger Kommentar findet man zur Anlage der Masse zu § 149 InsO den Hinweis, dass bei der Hinterlegung von Geld eine sichere Anlage zu wählen ist. Der Verwalter ist demnach verpflichtet, eine zinsgünstige Anlage zu wählen, wenn die anzulegenden Gelder voraussichtlich nicht benötigt werden. Er hat sich dabei an dem Leitbild des ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters zu orientieren. In die Entscheidung einzubeziehen sind der erzielbare Zins, die Einlagensicherung (mit Hinweis auf BGH ZIP 2014, 1448 Rn. 22) ebenso wie die Transaktionskosten und –risiken<sup>2</sup>. Auch in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung des VID aus

**FAO PORTAL** | FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Die zentrale Seminar-Suchmaschine für Fachanwälte

- > Agrarrecht
- > Arbeitsrecht
- > Bankrecht & Kapitalmarktrecht
- > Baurecht & Architekturrecht
- > Erbrecht
- > Familienrecht
- > Gewerblicher Rechtsschutz
- > Handelsrecht & Gesellschaftsrecht
- > Insolvenzrecht
- > IT-Recht
- > Medizinrecht
- > Mietrecht & Wohnungseigentumsrecht
- > Sozialrecht
- > Steuerrecht
- > Strafrecht
- > Transportrecht & Speditionsrecht
- > Urheberrecht & Medienrecht
- > Verkehrsrecht
- > Versicherungsrecht
- > Verwaltungsrecht

Nach Ihren Suchkriterien schlagen wir Ihnen ein optimales Seminar für Ihre FAO-Fortbildung vor. Damit haben Sie die Seminare Überblick. Sie können schnell entscheiden und haben wieder Zeit für das Wesentliche.

Alle Workshops auf einer Seite.

Fortbildung auf einen Blick

www.fao-portal.de

<sup>1</sup> vgl. Reck, InsbürO 2004, 386; die als beispielhaft anzusehende Begründung, dass das Geld verloren wurde, überzeugt in diesem Zusammenhang kaum, sondern wirft eher ein negatives Licht auf den Verwalter.

<sup>2</sup> vgl. Depre im Heidelberger Kommentar zur InsO, Kayser/Thole (Hrsg.), 8. Aufl.; Heidelberg 2016, § 149 InsO, Rn. 5

dem Jahr 2016 findet man in den Grundsätzen 43 und 44 allein den Hinweis, dass die Masse auf einem Treuhandkonto anzulegen ist. Eine Anlage der Masse in Wertpapieren, wie sie im vorstehenden Absatz angesprochen wurde, widerspricht den Grundgedanken der sicheren Anlage. Auch die angesprochene Ausreichung eines Darlehens an das übernehmende Unternehmen ist insofern abzulehnen.

### 3.7 Bewirtung und Präsente etc.

Weiterhin wird i.R.d. Verwertungskontrolle sicherlich auch offensichtlich, ob **Bewirtungskosten, Präsente** oder **Prämien** ausgereicht wurden. Sicherlich ist es einem Unternehmer nicht zu untersagen, wenn er Bewirtungskosten geltend macht. Im Zusammenhang mit der Abwicklung eines insolventen Unternehmens ist hier aber besser starke **Zurückhaltung geboten**. Derartige Kosten haben die **Verfahrensabwicklung nicht exzessiv zu belasten**. Leider ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass sich in einigen Verfahren eine Vielzahl von Bewirtungskosten finden. Zum Teil geht dies soweit, dass wöchentliche Mitarbeiterbesprechungen und deren Bewirtung in einem Restaurant abgerechnet werden, gleiches gilt für Musickarten zu Weihnachten oder Blumensträuße für das 20jährige Bestehen des Arbeitsverhältnisses etc. Das **Gericht** kann diese **Kosten** allerdings **nicht zur Masse einfordern**, da es sich um einen **Anspruch der Gläubiger** handelt, den diese geltend machen müssen. Allerdings kann das Gericht ggf. im Hinblick auf weitere Bestellungen regulierend einwirken, ferner ist auch zu konstatieren, dass im Rahmen der Festsetzung der Vergütung ein derartiges suboptimales Verhalten reguliert wird.

Ebenso gibt es immer wieder Grund zu Beanstandungen bzw. zu Anmerkungen, wenn verdienten Mitarbeitern des insolventen Unternehmens aus der Masse eine Prämie gezahlt wird. Einem Verwalter ist sicherlich freigestellt, wie er **besondere Leistungen** von Mitarbeitern des insolventen Unternehmens, die er i.R.d. Fortführung weiterbeschäftigt, **honoriert**. Dennoch sollte er darauf achten, dass die **Masse nicht unnötig geschmälert** wird.

### 3.8 Reise- und Fahrtkosten usw.

Zum Teil ist auch die **Abrechnung der Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten** zu bemängeln. Die Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten des Insolvenzverwalters für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Reisen an den Sitz des insolventen Unternehmens werden **unmittelbar der Masse entnommen**. Die Kosten werden der Masse wie dargestellt sofort entnommen und mit dem Vergütungsantrag bei der Schlussrechnungslegung **erneut**, d.h. ohne Verrechnung mit den schon entnommen Beträgen, **geltend gemacht**<sup>1</sup> bzw. es werden die Pauschalen für Auslagen gemäß § 8 Abs. 3 InsVV angesetzt. Für Fahrten und Übernachtungen werden extrem große **Pauschalbeträge** geltend gemacht, **Quittungen** werden nicht vorgelegt.

Im Rahmen der abgerechneten Reisekosten (Pkw – Kilometer aber auch Flugkosten) von Insolvenzverwaltern und seiner Mitarbeiter ist aber auch noch eine weitere Konstellation zu beachten. Die Kosten werden zu Lasten des Verfahrens entnommen. Am Ende des Verfahrens im Rahmen der Erstellung der Schlussrechnung bemerkt man den Fehler und erstattet die Kosten. Damit ist das Problem aus der Sicht des Verwalters gelöst. Im Ergebnis kann man dem nicht zustimmen. Denn die Kosten wurden zum Teil schon vor Jahren entnommen, obwohl dies nicht geschehen durfte, wodurch der Masse ein nicht unwesentlicher Zinsschaden entsteht. Bei Kosten von 10.000 €, die 10 Jahre zu früh entnommen wurden und einem Zinssatz von 3 % sind dies immerhin 300 € pro Jahr<sup>2</sup>.

Schon an dieser Stelle sei ferner bemerkt, dass es sich bei der Erstattung der Kosten nicht um Einnahmen handelt, sondern die Erstattung ist entsprechend auf den Kostenkonten zu erfassen. Die Erfassung als Einnahmen – wie von einigen Verwaltern vertreten – führt sonst zu einer Erhöhung der Berechnungsmasse<sup>3</sup>.

### 3.9 Mahn- und Säumniszuschläge

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Verfahren immer wieder durch **Mahn- und Säumniszuschläge** belastet werden. Allerdings gibt es einige Verwalter,

<sup>1</sup> Derartige Handlungen dürften zugleich auch den Tatbestand der Untreue erfüllen und den zivilrechtlichen Schadenersatz bedingen.

<sup>2</sup> Auch in diesem Zusammenhang sei auf eine Entscheidung des BGH verwiesen, der eine Verzinsung für die Masse vorsieht,

wenn seitens des Verwalters eine Entnahme der Vergütung ohne Beschluss erfolgt. Hier dürfte ein analoger Fall vorliegen (BGH vom 20.3.2014 - IX ZR 25/12).

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch BGH vom 19.11.2020 - IX ZB 21/20

die die Entstehung der Kosten damit begründen, dass sie **trotz Masseunzulänglichkeit zur Abgabe von Steuererklärungen** gezwungen wurden. Wenn es solche Erklärungen gibt, dann sind die Kosten nicht zu beanstanden. Bezüglich der angesprochenen Mahngebühren gilt sonst, dass diese allenfalls am Anfang des Verfahrens (maximal drei Monate) vertretbar sind (Einarbeitungsphase).

### 3.10 Zinsen auf die Umsatzsteuer

Im Bereich der Verwertung ist auch immer wieder festzustellen, dass Zinsen auf die Umsatzsteuer zu zahlen sind. Nachfragen, warum diese Kosten angefallen sind, ergeben dann den nachstehenden Hintergrund. Die steuerliche Buchführung wurde vom Verwalter erledigt. Dieser zog Vorsteuer aus Rechnungen, die die formalen Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG nicht erfüllen. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Angaben an eine korrekte Rechnungslegung gem. § 14 Abs. 4 UStG, die einen Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG rechtfertigen, rein formal auszulegen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Zinsen durch eine Obliegenheitsverletzung des Verwalters bedingt sind, was nicht zu Lasten des Verfahrens gehen kann.

### 3.11 Anfechtungen und deren Durchsetzung sowie die Zinsen

Das Anfechtungsrecht, so scheint es, wie es in den §§ 130 ff. InsO konzipiert wurde, bereitet bei der Verwertung der Massen manchmal Schwierigkeiten. Mit anderen Worten, Anfechtungsmöglichkeiten wird nicht konsequent nachgegangen. Es ist immer mal wieder festzustellen, dass in Gutachten erwähnt wird:

1. dass Pfändungen durch Gerichtsvollzieher stattgefunden haben;
2. dass Pfändungen durch Krankenkassen erfolgten;
3. dass Pfändungen durch das Finanzamt erfolgten;
4. dass eine Rückführung von Kontokorrentlinien durch die Bank zu konstatieren war;
5. dass die Offenlegung von Zessionsabreden erfolgte.

Im ersten Zugriff stellen alle diese Fälle Anfechtungsmöglichkeiten dar, die dazu geeignet sind, die Masse anzureichern.

Eine Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 60 InsO dürfte es aber sein, wenn derartigen Anfechtungs-

möglichkeiten nicht nachgegangen wird. Ggf. ist seitens des Verwalters zu kommentieren, weshalb eine Anfechtung nicht erfolgreich durchzusetzen war, um Nachfragen zu vermeiden. Wie in allen Fällen, so gilt auch hier, dass ein erläuternder Satz dem Gericht eine Nachfrage erspart und dem Verwalter eine Antwort, was im Ergebnis für beide Seiten zusätzlich Arbeit bedingt.

Wenn es um die Realisierung von Anfechtungen geht, sollte auch nicht verkannt werden, dass die angefochtene Zahlung seitens des Zahlenden zu verzinsen ist. Die Nachforderung der Zinsen lässt sich den Abrechnungen nicht immer entnehmen, da sie schlicht nicht eingefordert werden. Ggf. sind auch andere Gründe dafür ursächlich, dass die Zinsen nicht eingezogen wurden (z.B. im Rahmen eines Vergleichs, wo allein die Hauptforderung bezahlt wird). Ein erläuternder Satz erspart hier sicherlich Nacharbeit.

### 3.12 Abgrenzungen bei der Fortführung

Im Rahmen der Verwertungskontrolle sind immer wieder Abgrenzungsprobleme festzustellen, denen nachstehend aufgeführte Konstellation zu Grunde liegt.



In nicht wenigen Fällen kommt es dazu, dass das insolvente Unternehmen im Rahmen einer übertragenden Sanierung weitergeführt wird. Mit anderen Worten, eine neue GmbH übernimmt das Anlagevermögen der Gesellschaft und tritt in die Verträge der Versorgungsträger etc. ein. Nehmen wir an, dieses findet bspw. zum 1.7.2019 statt. In der Praxis ist dann immer wieder festzustellen, dass Verbindlichkeiten, die nach dem 1.7.2019 begründet wurden – bspw. Materialbestellungen, Löhne und Sozialbeiträge bzw. Steuern – aus der Insolvenzmasse bezahlt werden, obwohl kein Betrieb mehr existiert. Die Zahlungen haben z.T. erheblichen Umfang und stellen einen Schaden für die Masse dar.

Um den Fall der vorliegenden Art eruieren zu können, muss bei der Kontrolle geschaut werden, wann eine Lieferung erfolgte. Das Datum der Rechnungsausstellung ist in diesem Zusammenhang nicht maßgebend, vielmehr ist das **Datum der Lieferung** maßgebend, dies ist auf den Rechnungen zwingend gem. **§ 14 Abs. 4 UStG** anzugeben.

Bezüglich der Löhne, Gehälter, Sozialabgaben und Steuern gilt, dass sich der Zeitpunkt der Begründung aus den Abrechnungsunterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Lohnsteueranmeldung, Umsatzsteuer-voranmeldung) entnehmen lässt.

Die Belastungen, die der Masse des abzuwickelnden Verfahrens auferlegt werden, sind dabei nicht zu unterschätzen, wenn die vorstehende Konstellation zu konstatieren ist.

### 3.13 Bezahlung verjährter Rechnungen

In einigen Fällen ist festzustellen, dass Verwalter verjährte Rechnungen bezahlen. Das Rechnungsdatum stammt z.B. aus dem Jahr 2001, die Zahlung wird aber im Jahr 2019 geleistet. Die Verjährung gemäß § 195 BGB ist insofern unzweifelhaft gegeben. Zur Begründung wird in einigen Fällen verwalterseits vorgetragen, dass derartige Rechnungen bezahlt wurden, da mit dem Leistenden vereinbart wurde, dass dieser mit einer späteren Zahlung einverstanden ist<sup>1</sup>. Dafür wurde vereinbart, dass zum Zahlungszeitpunkt auf die **Einrede der Verjährung** verzichtet wird. Diese Argumentation ist nicht zu

beanstanden. Sie sollte aber schon im Schlussbericht aufgenommen werden. Diese Art der Abwicklung funktioniert ferner nur, wenn keine **Masseunzulänglichkeit** angezeigt wird. Diese Gedanken leiten zum nächsten Problembereich über.

### 3.14 Zahlungen trotz Masseunzulänglichkeit und Verjährung

Nicht selten kommt es im Rahmen der Abwicklung von Verfahren dazu, dass Masseunzulänglichkeit anzuzeigen ist, da die Kosten des Verfahrens zwar gedeckt sind aber nicht mehr die weiteren begründeten Masseverbindlichkeiten. Masseunzulänglichkeit wird angezeigt. Dies hat zur Folge, dass Zahlungen auf Verbindlichkeiten, die vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden, nicht bezahlt werden dürfen.

Ein Blick in die Praxis zeigt demgegenüber, dass immer wieder, trotz Anzeige der Masseunzulänglichkeit, Altmasseverbindlichkeiten bezahlt werden. Insofern sollte der Zeitraum nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit sicherlich immer einer intensiven Prüfung unterzogen werden. Auch in diesen Fällen ist allein das Lieferdatum entscheidend, da zu diesem Zeitpunkt die Leistung erbracht ist. Das Lieferdatum ist zwingend in Rechnungen anzugeben (§ 14 Abs. 4). Im Rahmen einer Kontrolle ist mithin nicht das Rechnungsdatum maßgebend, sondern allein das Lieferdatum.

Der Verwalter sollte – sofern er es nicht selbst macht - in diesen Fällen damit rechnen, dass er aufgefordert wird, die Zahlungen zu erstatten, die unter Missachtung der Reihenfolge des § 209 InsO geleistet wurden. Eine andere Lösungsmöglichkeit entwickelt *Büttner*<sup>2</sup>, dieser schlägt bei masseschädigenden Beanstandungen vor, dass eine Reduzierung der vom Insolvenzverwalter ermittelten Vergütung vorzunehmen ist, um zu Unrecht bezahlte Beträge. Auf diese Weise lässt sich nach der Ansicht von *Büttner* unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zur Vergütungskürzung<sup>3</sup> die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters vermeiden.

Die vorstehend beschriebene Bezahlung ist allein dann obsolet und sollte dann auch nicht über-

<sup>1</sup> Im Regelfall ist zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Masse gering, es wird aber mit einer auskömmlichen Masse im Verfahren gerechnet, da zum Beispiel davon ausgegangen wird, dass noch Anfechtungsprozesse gewonnen werden. Die vorstehenden Zeilen zeigen schon, dass die Konstellation nicht

selten im Zusammenspiel von dem Verwalter und seiner Kanzlei vorzufinden ist.

<sup>2</sup> vgl. *Büttner*, ZInsO 2020, S. 816

<sup>3</sup> BGH, Beschl. v. 11.11.2004, IX ZB 48/04, ZInsO 2004, S. 1348; Beschl. v. 10.10.2013, IX ZB 38/11, ZInsO 2013, S. 2285

problematisiert werden, wenn im Laufe der weiteren Verfahrensabwicklung die Masseunzulänglichkeit beseitigt wird.

Darüber hinaus ist die Nichterhebung der Verjährung zu dokumentieren, um dem Dilemma der Verjährung zu begegnen<sup>1</sup>.

Auch der nachstehende Fall könnte bei Nichterhebung der Einrede der Verjährung Probleme bereiten, wenn mithin Sozialplanansprüche errechnet werden, die dann wegen Masseunzulänglichkeit nicht verfolgt werden und später verjähren. Das LG Düsseldorf geht in der Entscheidung vom 10.10.2013 5 Sa 823/13 letztlich von einer Verzögerung der Fälligkeit aus. Diese dürfte aber mit Blick auf die nachstehende Entscheidung obsolet sein.

Im Zusammenhang mit der Verjährung gilt es aber eine jüngere Entscheidung des BGH zu beachten<sup>2</sup>. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter führt demnach nicht dazu, dass die Verjährung von Altmasseverbindlichkeiten gehemmt wird. Die Parteien können ein die Verjährung hemmendes Stillhalteabkommen vereinbaren, wenn der Insolvenzverwalter sich aufgrund der Anzeige der Masseunzulänglichkeit auf sein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht berufen kann. In diesen Fällen genügt es für ein Stillhalteabkommen nicht, dass der Gläubiger Hinweise auf das nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit bestehende Leistungsverweigerungsrecht unwidersprochen hinnimmt. Mit anderen Worten: Allein eine schriftliche Vereinbarung erzielt hier eine rechtlich transparente Wirkung, frei nach *Goethe*, allein was du schriftlich hast, kannst du nach Hause tragen.<sup>3</sup>

**3.15 Bezahlung von Kosten aus der vorläufigen Verwaltung<sup>4</sup>**

Abschließend sei noch auf eine Problematik hingewiesen, die auch immer wieder festzustellen ist und mit der Abwicklung der Masse in Verbindung

steht. Immer wieder ist festzustellen, dass Kosten, die vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, im eröffneten Verfahren bezahlt werden. Es handelt sich aber insofern nicht um Kosten i.S.v. § 55 InsO. Die Ausnahme hiervon ist allein dann gegeben, wenn die Kosten von einem starken vorläufigen Verwalter begründet wurden (§ 55 Abs. 2 InsO) bzw. das Verfügungsrecht in Form von Ermächtigungen in Teilen auf den Verwalter übergegangen ist. Da dieses Problem immer wieder festzustellen ist, macht es notwendig, das Problem näher zu erläutern.

Regelmäßig ist zu beobachten, dass die Abwicklung der vorläufigen Verwaltung in einer ganzen Reihe von Verfahren wohl manchmal etwas unbedacht erfolgt. Insbesondere in den Fällen, wo im Rahmen einer vorläufigen Verwaltung ein Unternehmen fortgeführt wird, ist festzustellen, dass immer wieder

**InsA Praktiker-Seminar  
Vergütung in  
Insolvenzverfahren  
nach der InsVV**

Damit Sie auch das verdienen, was Sie verdienen

**14. November 25 in Hamburg**



mit RiAG Dr. Thorsten Graeber

<sup>1</sup> vgl. hierzu auch *Günter*, ZInsO 2016, S. 616 ff; *Heyn*, Insbüro 2011, S. 261 ff.

<sup>2</sup> vgl. BGH Urt. v. 14.12.2017 IX ZR 118/17 (Verjährung von Altmasseverbindlichkeiten NWB 2018, S: 462); die Entscheidung wird von *Wipperfürth* in ZInsO 2019, S. 704 ausführlich besprochen.

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Wipperfürth*, die diese in der Insbüro anhand eines Beispiels macht und in die Problematik sehr anschaulich einführt, Insbüro 2019, S. 262 ff.

Sehr eingehend beschäftigt sich hiermit auch *Caspers* im Münchner Kommentar zur InsO, 4 Aufl., 2019, § 123 Rn. 71 a ff., wobei er ohne Vereinbarung einer Verjährungshemmung oder ggf. auch einer Feststellungsklage eine Verjährung – auch mit Blick auf die angesprochene BGH – Entscheidung - nach § 195 BGB konstatiert.

<sup>4</sup> Die nachstehenden Ausführungen sind dem Aufsatz *Heyrath*, *Reck* ZInsO 2009 S. 1678 ff. entnommen.

Verbindlichkeiten aus der Zeit der vorläufigen Verwaltung, die im Rahmen der Fortführung des Unternehmens entstanden sind, uneingeschränkt bezahlt werden. Ob dies wirklich so uneingeschränkt zulässig ist, soll nachstehend untersucht werden. Schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, dass diese weit verbreitete Praxis zu Regressansprüchen gegen den Insolvenzverwalter führen kann, die dann von einem Sonderinsolvenzverwalter<sup>1</sup> gegen den Insolvenzverwalter durchzusetzen sind bzw. auch zur Entlassung<sup>2</sup> des Insolvenzverwalters aus wichtigem Grund führen können.

Will man das geschilderte Problem analysieren, dann bietet sich eine differenzierende Betrachtung an. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der starke vorläufige Verwalter.
2. Der schwache Verwalter, dem allein ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wird (hier ist auch der Fall mit dem Kostenvorschuss der Bank abzuhandeln).
3. Der schwache vorläufige Verwalter mit Einzelermächtigung<sup>3</sup>.

Allein im Fall des starken Verwalters können im vorläufigen Verfahren begründete Verbindlichkeiten im eröffneten Verfahren bezahlt werden (§ 55 Abs. 2 InsO). Liegt der Fall des schwachen Verwalters vor (Regelfall), ist eine Bezahlung von im vorläufigen Verfahren begründeten Verbindlichkeiten im eröffneten Verfahren unzulässig (auch hier ist das Datum der Lieferung das entscheidende Abgrenzungskriterium). Die Ausnahme hiervon bildet das Fiskusprivileg im Sinne des § 55 Abs. 4 InsO. Darüber hinaus sind Zahlungen auf im vorläufigen Verfahren begründete Leistungen im eröffneten Verfahren zulässig, wenn eine Einzelermächtigung vorliegt. Rechtsdogmatisch ist es in diesem Zusammenhang notwendig, enumerativ die Masseverbindlichkeiten, die eingegangen werden können, einzeln aufzulisten<sup>4</sup>. In diesen Fällen ist aber immer

wieder festzustellen, dass die Grenzen der Einzelermächtigungen überschritten werden, so dass die Zahlungen nicht zulässig sind bzw. Zahlungen auf Verbindlichkeiten geleistet werden, die nicht in der Einzelermächtigung aufgeführt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Aufsatz von *Büttner* hinzuweisen, der sich mit den Sanktionsmöglichkeiten auseinandersetzt, wenn ohne Rechtsgrund eine Verbindlichkeit aus dem vorläufigen Verfahren im eröffneten Verfahren bezahlt wird. Er spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Kürzung der Vergütung aus<sup>5</sup>.

Keineswegs unkritisch sind auch die Fälle mit Treuhandkonten anzusehen. Dabei wird neben dem Treuhandkonto für das Insolvenzverfahren ein weiteres Treuhandkonto<sup>6</sup> eingerichtet. Der Schuldner bildet dabei mit Zustimmung des schwachen vorläufigen Verwalters eine Sondermasse zugunsten derjenigen Gläubiger, die im Eröffnungsverfahren Leistungen erbracht haben. Von diesem Konto werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ansprüche von Gläubigern aus dem vorläufigen Insolvenzverfahren befriedigt. Sobald alle diesbezüglichen Forderungen befriedigt worden sind, wird ein eventueller Überschuss auf das Verfahrenskonto überwiesen und das Treuhandkonto aufgelöst. Sehr kritisch setzt sich *Frind*<sup>7</sup> mit diesem Problemkreis auseinander, während *Marotzke*<sup>8</sup> dem Treuhandkontenmodell eher aufgeschlossen gegenüber steht. In der insolvenzgerichtlichen Praxis arbeiten viele schwache vorläufige Insolvenzverwalter mit dieser Lösung. Die Missbrauchsgefahr kann dabei erheblich reduziert werden, wenn die Insolvenzgerichte ihre Aufsichtspflicht sorgfältig erfüllen und natürlich der schwache vorläufige Insolvenzverwalter seine Maßnahmen mit dem Insolvenzgericht entsprechend abstimmt. Allerdings gilt auch für die Treuhandkonten, dass diese allein

<sup>1</sup> vgl. *Frind* im Hamburger Kommentar zur InsO, 9. Aufl. 2022, § 56 Rn. 122.

<sup>2</sup> vgl. *Frind* im Hamburger Kommentar zur InsO, 9. Aufl. 2022, § 56 Rn. 126 ff.

<sup>3</sup> Schon an dieser Stelle sei angemerkt, dass eine Einzelermächtigung nach § 21 InsO nicht rückwirkend erteilt werden kann, da sonst der Sinn der Norm ausgehöhlt wird (vgl. *Büttner* ZInsO 2020, S. 818). Dies wird durch die Entscheidung des AG Hamburg vom 21.3.2024 67 (ZInsO 2024, S. 105 f.) bestätigt, wobei dies auch nochmals in den Anmerkungen von *Beth* zu dieser Entscheidung bestätigt wird.

<sup>4</sup> vgl. BGH vom 18.7.2002 IX ZR 195/01

<sup>5</sup> vgl. *Büttner*, Insbüro 2020, S. 278 ff.

<sup>6</sup> Abrechnungspflicht Treuhandkonten: An dieser Stelle sei auch bemerkt, dass der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands in seinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (Beschlussfassung vom 22.4.2016) in seinem Grundsatz 44 eindeutig fixiert, dass auch diese Treuhandkonten gegenüber dem Gericht abzurechnen sind.

<sup>7</sup> vgl. *Frind*, ZInsO 2003, 778-782 und ZInsO 2004, 470-478

<sup>8</sup> vgl. *Marotzke*, ZInsO 2004, 721-724

geführt werden dürfen, wenn die Zustimmung des Gerichts vorliegt<sup>1</sup>.

*Küpper & Heinze* machen zu Recht noch auf einen Umstand aufmerksam, der in Verbindung mit der Bezahlung von Verbindlichkeiten aus der vorläufigen Verwaltung steht<sup>2</sup>. Die Autoren gehen dabei davon aus, dass die in der Zeit der vorläufigen Verwaltung begründeten Verbindlichkeiten im eröffneten Verfahren bezahlt werden. Sofern im eröffneten Verfahren vom Verwalter Kosten ausgeglichen werden, die vom schwachen vorläufigen Verwalter begründet wurden, sind diese Kosten in Form der Reduktion des Bankbestandes am Anfang des Verfahrens rechnerisch zu berücksichtigen. Gemäß *Küpper* und *Heinze*, denen zuzustimmen ist, kommt es andernfalls zu einer überhöhten Berechnungsmasse, die bei gesetzeskonformer Bezahlung nicht angefallen wäre.<sup>3</sup>

### 3.16 Entschädigung für die Nutzung der Wohnung

Im Rahmen der Abwicklung von Insolvenzverfahren wird dem Beschluss des BGH vom 19.11.2015 - IX ZB 59/14, der im 2. Heft der Insbüro 2016 auf Seite 77 f. nachzulesen ist, noch wenig Beachtung geschenkt. Demnach hat der Schuldner für die Nutzung der ihm gehörenden Wohnung eine Entschädigung an den Insolvenzverwalter zu zahlen, wenn dieser die Wohnung nicht aus dem Insolvenzbeschluss frei gibt. „Anders als im Fall der Zwangsverwaltung, in der dem Schuldner die für seinen Hausstand entbehrlichen Räume kostenfrei zu belassen sind (§ 149 Abs. 1 ZVG), ist der Schuldner im Insolvenzverfahren nur dann berechtigt, seine Wohnung entschädigungslos zu nutzen, wenn ihm dies nach § 100 InsO als Unterhaltsgewährung gestattet wird“<sup>4</sup>. Ursächlich für die Entschädigungszahlung des Schuldners ist dessen ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB.

# Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht

vorgetragen und erläutert von

**RiBGH Dr. Volker Schulz**



**Köln: 22. September 2025**

**Berlin: 9. Oktober 2025**

Online: 21. Juli oder 28. November 2025

**Westerland/Sylt: 22. Mai 2026**

<sup>1</sup> vgl. *Schröder* im Hamburger Kommentar zur InsO, 9. Aufl. 2022, § 22 Tz. 105 ff. m.w.N.

<sup>2</sup> vgl. *Küpper, Heinze*, ZInsO 2010, S. 214 -221 (hier insbesondere S. 220)

<sup>3</sup> Dieser Meinung schließen sich auch *Haarmeyer, Lissner, Metoja* in ihrem Kommentar „Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren“ an, 2022, Kapitel 4 Rn. 84

<sup>4</sup> vgl. BGH vom 19.11.2015 - IX ZB 59/14

# Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „Grau-Verwaltung“, Insolvenz- und Sachwahrung?

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Der Beitrag thematisiert Fragen rund um den Berufsweg zum/zur Insolvenzverwalter- und Sachwalter\*in. Bisher gibt es weder für den Beruf des Insolvenz Sachbearbeiters noch den des Insolvenzverwalter und Sachwalters einen staatlich vorgegebenen Ausbildungs- oder „Akkreditierungsweg“. Die Praxis behilft sich mit Usancen. Fraglich ist, ob die Berufsfelder „nach oben“ durchlässig sind. Davon soll nachfolgend mit einem Ausblick die Rede sein.*

## I. Beruf „Insolvenzverwalter\*in“ ?

Insolvenzverwalter\*in ist, wer von einem Insolvenzgericht als solcher bestellt wird. Ansonsten ist der Beruf unkonturiert, so dass zuweilen bezweifelt wird, dass es ein „Beruf“ ist.<sup>1</sup> Die zu „KO-Zeiten“ noch unbekannte Diskussion rund um die gerichtlichen „Bestellungsakte“ hat nach Inkrafttreten der InsO die Stellung der Insolvenz- (und nunmehr auch der Restrukturierungs-)gerichte und -Richter\*innen maßgeblich beeinflusst und geprägt.

Der Grund war so einfach wie der spätere Verlauf kompliziert wurde: Mit Zunahme der massehaltigen Insolvenzverfahren und einem „moderneren“ Insolvenzverständnis, welches nun auch vermehrt Betriebsfortführung, Massemehrung und damit auch Vergütungssteigerung beinhaltet, und zunehmender Anzahl von „Großverfahren“ lautete die Frage so manches „Bewerbers“: „Warum die/der, warum nicht ich?“. Gestellt waren damit die relevanten Fragen nach der gesetzlichen Stellung der Insolvenzverwalter, nach Berufsrecht und Berufsordnung.

Nach ersten Ideen zu einer quasi „automatisierten“ Verwalterbestellung nach Reihenfolge,<sup>2</sup> die – ob ihrer Absurdität – schnell „beerdigt“ wurden,<sup>3</sup> „bewarb“

sich ein findiger Bewerber bei einem kleinen Insolvenzgericht (Kerpen) und fing sich ein freundliches richterseitiges Absageschreiben ein.<sup>4</sup> Die Eingabe gegen die Absage ging bis zum BVerfG und das verortete den Vorgang als „Justizverwaltungsakt“ und forderte die Führung von insolvenzrichterlichen „**Vorauswahl-Listen**“.<sup>5</sup>

Der Rest ist Rechtsgeschichte. Fortan folgten „Vorauswahl-Listenzugangsentscheidungen“ und die folgerichtig auch auftretenden „De-Listing“-Entscheidungen, also „offizielle“ Entfernungen von diesen Listen.<sup>6</sup> Gestritten

wurde um Listungskriterien wie Ortsnähe, Fachanwaltsbezeichnung bis hin zur (durchaus notwendigen) Darstellung von Mitarbeiter-Unterbau in den Verwalterkanzleien durch die sich „bewerbenden“ Verwalter.<sup>7</sup> Die Insolvenzgerichte versuchten teilweise, einen gewissen Qualitätsstandard in die Listungsentscheidung „vorzuziehen“, und auch die Bestellungsentscheidung sollte von „Qualitätskriterien“ wie z. B. „Verfahrenskennzahlen“ zumindest mitbestimmt werden.<sup>8</sup> Deren Definition indes wurde und blieb streitig. Listungsanträge mit berufsrechtlichem Einschlag wollten dann die juristische Person zum Insolvenzverwalter küren



**RiAG Frank Frind**

ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKInso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

<sup>1</sup> Frind, ZInsO 2023, 2314

<sup>2</sup> Holzer/Kleine-Cosack/Prütting, 2001, Gutachten für den „Gravenbrucher Kreis“: Bestellung des Insolvenzverwalters, S. 61–67

<sup>3</sup> Frind, ZInsO 2001, 481; Förster, ZInsO 2001, 545; Klaas u. a., ZInsO 2001, 652; Beutler u. a., ZInsO 2001, 730 (Distanzierung v. Gutachten des „Gravenbrucher Kreises“)

<sup>4</sup> Dessen – überschaubarer – Wortlaut berichtet der Sachverhalt BVerfG, v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 u. 1 BvR 1086/01, NJW 2004, 2725 wie folgt: „Der Bf. zu 1 ist Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in A. Nach vergeblichen Bemühungen, vom AG A. zum Insolvenzverwalter bestellt zu werden, teilte ihm der Insolvenzrichter mit

dem angegriffenen Schreiben mit, dass er mit mehreren Rechtsanwaltskanzleien bei Insolvenzverwaltungen mit gutem Erfolg zusammenarbeite und kein Anlass bestehe, die Zahl der Verwalter zu erhöhen.“

<sup>5</sup> BVerfG, v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 u. 1 BvR 1086/01, NJW 2004, 2725

<sup>6</sup> Der Begriff „DE-Listing“ wurde wohl erstmals geprägt im Aufsatz Frind/A. Schmidt, NZI 2004, 533

<sup>7</sup> Zu allem ausführlich HmbKomm-InsO/Frind, § 56 Rn. 20 ff. m.w.N.

<sup>8</sup> Dazu HmbKomm-InsO/Frind, § 56 Rn. 57 m. w. N.

lassen, was BGH und BVerfG schließlich zu Recht ablehnten.<sup>1</sup>

Heute nach mehr als 25 Jahren beschäftigt uns diese Auseinandersetzung rund um „Beruf“ oder „Amt“ des Insolvenzverwalters/Sachwalters/Restrukturierungsbeauftragten immer noch. Der Gesetzgeber hat mit §§ 22a, 56a, 56b InsO Bestimmungsvorschläge von Gläubigern und in § 270d InsO von eigenverwaltenden Schuldern geregelt. Das war regelungstechnisch indes ungenügend, der Ruf nach Berufsordnung und genauerer Definition von „geeigneter“ Person in § 56 Abs.1 InsO verhallte nicht. Das deutsche „Listungswesen“ ist dann durch die europäische Restrukturierungsrichtlinie (Art. 26)<sup>2</sup> quasi ad acta gelegt worden, denn es ist weder „transparent“ noch „fair“ im Sinne der Richtlinienanforderungen.<sup>3</sup> Die insolvenzrechtlichen Verbände streiten (oder stritten) aber weiter um „richtige“ und „ausreichende“ berufsrechtliche Regelungen, der Gesetzgeber zögerte und entwarf erst 2024 erste Regelungsüberlegungen.<sup>4</sup> Diese wurden wegen Beendigung der Koalition nicht veröffentlicht.

Zu beachten ist, dass der/die Insolvenzverwalter\*in zugleich auch immer Insolvenz Sachverständige/r ist, und damit über § 4 InsO die Regelungen der §§ 404–413 ZPO gelten. Der Gesetzgeber hat hier eine Begründung für die jeweilige Sachverständigenauswahl nicht geregelt (§§ 56 InsO, 404 ZPO). Nach ganz herrschender Meinung kommt auch eine „Bestellungsbegründung“ im Einzelfall nicht in Betracht. Die Praxis weiß, dass eine Abwägung zwischen allen dem Richter bekannten Kandidaten innerhalb einer Begründung nicht möglich wäre.<sup>5</sup> Und das BVerfG hat bestätigt, dass die konkrete Beststellungsentscheidung nicht rechtsmittelbehaftet ist.<sup>6</sup> Ein „Anrecht“ auf die Zuweisung von massehaltigen Verfahren gibt es erst recht nicht.

## II. Bewerbung und Vorauswahl-Liste

Die derzeit bei den Insolvenzgerichten teilweise noch praktizierte Vorauslistenführung findet in § 56 InsO keine gesetzliche Stütze. Sie ist, wie bereits dargelegt, im Grunde quasi eine „Rechtsprechungserfindung“ des BVerfG. Die Insolvenzrichter\*innen, die lt. BVerfG jede/r für sich eine Liste führen sollten, sollten solche Listen führen, um im Eilfall der Bestellung (in der Regel innerhalb des Insolvenzeröffnungsverfahrens) einen vorbereiteten Überblick über die bestellungsbereiten und bestellungsfähigen Kandidat\*innen zu haben, insbesondere sollten die generellen Beststellungsanforderungen vorab geklärt sein.<sup>7</sup>

Bisher hat die obergerichtliche Rechtsprechung die Aufnahme auf die Listen bereits bei „genereller Eignung“ erwartet,<sup>8</sup> indes wiederum diese „generelle Eignung“ gänzlich undefiniert und wiederum laut ausdrücklicher BVerfG-Rechtsprechung von den jeweiligen Anforderungsprofilen der einzelnen Insolvenzrichter abhängig ist.<sup>9</sup> Eine völlig gleiche »Eligibilität« der gelisteten Verwalter besteht dennoch nicht, da der Insolvenzrichter Spezialkenntnisse, bestimmte Fertigkeiten, Erfahrungen und bisherige Leistungen der Bewerber eben gerade bei der Einzelfallbestellung zu berücksichtigen hat.

Zulässig ist, dass sich Insolvenzrichter eines Gerichts darauf einigen, eine **gemeinsame Vorauswahl-Liste** zu führen und Bewerber z.B. nur gemeinsam anzuhören bzw. dann zu listen.<sup>10</sup> Diese gilt aber nur so lange, wie alle Richter mit den dafür zugrunde liegenden Anforderungskriterien einverstanden sind und die Liste auch verwenden wollen. Wird im Rahmen von Abteilungswechseln die richterliche Zuständigkeit verändert und neue Richter treten in das Insolvenzdezernat ein, kann sich ein bisheriger gemeinsamer „Comment“ verändern. Bewerber\*innen tun daher gut daran, sich mittels Erkundigung beim abteilungsführenden Richter oder bei bereits bestellten Verwalter\*innen zu erkundigen, ob

<sup>1</sup> BVerfG, v. 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321; BGH, v. 19.9.2013 – IX AR (VZ) 1/12, ZInsO 2013, 2103  
<sup>2</sup> RICHTLINIE (EU) 2019/1023 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20.6.2019, Amtsblatt der Europäischen Union v. 26.6.2019

<sup>3</sup> *Frind*, ZInsO 2023, 2314, 2318; *Frind*, INDat Report 2/2021, S. 56; *Smid*, DZWIR 2021, 257; *Smid*, ZInsO 2022, 965, 970 Fn. 56; *PRS-Cranshaw*, Art. 26 EU-RL Rn. 8; Bericht st. Deputation DRIT, ZInsO 2022, 1846; a. A. *Thole*, ZIP 2023, 1769, 1774

<sup>4</sup> Zu allem HmbKomm-InsO/*Frind*, § 56 Rn. 7, Rn. 18, Rn. 22, Rn. 42

<sup>5</sup> HmbKomm-InsO/*Frind*, § 56 Rn. 109, 111 m. w. N.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, ZInsO 2006, 76

<sup>7</sup> BVerfG, v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, ZInsO 2006, 765 Rn. 20

<sup>8</sup> OLG Hamburg, v. 8.10.2008 – 2 VA 4/07, ZIP 2008, 2228 = NZI 2008, 744; OLG Schleswig, v. 28.11.2006 – 12 VA 3/06, ZIP 2007, 831; BGH, v. 19.12.2007 – IV AR (VZ) 6/07, ZInsO 2008, 207

<sup>9</sup> BVerfG, v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 u. 1 BvR 1086/01, ZIP 2004, 1649, 1651; *Kayser/Thole-Riedel*, InsO, § 56 Rn. 15, 17

<sup>10</sup> Diese Praxis ist z. B. beim AG Köln der Fall.

getrennte Richter\*innenlisten oder eine gemeinsame Liste beim jeweiligen Gericht geführt werden.

Die Führung **getrennter Vorauswahl-Listen** für Regel-/Unternehmens- und/oder Verbraucherinsolvenzverfahren empfiehlt sich wegen der mit der Reform der Privatinsolvenz zum 1.7.2024 weitgehend vollzogenen Angleichung der Verwalter-Pflichten (z.B.: Erweiterung der Anfechtungsbefugnis auch in Verbraucherinsolvenzverfahren) in allen „Verfahrensarten“ nicht.<sup>1</sup>

Es gibt im Grunde für beide Verfahrensarten mittlerweile auch kaum zu trennende Anforderungsprofile.<sup>2</sup> Die gerichtlichen Anforderungen an eine generelle Bestellbarkeit können z. B. für Verbraucherinsolvenzverfahren nicht herabgesetzt werden (auch nicht bei der Haftpflichtversicherungssumme), da auch in deren Verlauf zuweilen hohe Massen verwaltet werden können (z. B. nach Erbschaft), oder rechtlich schwierige Probleme (Grundstückverwertung, Anfechtungsrechtsstreitigkeiten) (auch unverhofft) auftreten können.

Die bei den Insolvenzgerichten „gelebte“ Praxis im Umgang mit Vorauswahl-Listen ist völlig unterschiedlich. Dies beginnt bereits mit der Entgegennahme und „Veraktung“ von „Bewerbungsschreiben“. Bei einigen Gerichten werden diese gar nicht oder erst auf nachdrückliches Drängen beantwortet, teilweise werden sie immer noch in einem „Ordner“ schlicht abheftet. Andere Gerichte vergeben „Justizverwaltungsaktenzeichen“ und bestätigen den Eingang. Dies zumindest ist eine im Ansatz korrekte Verfahrensweise. Im Grunde war vor dem Inkrafttreten der EU-Restrukturierungsrichtlinie sodann die Bewerbung zu bescheiden, und zwar im Zeitrahmen des § 27 Abs. 1 Satz 1 EGGVG (drei Monate). Bei einigen Gerichten wurden dazu vorher persönliche Anhörungsgespräche durchgeführt.

Die von der EU-Kommission vorgelegte und nunmehr beschlossene Restrukturierungsrichtlinie vom 20.6.2019<sup>3</sup> sieht in Art. 25 nur sehr allgemeine Qualitätsanforderungen an Verwalter vor, aber in Art. 26 Abs. 2 der EU-Restrukturierungsrichtlinie immerhin, dass Zulassungsvoraussetzungen **klar und transparent sowie der Bestellzugang fair**

**geregelt** sind. Diese Anforderung gilt auch für das derzeitige, nur rechtsprechungskonturierte deutsche Vorauswahl-Listungssystem.<sup>4</sup> Dies genügt aber wegen der völlig unterschiedlichen, teilweise von Richter\*in zu Richter unterschiedlichen, Praxis mit und ohne Listenführungen den europarechtlichen Anforderungen nicht, weshalb viele Insolvenzgerichte inzwischen nur noch „**Interessenbekundungen**“ für eine Bestellung entgegennehmen und eine gesetzliche Berufszugangsregelung abwarten.

Mit Stellungnahme vom 13.6.2022<sup>5</sup> hat der BAKInso e.V. diesen Umstand zum Anlass genommen, die bisherige nationale Nichtumsetzung der EU-Richtlinie zum 17.7.2022 in diesem Punkt zu rügen und eine Fortsetzung der Vorauswahl-Listenführung mangels rechtlicher Grundlage abzulehnen. Zugleich hat BAKInso e.V. bei der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, welches derzeit andauert. Fortan ist es statthaft und folgerichtig, eingehende „Bewerbungen“ nur noch als

**AGV Seminare**

## Der InsVV-Kommentar Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

[www.InsVV-Online.de](http://www.InsVV-Online.de)  
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

<sup>1</sup> AG Mannheim, v. 7.12.2009 – AR 52/09, NZI 2010, 107 = ZInsO 2010, 2149

<sup>2</sup> OLG Hamburg, v. 3.8.2011 – 2 VA 9/11, ZInsO 2011, 1655 = NZI 2011, 762; Smid, ZInsO 2018, 1825, 1828; Smid, DZWIR 2021, 257, 261

<sup>3</sup> ABl EU 2019 Nr. L 172, 18

<sup>4</sup> Lissner, ZInsO 2022, 1213, 1215

<sup>5</sup> ZInsO 2022, 1335 = NZI 14/2022, IX

**Interessenbekundungen** an einer Bestellung interessierter Verwalter-/Sachwalteraspiranten – ohne justizverwaltungsmäßige Bescheidung – zu behandeln und nur noch zu bestätigen, dass sie zur Kenntnis genommen wurden.<sup>1</sup> Das alles wird sich erst mit der gesetzlichen Einführung eines „Bundesverzeichnisses“ grundlegend ändern.

Eine Interessenbekundung sollte an die jeweiligen Insolvenzrichter\*innen (vorher aktuellen Geschäftsverteilungsplan lesen!) gerichtet werden. Eine telefonische Nachfrage „kann ich mich mal vorstellen“, ist erst nach ca. einem Monat sinnvoll. Von einem Insistieren ist abzuraten! Bei den Rechtspfleger\*innen ist eine „Vorstellungsrunde“ erst angezeigt, wenn eine richterseitige Bestellung erfolgt ist, vorher besteht ja bei dieser Berufsgruppe keine richterseitige „Befassungsnotwendigkeit“ mit ihrer Person. Wenn der Zeitpunkt aber gekommen ist, beziehen Sie (auch bei größerer Personenzahl) möglichst alle Rechtspfleger mit ein. Nichts ist ärgerlicher, als wenn gerichtliche Rechtsanwender sich nicht ausreichend „gesehen“ fühlen.

Die Interessenbekundung sollte Kanzleiorganigramm, Werdegang, Spezialkenntnisse, mediative Fähigkeiten, Kenntnisschwerpunkte und vor allem bisherige **Erfahrungen im Insolvenzrechtsbereich** darstellen. „Hochglanzbroschüren“ wirken sowohl aufgesetzt wie „abschreckend“. Bei den Erfahrungsdarstellungen sind langjährige Sachbearbeiter\*innen und „Grau-Verwalter\*innen“ durchaus im Vorteil.

### III. Was ist „Grauverwaltung“?

Der Begriff „Grauverwaltung“ hat sich im Insolvenzrechtsbereich umgangssprachlich für verschiedene Spielarten des „Verwalters hinter dem Verwalter“ eingebürgert.<sup>2</sup>

#### 1. Erscheinungsformen

Es geht dabei um die Varianten

- a. volle Weitergabe des gerichtlichen Sachverständigen – bzw. Verwalterauftrages an eine andere Person (in der Regel in derselben Kanzlei) oder auch

- b. die Weitergabe von „Kernbereichen“ der Insolvenzverwaltertätigkeit an eine andere Person ohne Zustimmung des Gerichtes oder

- c. die Mitarbeit bei (größeren) Insolvenzverfahren mit klar abgegrenztem Tätigkeitsbereich ohne Endentscheidungsbefugnis.

Zulässig ist im Sinne höchstpersönlicher Bearbeitung des gerichtlichen Auftrages nur die letztgenannte Variante<sup>3</sup>. Völlig zulässig ist die Mitteilung der Mit-Tätigkeit in bisherigen Insolvenzverfahren unter Beschreibung der diesbzgl. Aufgabenbereiche zur Unterstützung des Interessenbekundungsverfahrens im Bereich „Erfahrung“.

Die „GOI“ des VID e.V. formulieren daher in Pkt. II.1. beschränkend: *„Das Amt des Insolvenzverwalters ist höchstpersönlicher Natur. Das Kriterium persönlicher Aufgabenwahrnehmung wird nicht erfüllt, wenn der Verwalter sich nur formal zum Insolvenzverwalter bestellen lässt, die Abwicklung aber umfassend anderen Personen überlässt.“* Ansonsten kommt es eben zu Marktverzerrungen, indem Verwalter\*innen zu viele Bestellungen auf sich vereinigen, die sie im Grunde mit direkter Überwachung und Endentscheidungskompetenz gar nicht abwickeln können. Grundlage dieser Marktverzerrung sind „Bewerbungsverbote“, nämlich dass Mitarbeiter\*innen in den Verwalterkanzleien keine Gelegenheit erhalten, sich selbst bei den Gerichten für „kleine“ Verfahren zu bewerben und „nach außen“ hervortreten. Sofern Insolvenzgerichte die direkte Vergabe von „kleinen“ Verfahren an Mitarbeiter\*innen ablehnen, tragen sie natürlich zu dieser Entwicklung bei.

#### 2. Fachanwaltstitel?

Der Fachanwalts-Titel, der seit 1.6.2022 auf »Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht« optional lautet, allein genügt zur Aufnahme i.d. Vorauswahl-Liste nicht<sup>4</sup>, denn dieser Titel kann auch ohne jede (Probe-) Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder für den Insolvenzverwalter erlangt werden, da die diesbezüglichen Fälle durch eine höhere Anzahl von Beratungsmandaten in Insolvenzverfahren ersetzt werden können<sup>5</sup>. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3a FAO (Fassung v. 1.1.2018), der aber eröffnete

<sup>1</sup> Dazu Frind/Pollmächer, INDat Report 5/2022, S. 34

<sup>2</sup> Uhlenbruck, INDAT-Report 6/09, 28

<sup>3</sup> HmbKomInsO-Frind, 10. Aufl., § 56 Rn.69 mwN; Auswüchse schildert der Bundesverband »Menschen in der Insolvenz« lt. INDAT-Report 4/2010, 8, 11

<sup>4</sup> Lissner, BB 2014, 265, 266; Jaeger-Gerhardt, § 56 Rn. 39;

Graeber DZWIR 2005, 177, 188; Wetjen, Anwalt 2001, 10, 14

<sup>5</sup> AnwGH Sachsen v. 27.6.2014, ZInsO 2015, 35

Insolvenzverfahren meint. Die dortige Fälle-Ersetzung mit Beratung in Verbraucherinsolvenzverfahren muss aber die gerichtliche Vertretung des Schuldners im eröffneten Verfahren zur Grundlage gehabt haben<sup>1</sup>. Die FAO sieht somit zwar nachweisbare praktische Erfahrungen vor, erlaubt hierbei aber Flexibilität, u.a. z.B. auch die Ersetzung von eigentlich erforderlichen Fällen mit laufenden Betrieben (zumindest zwei Verfahren mit bei Eröffnung mehr als 5 beschäftigten Arbeitnehmern) durch eine größere Anzahl von Bestellungen als vorläufiger »schwacher« Insolvenzverwalter oder als Insolvenzverwalter/Sachwalter/Sanierungsgeschäftsführer oder Schuldnerberater (je sechs Verfahren)<sup>2</sup>, nicht aber durch die Bestellung als Treuhänder oder Tätigkeiten im Bereich der »Grau-Verwaltung«<sup>3</sup>. Diese »Substitutionsregelungen« reagieren darauf, dass Insolvenzgerichte häufig Verfahren an erfahrenere erprobte Verwalter vergeben und nehmen in Kauf, dass die substituierenden Tätigkeiten hinter der Tätigkeit des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren zurückbleiben<sup>4</sup>. Erwogen wird auch, ob die Bestellung als Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren als Ersetzung herangezogen werden kann<sup>5</sup>, was derzeit nicht der Fall ist<sup>6</sup>. So betrug der Anteil von Volljuristen bei den bestellten Verwaltern 2016 noch ca. 88 %.<sup>7</sup>

Der Fachanwaltstitel sollte als Bestellungsvoraussetzung bei Volljuristen aber mindestens vorhanden sein, um die betriebswirtschaftlichen und theoretischen Kenntnisse, soweit nicht anderweitig nachweisbar, belegen zu können. Zwingende Voraussetzung zur Listung ist er eben aber nicht<sup>8</sup>. Die Verleihung des Fachanwaltstitels im Insolvenzrecht erfordert in der Regel ein Fachgespräch des zuständigen Fachausschusses. Das Vorhandensein hinreichender theoretischer Kenntnisse wird aufgrund einer vielfachen Bestellung eines Anwärters auf den Fachanwaltstitel zum Insolvenzverwalter hin nicht vermutet werden können, es ist eine dezidierte Prüfung durchzuführen<sup>9</sup>. Die Anzahl der Fachanwälte

für Insolvenzrecht ist seit Schaffung des Spartenbereiches ständig gestiegen.<sup>10</sup>

### 3. Hindernis Honorarabführungsvertrag?

„Grau“-Verwalter\*innen stoßen bei dem Versuch, sich aus der bisherigen Kanzlei mittels Eigenbestellungs-„Bewerbung“ lösen zu wollen, häufig auf das Unabhängigkeitsproblem der **Honorarabführungsverträge**.

Ein Honorarabführungsvertrag für den Fall des Ausscheidens des Insolvenzverwalters aus einer Sozietät<sup>11</sup> kann generell die Unabhängigkeit gefährden, da der Verwalter fortan mit Blick auf die Honorarabführungspflicht wirtschaften und sich verhalten wird<sup>12</sup>. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur juristischen Person hingegen die Möglichkeit der Marktteilhabe von juristischen Anwaltszusammenschlüssen auf dem Hintergrund



**InsO-Tagung auf Sylt**  
Aktuelles Insolvenzrecht & intensiver Austausch  
mit Blick auf Strand und Meer

Jährlich im Mai  
in  
Westerland/Sylt

[www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/](http://www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/)

<sup>1</sup> BGH v. 09.11.2018, ZInsO 2018, 2799

<sup>2</sup> Dies klarstellend BGH v. 10.6.2020, ZInsO 2020, 1769

<sup>3</sup> BGH, NZI 2007, 399

<sup>4</sup> BGH v. 10.6.2020, ZInsO 2020, 1769 Rn. 19, 26

<sup>5</sup> Willmer/Berner, NZI 2020, 943

<sup>6</sup> Zum richtigen Antrag auf Erteilung des Fachanwaltstitels Berner, NZI 2023, 62

<sup>7</sup> INDAT-Report 1/2016, 30

<sup>8</sup> Bork, ZIP 2017, 2173, 2177

<sup>9</sup> AGH Berlin, ZInsO 2012, 288 = ZIP 2012, 994 »keine alte Hasen-Regelung«

<sup>10</sup> Von 1060 im Jahr 2009 (NZI 9/2009, X) auf 1740 im Jahr 2020 (INDAT-Rep. 5/2020, 58)

<sup>11</sup> Beispielfall: LAG Köln, ZInsO 2008, 682

<sup>12</sup> Weissbrodt, ZInsO 2008, 633; zur Geltendmachung solcher Ansprüche Stiller, ZInsO 2017, 2037

von Abtretungs-verträgen sogar betont<sup>1</sup>. Die Entscheidung kann jedoch nicht als Zustimmung zu diesem »Geschäfts-modell« gewertet werden, denn sowohl die Verwalterakten wie auch der Vergütungsanspruch stehen dem bestellten Verwalter persönlich zu<sup>2</sup>.

Allerdings soll die vertraglich eingeräumte Nutzung der Infrastruktur der Sozietät (nebst Haftungs-freistellung bzw. -übernahme) für den angestellten Insolvenzverwalter als Geschäftsbesorgungsvertrag eingruppiert werden, mit der Folge, dass die Partner Mitbesitz an den gesamten kopierten Verwalter-unterlagen hätten und diese einsehen wie auch kopieren dürften<sup>3</sup>. Entsprechende Streitigkeiten hierzu könnten die Insolvenzabwicklung stören oder gar gefährden<sup>4</sup> und ein Geschäftsmodell des »abhängigen« Arbeitnehmer-Insolvenzverwalters ist im Kern Umgehung der Höchstpersönlichkeit des Amtes und damit nichtig<sup>5</sup>.

Der Arbeitgeber kann nur Vergütung für »Hilfsdienste« und Zurverfügungstellung von Equipment/Büro, etc., begehren, nicht aber Einfluss auf die Verwalter-vergütung nehmen. Die Insolvenzgerichte sollten mithin im Bewerbungsverfahren vor einer Listung in ihre Fragebögen Fragen nach Honorarabführungs-klauseln und Forderungsabtretungen integrieren<sup>6</sup>. Grundsätzlich sieht die Rechtsprechung – ohne dies zu thematisieren – eine Honorarabführungs-vereinbarung mit Auskunftspflicht in Bezug auf Insolvenzgerichte mit denen eine Kontaktabstimmung durch die vorherige Kanzlei ermöglicht wurde, und sei es nur durch Zuarbeit des jetzigen Verwalters als damaliger Sachbearbeiter, als zulässig an<sup>7</sup>. Es kann nach dieser Rechtsprechung also nicht generell

davon ausgegangen werden, dass die Abtretung von Verwaltervergütungsansprüchen unwirksam ist<sup>8</sup>. Dem kann mit Blick auf die Bewerbungsbe-stellungsfrage und die Gefährdung der Unabhängig-keit des Verwalters indes nicht gefolgt werden<sup>9</sup>. Als gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksame AGB-Arbeitsvertragsklausel wurde indes eine Regelung angesehen, die der ehemaligen Kanzlei nach Ausscheiden noch Honoraransprüche aus neuen Insolvenzverwaltungen des ausgeschiedenen Anwaltes zubilligt<sup>10</sup>.

#### IV. Bewerbung oder Interessenbekundung bisheriger Sachbearbeiter\*innen

Nach § 5 RDG können auch Diplombetriebswirte sowie -wirtschaftsjuristen und -kaufleute Sanierungs- und Insolvenzberatung durchführen<sup>11</sup>. Die Zulassung zur Insolvenzverwaltung sollte nicht von einem universitären Studium abhängig gemacht werden.<sup>12</sup> Diplom-Wirtschaftsjuristen eignen sich als Insolvenzverwalter in manchen Fällen aufgrund vertiefter betriebswirtschaftlicher Kenntnisse genauso oder gar besser als Volljuristen<sup>13</sup> und werden auch vermehrt bestellt<sup>14</sup>. Derzeit sollen zwar noch ca. 90 % aller Insolvenzverwalter Rechtsanwälte sein<sup>15</sup>, aber der Markt fächert sich via Spezialisierung immer mehr auf. Für 2023 wurden insgesamt 2034 Insolvenzverwalter\*innen von denen 1505 in Regel-insolvenzverfahren bestellt werden festgestellt<sup>16</sup>. Im Jahre 2024 wurden 1954 Verwalter\*innen gezählt von denen 1353 Regelinsolvenzverfahren bearbeiten<sup>17</sup>. Derzeit ist eine geringe Anzahl Verwalter nicht

<sup>1</sup> BVerfG v. 12.1.2016, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321; insofern abl. Römermann, ZIP 2016, 328, 331; krit. Frind, NZI 2016, 156

<sup>2</sup> Mitlehner, NZI 2016, 248, 250; Mitlehner, NZI 2021, 376, 380

<sup>3</sup> OLG Brandenburg v. 6.11.2019, ZIP 2019, 2307 = ZInsO 2020, 665

<sup>4</sup> Wie der Tatbestand des Verfahrens OLG Brandenburg v. 6.11.2019, ZIP 2019, 2307 = ZInsO 2020, 665, eindrücklich zeigt; Weiß, ZInsO 2020, 651, rät zu Recht dazu, bereits im Vorfeld jedes Sozietätsvertrages die Probleme der aus den Insolvenzverfahren resultierenden Daten zu Beginn zu regeln

<sup>5</sup> Zutreffend Mitlehner, NZI 2020, 134, 136

<sup>6</sup> Schenk, ZInsO 2015, 2400, 2414

<sup>7</sup> BAG v. 22.10.2020, 6 AZR 566/18, NZI 2021, 412; BGH v. 29.7.2014, ZInsO 2015, 2440; OLG Dresden v. 29.11.2012, ZInsO 2015, 2447; KG v. 19.12.2014, ZIP 2015, 649 = ZVI 2015, 194; Schenk, ZInsO 2015, 2400, 2414 »in verkehrsüblicher Höhe« (»Förderung durch Kompetenz und Renommee der bisherigen Kanzlei«)

<sup>8</sup> Graeber, ZInsO 2019, 2612; LAG Berlin-Brandenburg, ZInsO 2019, 2418 = BeckRS 2018, 42725; a.A. aber ArbG München, Urt. v. 4.1.2019 – 36 Ca 11585/17, BeckRS 2019, 2563

<sup>9</sup> Mitlehner, NZI 2021, 376, 380; a.A. Baumert, NZA 2021, 684: Konsequenz sei Zulassung juristischer Personen

<sup>10</sup> ArbG Köln v. 14.3.2023, ZInsO 2023, 1341, 1344

<sup>11</sup> Zu Unrecht kritisch und ablehnend Hirtz in Grunewald/Römermann, RDG, § 5 Rn. 121, 122; abl. wohl auch noch OLG Hamburg v. 29.8.2017, ZInsO 2017, 2229

<sup>12</sup> Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht, 4.1.2019, ZInsO 2019, 254 = NZI 1–2/2019, X

<sup>13</sup> Kruth, DStR 2018, 2218, 2220; Sorg, INDAT-Report 9/2018, 52; s. schon den Bericht INDAT-Report 6/2011, 10; jüngst s. den Praxisbericht D. Dini, Insbüro 2025, 112

<sup>14</sup> ZInsO 18/2025, V

<sup>15</sup> Kluth, NZI 2019, 649, 650 mit Verw. auf die BRAK [ohne Substanziierung]; Eckert, NJW-aktuell 2022, 15

<sup>16</sup> Kollbach, INDAT-Report 3/2024, 44

<sup>17</sup> INDAT-Report 1/2025, 11

Rechtsanwalt<sup>1</sup>. Diese Entwicklung steht im umgekehrten Verhältnis zu den Marktbedingungen von »Verwaltung« bei Beginn von Konkursverwaltung nach Inkrafttreten der Konkursordnung 1877/1879. In den Jahren 1879 bis 1914 wurden Rechtsanwälte und Kaufleute von den Konkursgerichten ganz unterschiedlich häufig eingesetzt, wobei statistisch in vielen Städten des Kaiserreiches vornehmlich spezialisierte Kaufleute bestellt wurden, die teilweise das »Gros« der Verfahren abwickelten<sup>2</sup>.

Mit Entscheidung vom 19.7.2006<sup>3</sup> hat das BVerfG die Anforderung der »praktischen Erfahrung« für grundrechtskonform erklärt. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung sei nicht verletzt, wenn der Insolvenzrichter die Aufnahme in die Vorauswahl-Liste beim Kriterium »fachliche Eignung« von vorhandenen praktischen Erfahrungen des Bewerbers in Insolvenzverfahren abhängig mache. Dies verstelle nicht den Zugang zum Amt des Insolvenzverwalters, da ein Bewerber solche Kenntnisse nicht zwingend durch eine Anstellung bei einem tätigen Insolvenzverwalter, sondern auch, wenn er bereits eine eigene Kanzlei führe, durch eine Zusammenarbeit mit einem tätigen Insolvenzverwalter erlangen könne.<sup>4</sup> Dies ist ein klares Votum für die generelle Zulässigkeit der Verwalter\*in-Bestellung von bisherigen Sachbearbeiter\*innen.

Das Bestellungseignungsprüfungsverfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz. Das listende Gericht kann sich bei anderen Gerichten/Abteilungen über die Verfahrensführung des Bewerbers erkundigen und diese Erkenntnisse verwerten<sup>5</sup>; ebenso ist eine Erkundigung bei vom Bewerber angegebenen Arbeitgebern möglich.<sup>6</sup>

Ob eine allgemeiner juristische Qualifikation z.B. bereits mit dem Steuerberaterberuf nachgewiesen ist, ist streitig<sup>7</sup>. Ein Verwalter kann, wie § 5 InsVV zeigt, sich volljuristische Kenntnisse durchaus auch »einkaufen«. Aber ein Steuerberater muss eine vertiefende Befassung mit Insolvenzrecht (und für

Tätigkeiten im StaRUG-Bereich auch hinsichtlich Sanierungsrecht) nachweisen können, da § 37 Abs. 3 Nr. 5 StBerG nur »Grundzüge« verlangt<sup>8</sup>. Der vom Deutschen Steuerberaterverband entwickelte »Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung« (St. 30.9.2024: nur ca. 476 Titelinhaber von mehr als 100.000 Steuerberatern (*Haarmeyer*, ZInsO 2025, 943)) hat bei den Bestellungen wenig Marktanteil<sup>9</sup>. Die Verwalter-Tätigkeiten sind jedenfalls mit denjenigen des Steuerberaters i.S.v. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG vereinbar<sup>10</sup>.

Für das Gericht ist Erfahrungsnachweis und Vertrauen in eine funktionierende Kanzlei und sicher-gestellt qualitätsorientierte Verfahrensabwicklung entscheidend. Der/die „Bewerber\*in“ sollte langjährige Erfahrung in der Bearbeitung von

**AGV**  
Seminare

## Seminare für neue Sachbearbeiter

- InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht
- Herzlich Willkommen - der gelungene Einstieg in die Praxis der Insolvenzsachbearbeitung
- RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldenbefreiungsverfahren u.v.m.

Das Basiswissen für eine berufliche Tätigkeit im Büro eines Insolvenzverwalters, kompakt online vermittelt.

[www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/](http://www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/)

<sup>1</sup> 132 lt. WBDatGmbH; das Gutachten von *Henssler* aus dem Januar 2019 nennt 6,7 % mit 6,4 % der Verfahren [S. 11 Gutachten]; *Henssler*, NZI 2020, 193, 194

<sup>2</sup> *Falk/Kling*, INDAT-Report 7/2020, 48

<sup>3</sup> ZInsO 2006, 869; erneut: Entscheidung vom 27.11.2008, ZIP 2009, 975 = ZInsO 2009, 1053

<sup>4</sup> OLG Hamburg, ZInsO 2009, 2013; OLG Köln, NZI 2007, 105; oder ausnahmsweise durch andere Tätigkeiten; s.a. OLG Nürnberg, ZIP 2007, 80; OLG Düsseldorf, ZInsO 2008, 1083; Eigenverantwortliche Tätigkeit genügt, diese sollte zahlenmäßig

nach Verfahren und nicht nach Dauer von Jahren entscheidend sein

<sup>5</sup> OLG Hamburg, ZInsO 2005, 1170; s.a. BVerfG, ZInsO 2006, 1102 = WM 2006, 1680 zu einem de-listing-Fall wg. negativer Erfahrungen in Vor-Verfahren bei anderen Insolvenzgerichten

<sup>6</sup> OLG Hamburg, ZInsO 2011, 1655

<sup>7</sup> Abl. dazu OLG Hamburg v. 29.8.2017, ZInsO 2017, 2229 m. krit. Anm. *Frind*, ZInsO 2017, 2232; abl. *Kruth*, DStR 2018, 2218, 2220

<sup>8</sup> *Kahlert*, ZIP 2021, 668, 674

<sup>9</sup> Zuletzt berichtet im INDAT-Report 1/2016, 30

<sup>10</sup> *Kahlert*, ZIP 2021, 668, 673

Insolvenzsachen vorweisen können, auch wenn er/sie nur kleinere Verfahren bearbeiten möchte<sup>1</sup>. Dies zeigt bereits § 4 InsVV. Im Übrigen steht einer Bestellung von bisherigen erfahrenen Insolvenzsachbearbeiter\*innen, die den Sprung in die Selbständigkeit wagen wollen nichts im Wege.

## V. Fazit und Praxishinweis

Eine Bewerbung/Interessenbekundung zur künftigen Verwalter\*in-Bestellung ist regelhaft an alle Insolvenzrichter\*innen zu senden. Sinnvolle Inhalte:

- Anzahl, Lage und Ausstattung<sup>2</sup> der jeweiligen Büros der Verwalterkanzlei
- Verfügbarkeit eines (funktionierenden!) Gläubigerinformationssystems (§ 5 Abs. 5 InsO)
- Anzahl der volljuristischen Mitarbeiter; Anzahl der sachbearbeitenden Mitarbeiter (Organigramm); *Nachweis* über deren jeweilige insolvenzspezifische Ausbildung;<sup>3</sup> Vorlage von regelmäßigen Fortbildungsnachweisen in Themenbereichen des Insolvenz- und Gesellschaftsrechtes
- Organigramm der gesamten übrigen Kanzlei; Mitteilung der Tätigkeitsfelder der übrigen Sozii; Nachweis der Abdeckung der Arbeitsbereiche Steuer- und Arbeitsrecht durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter\*innen oder vertraglich nachgewiesener Zugriff auf „Externe“
- Nennung der Vertretung ständiger Mandate von institutionellen Gläubigern; Nachweis eines funktionierenden „Conflict check-Systems“<sup>4</sup>
- Anzahl der Insolvenzgerichte, bei denen der/die Bewerber\*in gfs. schon aktiv bestellt wird und seit wann; gfs.: durchschnittlicher prozentualer Anteil der Vergütung des Verwalters in seinen schlussgerechneten Verfahren der letzten drei Jahre mit Teilungsmassen (ohne Stundungs-

verfahren) bis 25.000 €, bis 250.000 € und über 250.000 €. <sup>5</sup>

- bereichsspezifische Erfahrungen und bisherige Berufstätigkeit der Bewerber\*in in wirtschaftlichen Bereichen (Geschäftsfelder) und insolvenzspezifischen Bereichen
- mediative Fähigkeiten und Zusatzausbildung<sup>6</sup>

## Vorträge mit Frank Frind

### Insolvenzanfechtungen bei (vorherigen) Pfändungen und (entstandenen)

#### Absonderungsrechten

am 22.7.2025, online bei AGV Seminare

### Probleme rund um § 302 InsO – Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung

am 24.7.2025, online bei AGV Seminare

### Die insolvenzgerichtliche Aufsicht und deren Folgen

am 26.8.2025, online bei AGV Seminare

### Probleme bei „weiterwirtschaftenden“ Schuldnern

am 28.8.2025, online bei AGV Seminare

### Die Wahrung der Unabhängigkeit des/der Insolvenz-/Sachwalter\*in als unverzichtbare Bestimmungsvoraussetzung

am 14.10.2025, online bei AGV Seminare

### Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht

am 17.10.2025, online bei AGV Seminare

<sup>1</sup> *Ganter*, NZI 2018, 137, 140; *Frind*, ZInsO 2017, 2232 m.w.N.; LG Halle, ZInsO 2005, 663 für den Treuhänder im

Verbraucherinsolvenzverfahren; OLG Nürnberg, ZIP 2007, 80

<sup>2</sup> Hierzu gehören insbes. Angaben zur Nutzung von Software zur Tabellenführung und zu räumlichen Kapazitäten zur gleichzeitigen Besprechung mit mehreren Schuldnern

<sup>3</sup> Siehe dazu nunmehr BVerfG, v. 12.1.2016 – 1 BVR 3102/13, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321 Rn. 36. Diese Fortbildungen werden dann jährlich zu prüfen sein.

<sup>4</sup> Siehe dazu „Hamburger Leitlinien zur Durchführung und zur Rechtweite des „Conflict check“, ZInsO 2017, 375 = NZI 4/2017, VIII; *Frind*, ZInsO 2017, 363

<sup>5</sup> Bereits dieser eine (!!) empirische Wert – dessen Ermittlung mit Aktenzeichenangabe der zugrundeliegenden Verfahren vorzulegen, aber auch recht einfach durchzuführen ist – zeigt in der Regel, insbesondere interessant für Gläubiger, sowohl die Massegenerierungsfreundlichkeit als auch das Kostenbewusstsein des jeweiligen Verwalters, vgl. dazu *Frind*, ZInsO 2011, 1913; *ders.*, ZInsO 2011, 169; *ders.*, ZInsO 2009, 1683; *ders.*, ZInsO 2008, 1068; *ders.*, ZInsO 2008, 126 zu Erhebungen des Insolvenzgerichtes Hamburg. Diese Angaben wären jährlich zu aktualisieren.

<sup>6</sup> Hierzu *Niering*, Fs 25 Jahre InsO, 2025, 177

# BGH - Rechtsprechung

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird bei einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dieser Person am Ort der Hauptniederlassung dieser Person befindet, auch wenn für diese Tätigkeit kein Personal oder keine Vermögenswerte erforderlich sind (EuGH, Urteil vom 19. September 2024 - C-501/23, ZIP 2024, 2355 Rn. 54).

BGH, Beschluss v. 6.2.2025 - IX ZB 35/22

(Zur Entscheidung)

Die aus der Stellung als nahestehende Person im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 2 InsO für die Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit abzuleitenden Schlüsse unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den Tatrichter.

Streiten Gläubiger und Anfechtungsgegner über die (Nicht-)Zahlung eines nach der Urkundenlage im Rahmen eines angefochtenen Erwerbsvorgangs vom Anfechtungsgegner geschuldeten Kaufpreises, kann der Anfechtungsgegner nach den Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast gehalten sein, näher zur Zahlung des Kaufpreises vorzutragen; nicht gehalten ist er dazu, die Zahlung auch zu belegen.

BGH, Urteil v. 6.3.2025 - IX ZR 209/23

(Zur Entscheidung)

Stellt ein Flugbeförderungsanspruch nur eine Insolvenzforderung dar, begründet die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens erfolgte Ausstellung einer Bordkarte keine Masseverbindlichkeit.

BGH, Urteil v. 10.4.2025 - IX ZR 95/24

(Zur Entscheidung)

Die Verwertung des in seinem Eigentum stehenden Leasinggegenstands durch den Leasinggeber nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers führt nicht zur Anwendung der Grundsätze über die rechtliche Behandlung von Doppelsicherheiten.

BGH, Urteil v. 10.4.2025 - IX ZR 203/23

(Zur Entscheidung)

Leistet der Schuldner auf gewinnabhängige Ansprüche stiller Gesellschafter, ist eine Kenntnis der für den Schuldner handelnden Personen vom Betreiben eines Schneeballsystems für die Kenntnis der Nichtschuld hinreichend, aber nicht notwendig. Es genügt bereits, wenn sich die Kenntnis darauf bezieht, dass keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet werden und es sich bei den an stille Gesellschafter ausgeschütteten Beträgen um Scheingewinne (oder Scheinguthaben) handelt (Fortführung BGH, Urteil vom 7. April 2022 - IX ZR 107/20, NZI 2022, 563 Rn. 19; vom 14. Dezember 2023 - IX ZR 10/23, NZI 2024, 215 Rn. 25).

BGH, Urteil v. 20.3.2025 - IX ZR 141/23

(Zur Entscheidung)

Im Beschwerdeverfahren ist die Zivilkammer nicht befugt, selbst über die Übertragung eines in die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Beschwerdeverfahrens zu entscheiden (Festhaltung BGH, Beschluss vom 21. September 2017 - IX ZB 84/16, NZI 2017, 991 Rn. 11; vom 22. November 2018 - IX ZB 14/18, NZI 2019, 139 Rn. 10).

Bei Verurteilung des Schuldners zu einer Gesamtstrafe wegen einer oder mehrerer Straftaten nach den §§ 283 bis 283c StGB und anderer Straftaten kann weder im Kostenstundungsaufhebungsverfahren noch im Versagungsverfahren eine "fiktive" Gesamtstrafe allein aus den Verurteilungen wegen der Straftaten nach den §§ 283 bis 283c StGB durch das Insolvenzgericht gebildet werden.

BGH, Beschluss v. 15.5.2025 - IX ZB 8/25

(Zur Entscheidung)

# Literatur



**Jens M. Schmittmann, Handbuch Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.), ESV Erich Schmidt Verlag, Berlin  
2025, 738 Seiten, fester Einband,  
ISBN 978-3-503-23727-2, 249,00 EUR**

„Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e. V.)“ ist weit mehr als ein Lehrbuch – es ist ein umfassendes Nachschlagewerk, ein praxisorientierter Ratgeber und ein verlässlicher Begleiter im beruflichen Alltag. Wer in der Beratung von Unternehmen in Krisensituationen tätig ist oder sich auf diesem Gebiet weiterbilden möchte, findet in diesem Werk eine ausgezeichnete Grundlage.

Die Kombination aus wissenschaftlicher Fundierung, praktischer Anwendbarkeit und aktueller Relevanz macht dieses Buch zu einem absoluten Muss in der Fachbibliothek aller Sanierungs- und Restrukturierungsexperten. Die Herausgeberschaft durch *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann* – einem renommierten Experten auf dem Gebiet des Sanierungs- und Insolvenzrechts – garantiert höchste fachliche Qualität. Gemeinsam mit dem *Deutschen Steuerberaterinstitut e.V. (DStI)* hat er ein Werk geschaffen, das aktuelle rechtliche Anforderungen mit bewährten Lösungskonzepten verbindet. Für die Aktualität und Praxistauglichkeit steht das Autorenteam *Dr. Susann Brackmann, Holger Busch, Manon Heindorf, Alina Holze, Jessica Kießling, Christian Michel, Tobias Seybold* und *Sylvia Wipperfürth* ein.

Das Handbuchsetzt neue Maßstäbe in der praxisorientierten und interdisziplinären Literatur für Berater in wirtschaftlichen Krisensituationen. Mit beeindruckender fachlicher Tiefe, systematischer Klarheit und hoher Aktualität richtet sich das Werk an Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmensberater und sonstige Fachleute, die sich mit Restrukturierung, Sanierung und Krisenmanagement befassen – und wird diesem Anspruch in jeder Hinsicht gerecht.

Erfolgsfaktor  
Spezialisierung



## Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)

Herausgegeben von **Prof. Dr. Jens M. Schmittmann**, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sowie Steuerberater und Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs; Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law, Essen/München  
2025, 738 Seiten, fester Einband, € 249,-. ISBN 978-3-503-23727-2  
Sonderpreis für Mitglieder der DStV-Landesverbände € 189,-

Der **Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e. V.)** zählt zu den am stärksten nachgefragten Spezialisierungen im Bereich vereinbarter Tätigkeiten von Steuerberatern. **Auf Basis der Fachberater-Richtlinien des DStV** behandelt dieses Handbuch alle relevanten juristischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

Online informieren  
und versandkostenfrei bestellen:

[www.ESV.info/23727](http://www.ESV.info/23727)



**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265 · [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de) · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Das über 700 Seiten starke Kompendium überzeugt durch seine umfassende Darstellung aller relevanten Rechts- und Praxisfragen im Spannungsfeld von Unternehmensplanung, Steuerrecht, Insolvenzrecht und betriebswirtschaftlicher Sanierungsberatung. Es behandelt unter anderem die außergerichtliche Sanierung, das präventive Restrukturierungsverfahren, haftungs- und strafrechtliche Aspekte sowie die Unternehmensplanung im Turnaround. Besonders hervorzuheben ist die praxisnahe Aufarbeitung von Krisenkommunikation, Frühwarnsystemen und Restrukturierungsinstrumenten – Themen, die in der täglichen Beraterpraxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal ist der interdisziplinäre Autorenkreis aus Justiz, Finanzverwaltung, steuerlicher und anwaltlicher Beratung sowie Unternehmenspraxis. Diese Vielfalt gewährleistet einen ganzheitlichen und zugleich tief fundierten Blick auf die Herausforderungen der Sanierungsberatung. Der Herausgeber *Prof. Dr. Schmittmann* bringt nicht nur seine akademische Erfahrung, sondern auch seine langjährige Tätigkeit als Fachanwalt, Insolvenzverwalter und Mitglied des Anwaltssenats des BGH ein – eine außergewöhnliche Kombination, die sich in der Stringenz und Relevanz der Beiträge niederschlägt.

Auch in didaktischer Hinsicht überzeugt das Werk: Komplexe Sachverhalte werden klar strukturiert und anschaulich dargestellt. Zahlreiche Querverweise, tabellarische Übersichten und Praxisbeispiele erleichtern die Anwendung im Berufsalltag. Gleichzeitig werden aktuelle Entwicklungen – etwa im Bereich der Insolvenzanfechtung oder des europäischen Insolvenzrechts – kritisch eingeordnet und zukunftsweisend kommentiert.

Fazit: Dieses Handbuch ist weit mehr als ein Lehrbuch – es ist ein strategisches Werkzeug für den modernen Berater. Wer in der Restrukturierungsberatung auf dem neuesten Stand bleiben und seinen Mandanten höchste Kompetenz bieten möchte, wird an diesem Werk nicht vorbeikommen. Ein Muss für jeden, der Exzellenz in der Krisenberatung anstrebt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Besprechung von *Julika Demmer M.Sc.*, Essen

## **Seminare und Veranstaltungen**

### **4. rheinland-pfälzischer Insolvenzrechtstag**

am 27. August 2025 in Mainz

### **17. NIVD-Jahrestagung**

am 12. September 2025 in Berlin

### **Abendsymposium des ZIS Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim**

Gesellschafterdarlehen – aktuelle Entwicklungen

am 7. Oktober 2025 in Mannheim

### **15. Deutscher Privatinsolvenztage**

am 17. Oktober 2025 in München

### **Deutscher Insolvenzverwalterkongress 2025**

5. bis 7. November 2025 in Berlin

### **4. Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag**

am 27. & 28. November 2025 in Mannheim

### **AGV InsO-Tagung Sylt 2026**

Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer

am 21. & 22. Mai 2026 in Westerland